



Spitzensportförderung und Maßnahmen im Zusammenhang mit Team Rot-Weiß-Rot

Förderung des Spitzensports

- 3.1 (1) Die Spitzensportförderung war kein eigener abgegrenzter und homogener Förderungsbereich.

Die für Spitzensportförderung eingesetzten Mittel wurden aus verschiedenen Programmen und Budgetposten der Allgemeinen und der Besonderen Bundes-Sportförderung aufgebracht. Eine Gesamtübersicht über alle vom Bund insgesamt für den Spitzensport aufgewendeten Mittel fehlte.

(2) Aus Mitteln der Allgemeinen Bundes-Sportförderung wurde seit 2002 ein spezielles Programm zur Spitzensportförderung finanziert, welches anfänglich den Namen „Top Sport Austria“ trug und 2009 in „Team Rot-Weiß-Rot“ umbenannt wurde. Über dieses Programm erfolgte die Koordinierung und Vergabe der Fördermittel ausschließlich im Bereich des Spitzen- und Leistungssports. Insgesamt standen dafür im Jahr 2010 rd. 4,08 Mill. EUR zur Verfügung, auch im Jahr 2011 waren dafür rd. 4 Mill. EUR vorgesehen.

(3) Neben der Spitzensportförderung aus Mitteln der Allgemeinen Bundes-Sportförderung erhielten die Bundes-Fachverbände für den Spitzensport auch Mittel aus der Besonderen Bundes-Sportförderung⁴. Diese Mittel gliederten sich in Basis- und Strukturförderungen. Die Basisförderung gem. § 10 Abs. 1 Z 2 bis 4 BSFG war ein gesetzlich vorgesehener, fixer Sockelbetrag von rd. 36,3 Mill. EUR, wovon den Bundes-Fachverbänden rd. 3 Mill. EUR ausdrücklich für Zwecke des Leistungs- und Spitzensports zur Verfügung zu stellen waren.

(4) Die Strukturförderung gem. § 10 Abs. 1 Z 5 BSFG wurde aufgrund einer Novelle des BSFG im Jahr 2009 mit rd. 17 Mill. EUR begrenzt. Davon erhielten die Bundes-Fachverbände gem. § 10 Abs. 1 Z 5 lit. a BSFG u.a. Fördermittel für innovative Strukturereformen und -projekte in der Höhe von rd. 9,4 Mill. EUR, zu denen auch Projekte zur Förderung des Spitzensports zählen konnten.

Die über die 17 Mill. EUR hinausgehenden Mittel konnten gem. des mit der Novelle neu geschaffenen § 11a BSFG auch für eine Professionalisierung im Spitzensport verwendet werden. Weitere Förderungsschwerpunkte waren eine flächendeckende Basisförderung im Breitensport und die Förderung von innovativen Projekten. Aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen erließ das BMLVS eine Förderungsrichtlinie zur Regelung der Vergabe der so genannten § 11a-Mittel.

⁴ im Wege der Bundes-Sportorganisation (BSO)

Förderung des Spitzensports

Die nachstehende Tabelle zeigt die Entwicklung der Mittel gem. § 11a BSFG in den Jahren 2009 bis 2011 in Mill. EUR:

Tabelle 2: Fördermittel gem. § 11a BSFG				
	2009	2010	2011	Entwicklung 2009 bis 2011
	in Mill. EUR (gerundet)			in %
Fördermittel gem. § 11a	8,0	14,6	15,5	+ 94

Quelle: RH

2009 waren dies 8 Mill. EUR, 2010 14,6 Mill. EUR und 2011 15,5 Mill. EUR. Diese Mittel wurden im Jahr 2010 für die Förderungsschwerpunkte Professionalisierung im Spitzensport (12,5 Mill. EUR) und flächendeckende Basisförderung im Breitensport (2,1 Mill. EUR) aufgewendet. Es erfolgte keine Förderung von innovativen Projekten.

(5) Neben der ausdrücklichen Spitzensport-Zweckwidmung der Fördermittel in den Bereichen Team Rot-Weiß-Rot und Basisförderung im Ausmaß von 3 Mill. EUR bestand die Möglichkeit, dass weitere Fördermittel aus der Besonderen Bundes-Sportförderung von den Förderungsempfängern für Spitzensport aufgewendet wurden. Das BMLVS führte dazu keine systematischen Auswertungen durch. Es lagen somit keine Gesamtdaten über die vom Bund insgesamt für den Spitzensport aufgebrauchten Mittel vor.

Weder das BSFG noch die Richtlinie des BMLVS ließen eine eindeutige Abgrenzung der neu eingeführten § 11a-Mittel von der weiteren Spitzensportförderung zu, weil z.B. § 11a-Mittel ebenso wie Strukturfördermittel gem. § 10 Abs. 1 Z 5 lit. a BSFG für innovative Projekte für Spitzensportler aufgewendet werden konnten.

- 3.2 Der RH bemängelte die Zersplitterung der Spitzensportförderung auf vier Bereiche (Team Rot-Weiß-Rot, Basisförderung, Strukturförderung, 11a-Mittel) und unterschiedliche Förderungstöpfe. Durch die Regelung des § 11a BSFG verschärfte sich dieses Problem noch. Dies erschwerte nicht nur den Überblick über die insgesamt an einen Förderungsempfänger ausbezahlten Mittel, sondern führte auch zu Abstimmungsbedarf, um unerwünschte Doppelförderungen zu vermeiden.



Förderung des Spitzensports

BMLVS

Spitzensportförderung und Maßnahmen im Zusammenhang mit Team Rot-Weiß-Rot

Der RH empfahl dem BMLVS, die Förderung des Spitzensports nur über ein einzelnes spezielles Förderungsprogramm vorzunehmen, um eine eindeutige Zuordnung der ausbezahlten Mittel zu gewährleisten und so einen Überblick über die vom Bund insgesamt für Spitzensport ausbezahlten Fördermittel zu ermöglichen. Im Hinblick auf das insgesamt intransparente System der Sportförderung verwies der RH nochmals auf seine im Rahmen der Gebarungüberprüfung zur Sportförderung (Reihe Bund 2009/12) getätigte Empfehlung, die Allgemeine und die Besondere Bundes-Sportförderung zusammenzuführen.

3.3 *Laut Mitteilung des BMLVS stelle die Neuordnung der Bundes-Sportförderung den Kern des Reformprozesses dar.*

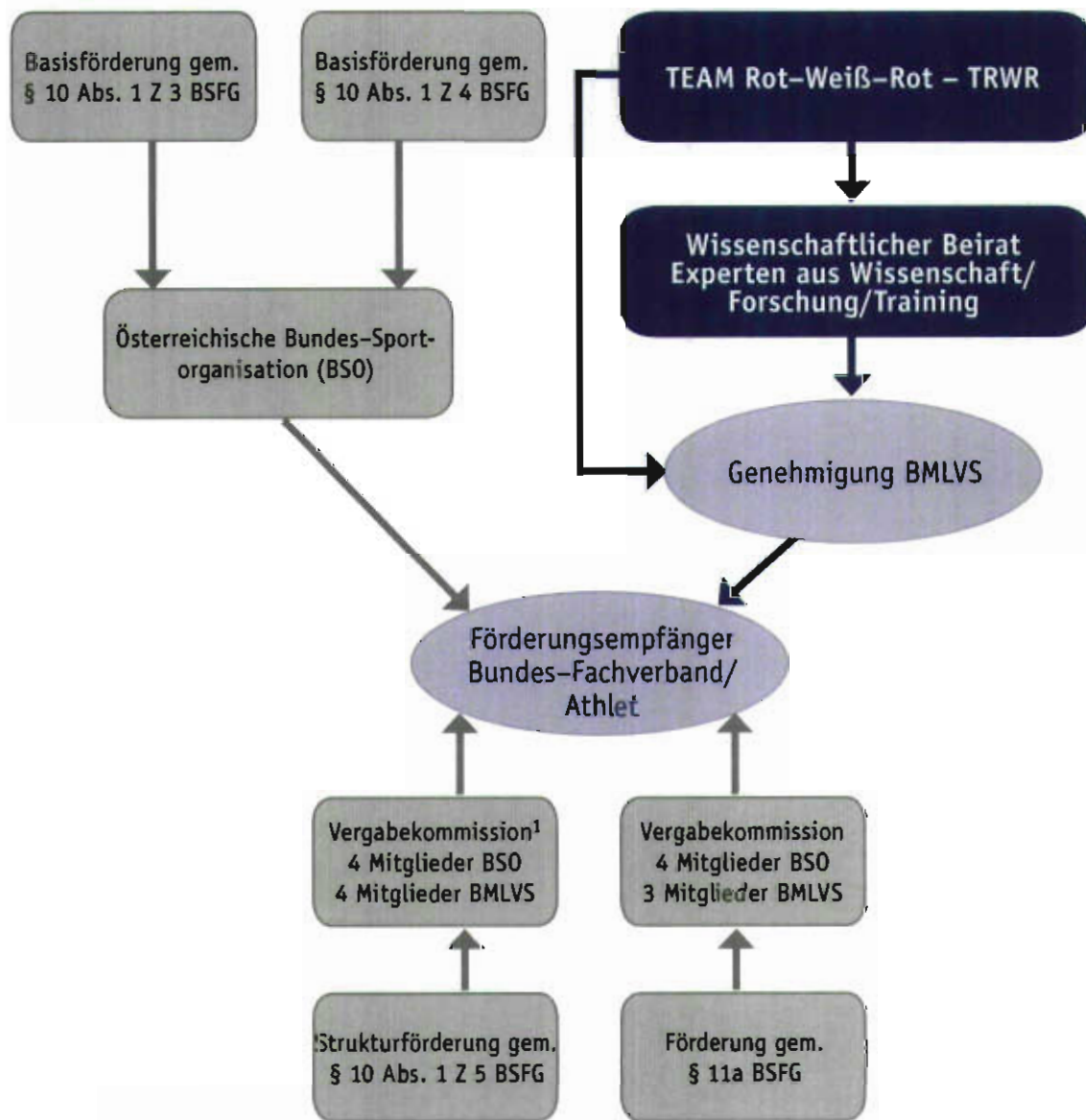
Entscheidungsstrukturen und Entscheidungsträger

4.1 (1) Die nachfolgende Grafik gibt einen Überblick über die Finanzierungs- und Entscheidungsstrukturen im Bereich der Spitzensportförderung⁵:

⁵ Der Österreichische Fußballbund ist aufgrund seiner gesetzlichen Sonderstellung nicht berücksichtigt.

Entscheidungsstrukturen und Entscheidungsträger

Abbildung 2: Finanzierungs- und Entscheidungsstrukturen Spitzensportförderung



¹ Vergabekommission gem. § 10 Abs. 1 Z 5 lit. a und b BSFG

Quelle: RH

Hinsichtlich der Spitzensportförderung oblag dem BMLVS die Förderungsgenehmigung ausschließlich im Bereich des Förderungsprogramms Team Rot-Weiß-Rot. Dabei entschied der Bundesminister für Landesverteidigung und Sport im Wesentlichen aufgrund des Vorschlags eines dafür eingesetzten wissenschaftlichen Beirats, bei den Förderungsprogrammen Medical Pool und Mental Service erfolgte die Entscheidung ohne Einbeziehung des Beirats.



Entscheidungsstrukturen und
Entscheidungsträger

Spitzensportförderung und Maßnahmen im Zusammenhang mit Team Rot-Weiß-Rot

Die Vergabe und Abwicklung der Basisförderung sowie der Strukturförderung erfolgten über die Bundes-Sportorganisation (BSO). Für die Vergabe der Strukturförderung gem. § 10 Abs. 1 Z 5 lit. a und b BSFG war eine Vergabekommission, für die Vergabe der Mittel gem. § 11a BSFG eine weitere Kommission eingerichtet⁶. Zwischen den Kommissionen lag teilweise Personenidentität vor. Beide Kommissionen waren größtenteils durch externe Sportexperten besetzt, ihnen gehörten auch Vertreter des BMLVS an.

Zur besseren Koordinierung und erhöhten Transparenz der Mittelvergabe beschlossen die Vergabekommissionen⁷ die Förderungen für das Jahr 2010 erstmals im Rahmen einer gemeinsamen Sitzung.

(2) Um einen effizienten Einsatz der Fördermittel zu gewährleisten, führten BMLVS und BSO jährlich Evaluierungs- und Perspektivengespräche mit allen Bundes-Fachverbänden, die einen Förderungsantrag gestellt hatten. Im Rahmen dieser Gespräche wurden neben dem Einsatz der bereits erhaltenen Fördermittel insbesondere zukünftige Projekte und deren Finanzierung erörtert.

- 4.2 (1) Der RH bemängelte, dass das System der Spitzensportförderung neben der Zersplitterung auf vier Bereiche (siehe TZ 3) auch durch unterschiedliche Entscheidungsstrukturen und -träger insofern geprägt war, als an den Vergabeentscheidungen vier verschiedene Gremien (BMLVS, BSO, zwei Vergabekommissionen) mitwirkten. Er stellte kritisch fest, dass dies die Komplexität des Spitzensportförderungssystems erhöhte sowie die Transparenz der Mittelflüsse beeinträchtigte.

Die gemeinsame Sitzung der beiden Vergabekommissionen für die Strukturförderung und die Mittel gem. § 11a BSFG stellte lediglich einen ersten Schritt in Richtung bessere Koordination der Mittelvergabe dar.

(2) Der RH erachtete die Durchführung von Evaluierungs- und Perspektivengesprächen als zweckmäßig, um zukünftig Projekte zielgerichtet fördern zu können. Trotzdem bestand aufgrund der Vielzahl der am Entscheidungsprozess beteiligten Personen nach wie vor ein erhöhter Koordinierungsaufwand, um die Gesamtförderung für eine Maßnahme abzustimmen oder um unerwünschte Doppelförderungen zu vermeiden. Auch die Steuerung wesentlicher Anteile des zur Verfügung stehenden Förderungsvolumens durch das BMLVS sowie Schwerpunkt-

⁶ Daneben existierte noch eine Vergabekommission für Mittel gem. § 10 Abs. 1 Z 5 lit. c BSFG zur Förderung von Bewegungsprogrammen, Schulkooperationsprojekten und Strukturmaßnahmen der Dachverbände.

⁷ Vergabekommissionen für Mittel gem. § 10 Abs. 1 Z 5 lit. a und b sowie § 11a BSFG

Entscheidungsstrukturen und Entscheidungsträger

setzungen wurden dadurch erschwert. Der RH verwies dazu nochmals auf seine diesbezüglichen Feststellungen im Rahmen der Gebarungsprüfung zur Sportförderung (Reihe Bund 2009/12).

(3) Der RH empfahl dem BMLVS, die Entscheidungsbefugnisse über die Mittelvergabe für sämtliche Förderungen des Spitzensports beim BMLVS zusammenzuführen und die Entscheidungsstrukturen zu vereinheitlichen. Es sollte außerdem weiterhin sichergestellt werden, dass sämtliche einem Bundes-Fachverband zuerkannten Fördermittel im Rahmen von Evaluierungs- und Perspektivengesprächen erörtert und zweckgewidmet konkreten Maßnahmen zugeordnet werden.

Die Einbringung der Fachexpertise der externen Sportexperten im Rahmen eines Beratungsgremiums im Förderungsprozess ist zweckmäßig und sollte beibehalten werden. Bei der Mitwirkung von Förderungsempfängern an der Mittelvergabe wäre jedoch auf eine strikte Trennung zwischen Beratung und Förderungsentscheidung zu achten.

4.3 Das BMLVS nahm die Festlegungen und Empfehlungen des RH zur Kenntnis. Maßnahmen zur Verwaltungsvereinfachung, Vereinheitlichung, Harmonisierung von Prozessen und Transparenz der Vergabeentscheidungen wären Gegenstand des Reformprozesses.

Team Rot-Weiß-Rot

5 Insbesondere über das Förderungsprogramm Top Sport Austria bzw. ab 2009 Team Rot-Weiß-Rot erfolgte die Förderung von Athleten im Bereich des Spitzen- und Leistungssports. Das Förderungsprogramm war speziell für jene Athleten gedacht, welche bereits sportliche Spitzenleistungen auf internationaler Ebene erbracht hatten oder unmittelbar vor dem Sprung an die Weltspitze standen bzw. auch für hochtalentierete Nachwuchssportler. Das Förderungsprogramm umfasste

- neben projektbezogenen Einzelförderungen
- auch die Finanzierung sportmedizinischer (Medical Pool) und sportpsychologischer (Mental Service) Förderungsprojekte
- sowie die Förderung des Fonds für Behindertensport.

Spitzensportförderung und Maßnahmen im Zusammenhang mit Team Rot-Weiß-Rot

Zielsetzung

- 6.1 Für das Förderungsprogramm Team Rot-Weiß-Rot definierte das BMLVS Wirkungsziele und operative Zielsetzungen. Als Wirkungsziel legte das BMLVS z.B. die Verbesserung der Leistungsfähigkeit der international erfolgreichsten österreichischen Athleten fest. Zur Erreichung dieser Zielsetzungen waren auch einige Maßnahmen vorgesehen, so sollten z.B. die Bundes-Fachverbände bei der Umsetzung effizienter und qualitativ hochwertiger Maßnahmen im Spitzensport (z.B. Leistungsdiagnostik, Trainingsplanung) gefördert werden. Zur Umsetzung der Maßnahmen enthielten die jeweiligen Förderungszusagen konkrete Leistungsziele für die einzelnen Athleten (z.B. Erreichen eines Finalplatzes bei olympischen Spielen oder Qualifikation zu den US Open).

Als Indikator zur Zielerreichung wurde die Anzahl an Medaillen, die bei Olympischen Spielen, Weltmeisterschaften und Europameisterschaften erreicht werden konnten, herangezogen.

Mit dem Förderungsprojekt Medical Pool sollten ausgewählte, spitzensportspezifisch ausgebildete und sich kontinuierlich weiterbildende Physiotherapeuten und Masseure für Nationalkaderangehörige österreichischer Bundes-Fachverbände bei internationalen Sport-Großveranstaltungen sowie bei hierfür relevanten Trainingslehrgängen kostengünstig bereitgestellt werden. Im Bereich des Förderungsprojekts Mental Service fand sich als operative Zielsetzung das professionelle und effiziente Anbieten von sportpsychologischer Beratung für und die Betreuung von Athleten. Indikatoren zur Messung von Zielen fehlten sowohl bei Medical Pool als auch bei Mental Service durchgehend.

- 6.2 Die Bestrebungen des BMLVS, Wirkungsziele zu definieren und diese vereinzelt auch mit Maßnahmen und Indikatoren zu verbinden, waren insbesondere auch im Hinblick auf die mit der Einführung des neuen Haushaltsrechts des Bundes einhergehende Wirkungsorientierung zweckmäßig. Der RH wies jedoch darauf hin, dass die derzeit festgelegten Indikatoren nur bedingt aussagekräftig waren, weil der Erfolg bei Meisterschaften von mehreren Rahmenbedingungen abhängig war und nicht unmittelbar mit der ausbezahlten Förderungssumme in Zusammenhang stand.

Der RH empfahl dem BMLVS, ein Kennzahlensystem mit aussagekräftigen Indikatoren, wie z.B. Anzahl von Sportlern auf festgelegtem Leistungsniveau, aufzubauen. Für eine nachhaltige Wirkungsmessung wäre ein breiteres Spektrum an Indikatoren erforderlich.

- 6.3 *Das BMLVS nahm die Empfehlung des RH zur Kenntnis. Ein Kennzahlensystem mit aussagekräftigen Indikatoren befindet sich in Bearbeitung.*

Förderungen im Rahmen von Team Rot-Weiß-Rot

Förderungsempfänger, Maßnahmenkatalog

7.1 Förderungsempfänger der Mittel aus dem Förderungsprogramm Team Rot-Weiß-Rot waren die Bundes-Fachverbände, wobei auf die Leistungen des zu fördernden Athleten abgestellt wurde: Als förderungswürdig galten jedenfalls Athleten, die bereits internationales Spitzenniveau in der allgemeinen Klasse erreicht hatten, sowie jene, die unmittelbar davor standen. Weiters wurden hoch talentierte Nachwuchsathleten gefördert. Die Förderung war zwar schwerpunktmäßig auf die olympischen Disziplinen ausgerichtet, es wurden jedoch auch Athleten nicht olympischer Sportarten gefördert. Von der Förderung konnten grundsätzlich alle zur Leistungsentwicklung erforderlichen Maßnahmen umfasst sein. Deren möglicher Umfang war in einem eigenen Maßnahmenkatalog definiert, der sieben Maßnahmenschwerpunkte in drei Maßnahmenbereichen umfasste. Die nachfolgende Tabelle zeigt die Maßnahmenbereiche sowie die 2010 für die einzelnen Bereiche zuerkannten Fördermittel:

Tabelle 3: Maßnahmenbereiche Team Rot-Weiß-Rot im Jahr 2010		
	Mittel	
	in EUR	in %
Maßnahmenbereich A		
Schwerpunkt- und Trainingslehrgänge im In- und Ausland	2.945.990	75,7
Entsendung zu hochwertigen Wettkämpfen (die z.B. als Qualifikation für EM, WM und olympische Spiele dienen)	400.752	10,3
Maßnahmenbereich B		
Sportwissenschaftliche Maßnahmen (Trainingsplanung, Leistungsdiagnostik)	245.120	6,3
Sportmedizinische Maßnahmen (sportmedizinische Untersuchungen, verletzungsbedingte Therapien)	38.908	1,0
Sportpsychologische Maßnahmen	11.672	0,3
Regenerative Maßnahmen wie z.B. Massagen und Physiotherapie	124.505	3,2
Maßnahmenbereich C		
Materialkosten – Verbrauchsmaterialien (z.B. Klingen/Fechten) bzw. spezielle Materialkosten im Zuge der Weiterentwicklung von Sportgeräten	124.505	3,2

Quelle: RH



Förderungen im Rahmen von Team
Rot-Weiß-Rot

BMLVS

Spitzensportförderung und Maßnahmen im Zusammenhang mit Team Rot-Weiß-Rot

Ein Teil der Fördermittel ging an Förderungsprojekte wie z.B. Medical Pool (Bereitstellung von Physiotherapeuten) und Mental Service (sportpsychologische Beratung und Betreuung) (siehe dazu TZ 20 bis 22).

Eine Aufteilung der Mittel bei der Budgetplanung auf die Maßnahmenbereiche, Sportarten bzw. Disziplinen erfolgte nicht. Konkrete Budgetzuteilungen erfolgten zu den drei Förderungsprojekten Medical Pool, Mental Service und Fonds zur Förderung des Behindertensports.

- 7.2 Der RH erachtete die Festlegung eines Maßnahmenkatalogs als zweckmäßig. Er bemängelte jedoch, dass den einzelnen Maßnahmen keine Budgetmittel zugeordnet wurden. Die Mittelverteilung auf die Maßnahmen konnte erst nach Abschluss des Förderungsjahres im Nachhinein dargestellt werden.

Der RH empfahl dem BMLVS, zur Steuerung des Mitteleinsatzes die Mittel bereits im Rahmen der Budgetplanung den Maßnahmenbereichen bzw. den Sportarten zuzuordnen und damit Schwerpunkte in der Förderung zu setzen.

- 7.3 *Das BMLVS teilte mit, dass es die Möglichkeiten zur Verwirklichung der Empfehlung des RH im Zuge der künftigen Ziel- und Schwerpunktsetzung des Teams Rot-Weiß-Rot prüfen werde.*

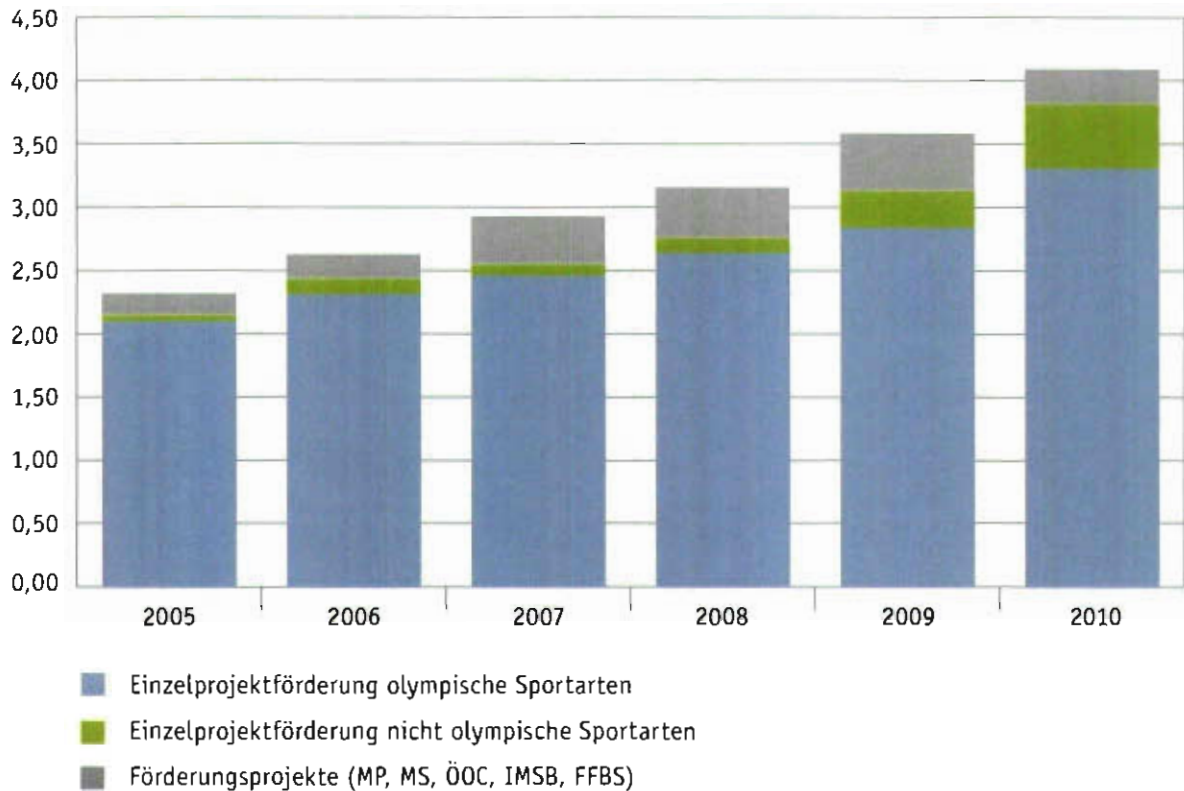
Fördermittel

- 8.1 (1) Im Rahmen von Team Rot-Weiß-Rot erfolgten im Jahr 2010 Förderungszusagen für insgesamt 142 projektbezogene Einzelförderungen und für Förderungen des Medical Pools (MP), Mental Services (MS) und des Fonds zur Förderung des Behindertensports (FFBS). Die nachfolgende Grafik zeigt die Entwicklung der ausbezahlten Fördermittel in den Jahren 2005 bis 2010 in Mill. EUR:

Förderungen im Rahmen von Team Rot-Weiß-Rot

Abbildung 3: Aufgewendete Fördermittel Team Rot-Weiß-Rot

in Mill. EUR



Quelle: RH

Tabelle 4: Aufgewendete Fördermittel Team Rot-Weiß-Rot							
	2005	2006	2007	2008	2009	2010	Entwicklung 2005 bis 2010
	in Mill. EUR (gerundet)						in %
Einzelprojektförderung - olympische Sportarten	2,100	2,318	2,464	2,642	2,842	3,305	+ 57
Einzelprojektförderung - nicht olympische Sportarten	0,046	0,116	0,083	0,114	0,285	0,505	+ 1.000
Förderungsprojekte	0,171	0,190	0,377	0,397	0,449	0,270	+ 58
Medical Pool (IMSB)	0,094	0,115	0,115	0,120	0,120	0,120	+ 28
Mental Service (ÖBS)	0,027	0,075	0,075	0,072	0,172	0	-
ÖOC, IMSB, FFBS	0,050	0	0,187	0,205	0,157	0,150	+ 200
Gesamt	2,317	2,624	2,924	3,153	3,576	4,080	+ 76

Quelle: RH



Förderungen im Rahmen von Team
Rot-Weiß-Rot

BMLVS

Spitzensportförderung und Maßnahmen im
Zusammenhang mit Team Rot-Weiß-Rot

Im Jahr 2005 wurden rd. 91 % der Fördermittel für olympische Sportarten aufgewendet, rd. 2 % für nicht olympische Sportarten und rd. 7 % für die Förderungsprojekte. Dieses Verhältnis verschob sich bis zum Jahr 2010 auf eine Verteilung von rd. 81 % für olympische Sportarten, rd. 12 % für nicht olympische Sportarten und rd. 7 % für Förderungsprojekte.

(2) Im Jahr 2010 wurden mit rd. 3,8 Mill. EUR rd. 93 % der insgesamt zur Verfügung stehenden Mittel für projektbezogene Einzelförderungen aufgewendet. Die nachfolgende Tabelle zeigt die Verteilung der im Rahmen der Einzelprojekte ausbezahlten Fördermittel auf Verbände und Athleten für die Jahre 2008 bis 2010 in EUR:

Tabelle 5: Einzelprojektförderungen Team Rot-Weiß-Rot				
	2008	2009	2010	Entwicklung 2008 bis 2010
	in EUR (gerundet)			in %
Summe Einzelprojektförderungen	2.756.243	3.126.737	3.810.000	+ 38
	Anzahl			in %
Geförderte Verbände	40	40	41	+ 2,5
Anträge gesamt	234	263	229	- 2
Geförderte Athleten	359	447	467	+ 30
	in %			in %
Entwicklung Athleten	-	+ 25	+ 4	-
	in EUR (gerundet)			in %
Durchschnittliche Förderung je Athlet	7.678	6.995	8.158	+ 6
	in %			in %
Entwicklung Förderung je Athlet	-	- 9	+ 17	-

Quelle: RH

In den Jahren 2008 bis 2010 erhöhte sich die Gesamtsumme der ausbezahlten Einzelprojektförderungen von rd. 2,8 auf rd. 3,8 Mill. EUR. Im gleichen Zeitraum stieg die Zahl der geförderten Athleten von 359 auf 467. Daraus ergab sich, dass trotz Ansteigens der insgesamt ausbezahlten Fördermittel die durchschnittliche Förderungshöhe je Athlet von rd. 7.700 EUR im Jahr 2008 auf rd. 7.000 EUR im Jahr 2009 absank und sodann auf rd. 8.200 EUR im Jahr 2010 anstieg.

Förderungen im Rahmen von Team Rot-Weiß-Rot

Der RH hatte im Rahmen seiner Gebarungsüberprüfung zur Sportförderung (Reihe Bund 2009/12) festgestellt, dass die hohe Anzahl an geförderten Athleten und die dadurch verhältnismäßig geringen Förderungssummen je Athlet sowie vor allem die ausschließlich auf ein Jahr bezogene Förderung nicht zweckmäßig waren: So bezogen im Jahr 2007 438 Athleten von 41 Bundes-Fachverbänden rd. 3 Mill. EUR. Er hatte daher eine Konzentration der Mittel und die Erstellung eines mehrjährigen Gesamtkonzepts mit langfristigen Aufbau- und Trainingsprogrammen bzw. Leistungsvereinbarungen mit den Bundes-Fachverbänden empfohlen.

- 8.2 Der RH bemängelte, dass trotz eines Anstiegs der insgesamt aufgewendeten Fördermittel von 2005 bis 2010 um rd. 1,8 Mill. EUR (bzw. um rd. 76 %) und der für Einzelprojekte aufgewendeten Fördermittel um rd. 1,7 Mill. EUR (bzw. um rd. 78 %) keine Konzentration der Fördermittel erreicht wurde. Die durchschnittliche Förderung je Athlet stieg – aufgrund des Anstiegs an geförderten Athleten – mit rd. 6 % vergleichsweise geringfügig an. Die ausbezahlten Einzelprojektförderungen erschienen dem RH im Hinblick auf eine effiziente Spitzensportförderung nicht zweckmäßig. Die vom RH im Jahr 2009 im Rahmen seiner Gebarungsüberprüfung zur Sportförderung empfohlene Konzentration der Mittel war nicht erfolgt, weshalb er auf seine ursprüngliche Empfehlung verwies, die bisher nicht umgesetzt wurde.

Weiters bemängelte der RH, dass entgegen seiner ursprünglichen Empfehlung keine mehrjährigen Gesamtkonzepte als Grundlage für die Förderungsvergabe dienten. Im Wesentlichen wurde die auf Einjährigkeit ausgerichtete Einzelprojektförderung beibehalten. Der RH verwies neuerlich auf seine Empfehlung, ein mehrjähriges Gesamtkonzept zu erstellen.

- 8.3 *Das BMLVS nahm die Feststellung des RH zur Kenntnis und verwies auf den umfassenden Reformprozess. Im Hinblick auf diesen hätte es bewusst von Teil- und Zwischenlösungen für einzelne Bereiche der Sportförderung Abstand genommen.*

Gender Budgeting

- 9.1 Die nachfolgende Tabelle zeigt die Entwicklung der durchschnittlichen Förderungen für Athleten getrennt nach Männern und Frauen in EUR⁸:

⁸ Die angeführten Zahlen beziehen sich auf die jeweils zugesagten Förderungen, welche um die konkret nicht abrechenbaren Förderungsbeträge bis Ende 2010 bereinigt wurden.



Förderungen im Rahmen von Team
Rot-Weiß-Rot

Spitzensportförderung und Maßnahmen im
Zusammenhang mit Team Rot-Weiß-Rot

Tabelle 6: Fördermittel Team Rot-Weiß-Rot – Gender Budgeting

	2008	2009	2010	Entwicklung 2008 bis 2010
	in EUR			in %
Förderung Männer gesamt	1.676.677	2.074.609	2.733.789	+ 63
Geförderte Männer	222	279	292	+ 32
Durchschnittliche Förderung Männer	7.553	7.436	9.362	+ 24
Förderung Frauen gesamt	1.081.686	1.104.791	1.157.004	+ 7
Geförderte Frauen	137	168	175	+ 28
Durchschnittliche Förderung Frauen	7.896	6.576	6.611	- 16

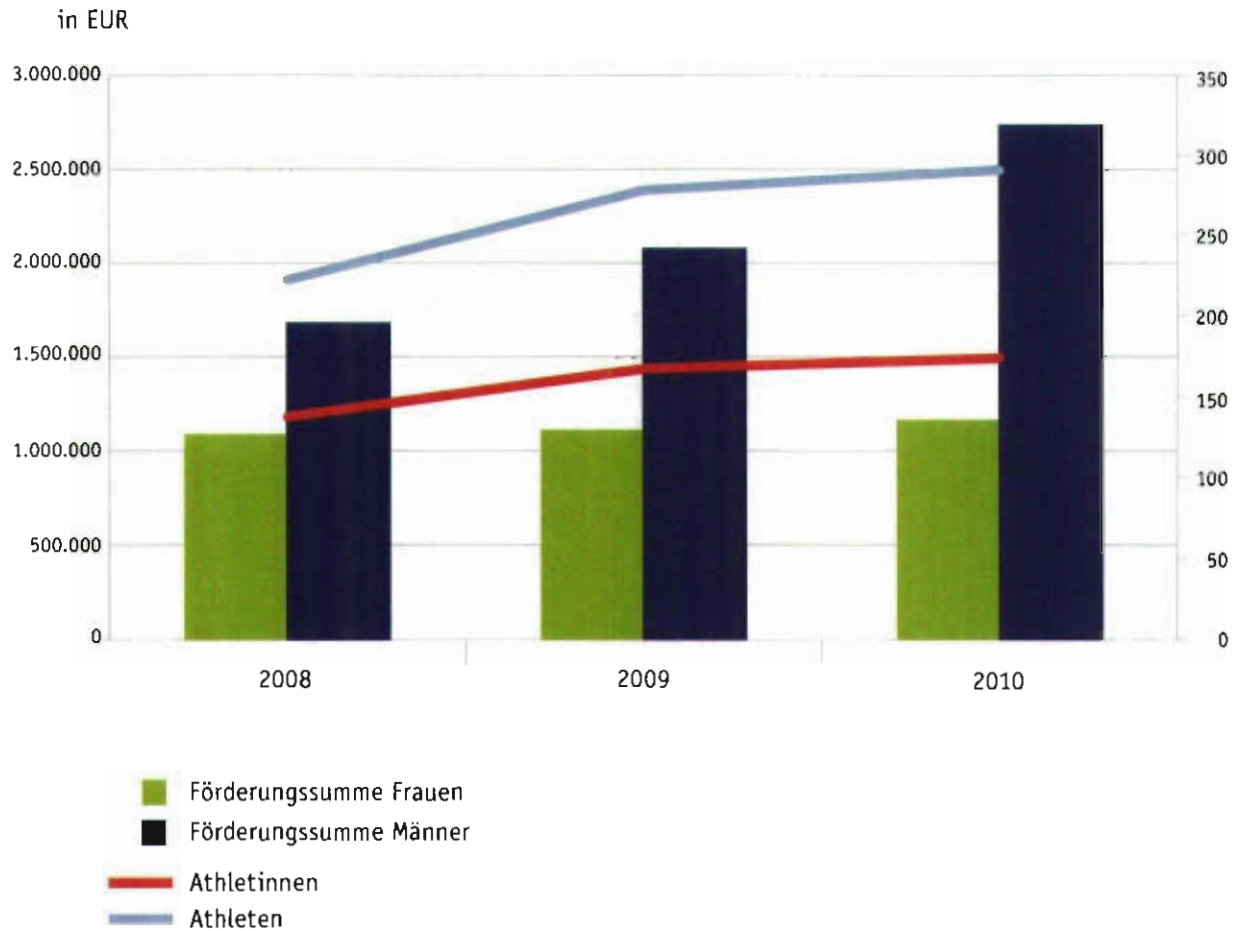
Quelle: RH

Die für die Förderung von männlichen Athleten aufgewendeten Mittel stiegen von 2008 bis 2010 um rd. 1 Mill. EUR bzw. rd. 63 % an. Die Anzahl der geförderten männlichen Athleten stieg um 70 bzw. 32 %. Im gleichen Zeitraum stiegen die Mittel für die Förderung von weiblichen Athletinnen nur um rd. 75.000 EUR bzw. 7 %. Die Zahl der geförderten Athletinnen stieg im Beobachtungszeitraum um 38 bzw. 28 %.

Die nachfolgende Grafik zeigt die Entwicklung der Förderungen für Männer und Frauen im Rahmen von Team Rot-Weiß-Rot in den Jahren 2008 bis 2010:

Förderungen im Rahmen von Team Rot-Weiß-Rot

Abbildung 4: Entwicklung Förderung und geförderte Athleten – Gender Budgeting



Quelle: RH

Demnach ist die durchschnittliche Förderungshöhe für Frauen im Verhältnis zur durchschnittlichen Förderungshöhe für männliche Athleten in den letzten Jahren gesunken: Lag im Jahr 2008 das Verhältnis der durchschnittlichen Förderungshöhe zwischen Männern und Frauen noch bei 49 % zu 51 %, so verteilte sich die durchschnittliche Förderungshöhe im Jahr 2010 im Verhältnis 59 % zu 41 % zu Gunsten der Männer.

Laut Angaben des BMLVS lagen generell weniger Anträge von Bundesfachverbänden für Athletinnen als für Athleten vor.



Förderungen im Rahmen von Team
Rot-Weiß-Rot

BMLVS

Spitzensportförderung und Maßnahmen im
Zusammenhang mit Team Rot-Weiß-Rot

- 9.2 Sowohl die für die Förderung von männlichen Athleten aufgewendeten Mittel als auch die Anzahl der geförderten männlichen Athleten stieg in den Jahren 2008 bis 2010 **wesentlich stärker** an als die Kennzahlen bei weiblichen Athletinnen.

Die Spitzensportlerinnen erhielten ab dem Jahr 2009 außerdem geringere **durchschnittliche Förderungshöhen als Spitzensportler** und dieser Trend **verstärkte** sich im Jahr 2010. Im Hinblick auf das Ziel des Gender Budgeting empfahl der RH, dass das BMLVS die Gründe für die geringere Mittelauszahlung evaluieren sollte.

- 9.3 *Das BMLVS nahm die Feststellungen des RH zur Kenntnis. Die Empfehlung werde im Rahmen der Evaluierung der Team Rot-Weiß-Rot-Förderungen Berücksichtigung finden.*

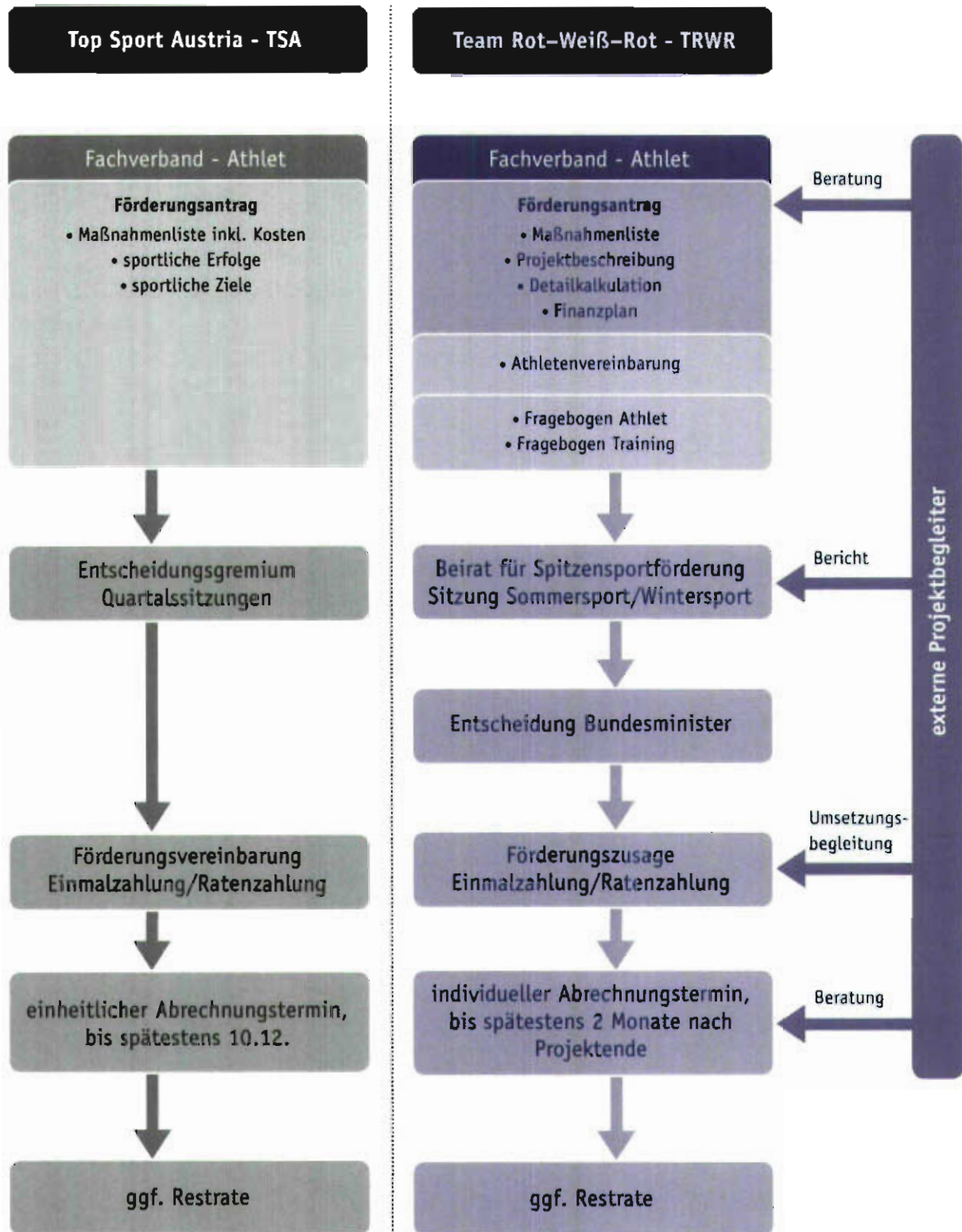
Projektbezogene Einzelförderungen

Vergleich Top Sport
Austria – Team Rot-
Weiß-Rot

- 10 Mit der Umstellung von Top Sport Austria auf Team Rot-Weiß-Rot Mitte des Jahres 2009 ergaben sich für die projektbezogenen Einzelförderungen wesentliche Änderungen in der Abwicklung der Förderungsvergabe, die in der nachfolgenden Schematik dargestellt werden:

Projektbezogene Einzelförderungen

Abbildung 5: Vergleich Top Sport Austria – Team Rot-Weiß-Rot



Quelle: RH



Projektbezogene Einzelförderungen

BMLVS

Spitzensportförderung und Maßnahmen im Zusammenhang mit Team Rot-Weiß-Rot

Die wesentlichen Änderungen betrafen

- eine Erweiterung der von den Bundes-Fachverbänden vorzulegenden Unterlagen im Rahmen der Antragstellung (z.B. Detailkalkulation),
- die Förderungsentscheidung: Die Entscheidungsbefugnis oblag nunmehr ausschließlich dem Bundesminister, der vom Beirat für Spitzensportförderung in seiner Entscheidungsfindung beraten wurde,
- die Förderungsabwicklung: Die Förderungsvereinbarung wurde durch eine Förderungszusage ersetzt, die nunmehr durch einfache Postzustellung an die Förderungsnehmer erging und von diesen nicht mehr unterfertigt an das BMLVS zu retournieren war.

Förderungsantrag

11.1 (1) Mit der Umstellung von Top Sport Austria auf Team Rot-Weiß-Rot wurde der Umfang der von den Bundes-Fachverbänden vorzulegenden Unterlagen erweitert. Während für die Beantragung von Mitteln im Rahmen von Top Sport Austria grundsätzlich ein Förderungsantrag ausreichte, bestand der Antrag bei Team Rot-Weiß-Rot aus einem Förderungsantrag, einer Athletenvereinbarung, einem Fragebogen „Athlet“ und einem Fragebogen „Training“.

Der Förderungsantrag blieb größtenteils unverändert (mit Angaben zum Verband, zum Athleten bzw. zum Athletenteam sowie zum Förderungsprojekt samt kalkulierter Kosten), lediglich die Projektbeschreibung war ausführlicher vorgesehen. Dem Antrag waren eine Detailkalkulation der Kosten des Förderungsprojekts sowie ein Finanzierungsplan beizufügen.

Die Athletenvereinbarung stellte sicher, dass der Athlet über die Antragstellung informiert war und sich zur Teilnahme an allen durch Team Rot-Weiß-Rot geförderten Maßnahmen verpflichtete. Weiters beinhaltete die Vereinbarung eine Datenschutz- und Anti-Doping-Erklärung des Athleten.

Der Fragebogen „Athlet“ diente einer möglichst umfassenden Darstellung des Athleten und seines Umfeldes (Trainer, Manager, Betreuungsarten, Leistungsentwicklung innerhalb der letzten drei Jahre). Zudem waren die Ziele für das laufende Jahr und langfristige Zielsetzungen anzuführen.

Projektbezogene Einzelförderungen

Der Fragebogen „Training“ sollte den Ist-Zustand des Athleten erfassen und Informationen zu Training und Wettkämpfen beinhalten (inkl. einer zeitlichen und inhaltlichen Trainingsplanung).

Die vom RH stichprobenmäßig überprüften Förderungsanträge waren von den Bundes-Fachverbänden weitgehend vollständig ausgefüllt und boten einen guten Überblick sowohl über das Förderungsprojekt als auch über dessen Finanzierung und den zu fördernden Athleten.

(2) Zum Zeitpunkt der Gebarungüberprüfung des RH zur Sportförderung (Reihe Bund 2009/12) befand sich für die Sportförderung ein webbasiertes Antragsformular im Testbetrieb. Das Projekt wurde im Zuge des Wechsels der Sportsektion zum BMLVS und der Umstellung auf Team Rot-Weiß-Rot zunächst gestoppt. Das BMLVS nahm das Vorhaben wieder auf, einen konkreten Zeitplan zur Einführung der elektronischen Antragstellung gab es jedoch nicht.

11.2 (1) Der RH stellte positiv fest, dass durch die Überarbeitung und Erweiterung des Förderungsantrags, insbesondere durch die beiden Fragebögen „Athlet“ und „Training“, im Zuge der Umstellung auf Team Rot-Weiß-Rot eine umfassendere Entscheidungsgrundlage zur Förderungsvergabe zur Verfügung stand.

(2) Zur effizienteren Gestaltung der Antragstellung sowohl für den Förderungsnehmer als auch für den Förderungsgeber empfahl der RH dem BMLVS, das Vorhaben eines webbasierten Antragsformulars zügig umzusetzen.

11.3 *Laut Mitteilung des BMLVS wäre die Standardisierung des Antragswesens unter Einbeziehung elektronisch unterstützter Verfahren in der Reorganisation der Bundes-Sportförderung vorgesehen.*

Fördermittelvergabe

12.1 (1) Bis zum Jahr 2009 erfolgte die Fördermittelvergabe im Rahmen von Top Sport Austria durch ein sechsköpfiges Entscheidungsgremium⁹, das in Quartalssitzungen selbstständig über die Zuerkennung und die Höhe der Förderung für die einzelnen beantragten Projekte entschied.

(2) Entsprechend der Empfehlung des RH im Rahmen seiner Gebarungüberprüfung zur Sportförderung (Reihe Bund 2009/12), die Entscheidung über die Fördermittelvergabe für den Sportbereich im BMLVS zu konzentrieren und Experten beratend einzubinden, um die Komplexität und den Koordinationsaufwand des Systems der Sportförderung

⁹ Dieses bestand aus je einem Vertreter von BKA, ÖOC, Österreichische Sporthilfe, BSO und den Ländern.

Spitzensportförderung und Maßnahmen im Zusammenhang mit Team Rot-Weiß-Rot

und die Möglichkeit von ziel- und wirkungsgerichteten Einflussnahmen zu erhöhen, setzte das BMLVS mit dem Wechsel zum Programm Team Rot-Weiß-Rot einen beratenden Beirat für Spitzensportförderung (Beirat) statt des Entscheidungsgremiums ein. Dieser erstellte im Zuge von halbjährlichen Sitzungen (Sommer- und Wintersport) einen Förderungsvorschlag, der die förderungswürdigen Projekte sowie die Höhe der jeweiligen Förderung enthielt. Die Entscheidung über die Zuerkennung traf der Bundesminister, der bei seiner Förderungsentscheidung durchgehend den Empfehlungen des Beirats folgte.

Dem Beirat gehörten neben dem Vorsitzenden und dessen Stellvertreterin noch drei weitere Mitglieder an, die alle aus dem Bereich des österreichischen Spitzensports stammten.

Der Vorsitzende des Beirats war im Institut für medizinische und sportwissenschaftliche Beratung (IMSB) tätig. Dieses war zugleich Förderungsnehmer des BMLVS.

Bei allfälligen Verbindungen zu den Antragstellern enthielten sich die Mitglieder des Beirats ihrer Stimme. Die Entscheidung wurde durch einfache Stimmenmehrheit getroffen, erforderlich war die Anwesenheit mindestens der Hälfte der Mitglieder des Beirats.

Im Beirat gab es – im Gegensatz zum Entscheidungsgremium von Top Sport Austria – keinen Ländervertreter mehr. Ferner war im Beirat auch kein Vertreter des BMLVS mehr vorgesehen, ein Mitarbeiter der Sportsektion des BMLVS war jedoch – ohne Stimmrecht – bei den Sitzungen des Beirats anwesend.

- 12.2 (1) Der RH anerkannte die Konzentration der Entscheidungsbefugnisse beim Bundesminister und die Einsetzung eines Beirats als Beratungsgremium. Er bemängelte jedoch, dass kein Vertreter des BMLVS Mitglied des Beirats war. Nach Ansicht des RH sollten im Beirat Mitglieder der Sportsektion des BMLVS jedenfalls vertreten sein, um so den Förderungsgeber BMLVS gesichert in den Informationsfluss einzubinden und bereits in dieser Phase des Förderungsvergabeprozesses die Vorstellungen des BMLVS in den Beirat einbringen zu können.

Der RH empfahl dem BMLVS, dass ein Vertreter des BMLVS den Vorsitz im Beirat übernehmen sollte, um den Prozess im Sinne des Ressorts voranzutreiben; die im Gremium vertretenen Experten sollten ihren Sachverstand in die Beratung einbringen.

Projektbezogene Einzelförderungen

(2) Weiters bemängelte der RH, dass kein Ländervertreter im Beirat vertreten war. Dadurch war die Vernetzung bzw. Abstimmung mit den Ländern bei der Vergabe von Spitzensportförderungen nicht sichergestellt.

12.3 *Das BMLVS nahm die Empfehlung des RH zur Kenntnis und verwies auf die – im Rahmen der vierteljährlichen Koordinationssitzungen – bereits erfolgten verstärkten Abstimmungen mit den Ländern. Außerdem wäre im Juni 2011 bei der Landes-Sportreferentenkonferenz beschlossen worden, Förderungen von Bund und Ländern aus verschiedenen Sportbereichen bei den vierteljährlichen Sitzungen abzustimmen. Den Vorschlag des Bundes zum Aufbau einer gemeinsamen Datenbank hätten die Länder nicht aufgegriffen.*

12.4 Die im Juni 2011 beschlossene Förderabstimmung im Rahmen von vierteljährlichen Koordinationssitzungen beurteilte der RH zwar als positiv, diese Abstimmung ersetzte nach Ansicht des RH jedoch nicht die Teilnahme eines Länderververtreters im Beratungsgremium, weil hier – bereits im Vorfeld der Förderungsentscheidung – wesentliche Informationen über geplante Förderungen ausgetauscht werden.

Der RH verblieb auch bei seiner Empfehlung, einen Vertreter des BMLVS als Vorsitzenden in das zur Beratung über Fördermittelvergaben eingesetzte Gremium zu berufen.

Förderungszusage

13.1 Bis zum Jahr 2009 erfolgte die Zuerkennung des Förderungsbetrags mittels Förderungsvereinbarung, welche an den jeweiligen Bundes-Fachverband erging und von diesem unterschrieben retourniert werden musste. Dies war Voraussetzung für die weitere Förderungsabwicklung. Im Rahmen von Team Rot-Weiß-Rot war das BMLVS bestrebt, den administrativen Aufwand zu verringern und ersetzte die Förderungsvereinbarung durch eine Förderungszusage, die im einfachen Postweg zugestellt wurde. Sie musste nicht mehr vom Förderungsnehmer unterschrieben an die Sportsektion im BMLVS retourniert werden. Unmittelbar mit Ausfertigung der Förderungszusage wurde die weitere Abwicklung durchgeführt. Eine im Zuge der Umstellung auf Team Rot-Weiß-Rot durch die Rechtsabteilung des BMLVS verfasste Expertise kritisierte diese Vorgehensweise, weil die Verbindlichmachung von Auflagen im Zusammenhang mit der Zuerkennung einer Förderung nur durch eine Vereinbarung möglich wäre.



Projektbezogene Einzelförderungen

BMLVS

Spitzensportförderung und Maßnahmen im Zusammenhang mit Team Rot-Weiß-Rot

- 13.2 Der RH bemängelte, dass durch die Umstellung auf Förderungszusagen, welche nur durch einfache Postzustellung an die Antragsteller ergingen, nicht nachgewiesen war, dass der Förderungsnehmer Kenntnis über die Zusage der Förderung und die damit ihm auferlegten Bedingungen und Auflagen erlangte. Insbesondere war nicht dokumentiert, dass der Förderungsnehmer den Auflagen und Bedingungen ausdrücklich zustimmte und deren Einhaltung ausdrücklich zusagte. Aus Effizienzgründen und zur Sicherstellung, dass dem Förderungswerber die Förderungszusage samt Auflagen zur Kenntnis gelangte, empfahl der RH dem BMLVS, die Abwicklung über ein elektronisches Verfahren zu forcieren, um die Gegenzeichnung der Förderungszusage durch den Förderungswerber zu gewährleisten.
- 13.3 *Das BMLVS teilte mit, dass die Standardisierung des Antragswesens unter Einbeziehung elektronisch unterstützter Verfahren in der Reorganisation der Bundes-Sportförderung vorgesehen wäre.*
- 13.4 Der RH stellte klar, dass seine Empfehlung nicht nur die Antragstellung sondern auch die Zustellung und nachweisliche Kenntnisnahme der Förderungsentscheidung umfasste.
- Auszahlung der Fördermittel
- 14.1 Die Auszahlung der Fördermittel im Rahmen von Team Rot-Weiß-Rot erfolgte ab einer Förderungshöhe von 8.000 EUR (in Ausnahmefällen auch darunter) in Raten. Die Höhe und Anzahl der Raten richtete sich nach der Projektplanung und dem Projektfortschritt. Die Überweisung der Abschlussrate war nach Abrechnung des geförderten Projekts vorgesehen.
- 14.2 Nach Ansicht des RH war die Auszahlung in Teilraten ab einer bestimmten Förderungshöhe zweckmäßig und sollte jedenfalls beibehalten werden.
- 14.3 *Das BMLVS teilte mit, es würde entsprechend der Feststellung des RH die Auszahlung bzw. Anweisung von Fördermitteln in Teilraten beibehalten.*
- Begleitende Kontrolle
- 15.1 (1) Die Begleitung und Kontrolle der Förderungsprojekte erfolgte unter Top Sport Austria durch die Sportsektion im BMLVS. Der RH stellte im Rahmen seiner Gebarungsüberprüfung zur Sportförderung (Reihe Bund 2009/12) fest, dass für jede einzelne Maßnahme vom Bundes-Fachverband ein gesonderter Antrag bzw. bei allen Veränderungen (z.B. Ort und Datum eines Trainingslagers) ein Änderungsantrag gestellt werden musste. Diese strikten formalen Vorgaben

Projektbezogene Einzelförderungen

führten wiederholt zu Rückforderungen, weil die Bundes-Fachverbände es teilweise unterließen, bei z.B. geänderten Trainingsorten bzw. -zeiten Änderungsanträge zu stellen. Im Hinblick auf die gesamte Sportförderung des Bundes stellte der RH fest, dass Vor-Ort-Kontrollen fallweise und unsystematisch erfolgten.

(2) Mit Umstellung auf Team Rot-Weiß-Rot übertrug das BMLVS die Kontrolle der laufenden Projekte zwei externen Projektbegleitern, wobei ein Projektbegleiter dem IMSB angehörte und der zweite der Universität Innsbruck.

(3) Die Anstellung der zwei Projektbegleiter erfolgte auf Grundlage einer Förderungsvereinbarung mit ihren jeweiligen Dienstgebern, die den Aufgabenbereich regelte. Zu den Aufgaben der Projektbegleiter gehörten demnach insbesondere

- die Unterstützung des Beirats (gemeinsame Besprechung der Projekte mit den Bundes-Fachverbänden, Aufbereitung der Sitzungsunterlagen),
- die Teilnahme an den Team Rot-Weiß-Rot-Beiratssitzungen (ohne Stimmrecht),
- der Kontakt zu den Bundes-Fachverbänden, Trainern und Sportlern (Vor-Ort-Kontrollen zur Sicherstellung des ordnungsgemäßen Verlaufs der geförderten Projekte, Unterstützung bei der Umsetzung bestimmter Projektziele),
- das Controlling der Projekte (Kontrolle der Umsetzung, Vorschläge zur Optimierung, fachliche Prüfung von Änderungswünschen und Abstimmung mit dem Beirat) und
- die Dokumentation des gesamten Projekts (Dokumentation aller Kontakte, vierteljährliche Berichterstattung an den Förderungsgeber).

(4) Die Projektbegleiter erstellten seit der Aufnahme ihrer Tätigkeit Quartalsberichte über den Verlauf der geförderten Projekte, welche dem Beirat schriftlich zur Kenntnis gebracht wurden. Mündliche Erläuterungen erfolgten im Zuge der Beiratssitzungen.

(5) Entgegen der schriftlichen Vereinbarung über ihren Aufgabenbereich konnten die Projektbegleiter – aufgrund einer mündlichen Ermächtigung durch den Beirat – geringfügige Änderungen des geförderten Projekts (wie z.B. Änderung des Trainingsorts) genehmigen. Im Jahr 2010 wurde dies in 148 Fällen schlagend. Über die durch die Pro-



Projektbezogene Einzelförderungen

BMLVS

Spitzensportförderung und Maßnahmen im Zusammenhang mit Team Rot-Weiß-Rot

jektbegleiter genehmigten Änderungen wurde der Beirat im Nachhinein durch die Quartalsberichte informiert. Diese Quartalsberichte ergingen auch an den Bundesminister zur Kenntnis und nachgängigen Genehmigung. Wesentliche Änderungen (z.B. Austausch von teilnehmenden Athleten oder Änderungen im Förderungsbetrag) wurden nach Befassung des Beirats durch den Bundesminister genehmigt. Im Jahr 2010 waren dies 47 Fälle.

(6) Die Finanzierung der Projektbegleiter erfolgte aus dem Förderungsansatz der medizinischen und sportwissenschaftlichen Beratung. Die Förderungshöhe betrug 90.000 EUR pro Jahr (7.500/Monat) und pro Begleiter und damit insgesamt rd. 5 % der zu kontrollierenden Gesamtsumme. Nachdem die Projektbegleiter ihre Tätigkeit erst mit April 2010 aufnahmen, wurde die Förderungssumme im Jahr 2010 mit insgesamt 135.000 EUR nur anteilig zur Auszahlung gebracht.

15.2 (1) Der RH bemängelte, dass die beiden Projektbegleiter in der Praxis inhaltliche Tätigkeiten ausübten (z.B. Antragsberatung und Besprechungen mit den Bundes-Fachverbänden, die Dokumentation sowie die Aufbereitung der Sitzungsunterlagen als Unterstützung des Beirats), die über das Aufgabenfeld einer externen begleitenden Kontrolle deutlich hinausgingen.

(2) Er bemängelte weiters, dass das BMLVS die mündliche Ermächtigung des beratenden Beirats an die externen Projektbegleiter zur eigenständigen Genehmigung geringfügiger Projektänderungen akzeptierte, obwohl der Beirat selbst zu keiner Entscheidung über Förderungsanträge und Abänderungen befugt war. Der RH kritisierte insbesondere, dass die Projektbegleiter unmittelbar Projektänderungen autorisieren konnten, die Genehmigung dieser Projektänderungen durch den Bundesminister aber erst nachträglich über die Quartalsberichte erfolgte und dadurch keine Eingriffsmöglichkeit mehr gegeben war.

(3) Der RH erachtete es nicht als zweckmäßig, dass ein externer Projektbegleiter Mitarbeiter des IMSB war und dass der Vorsitzende des in die Entscheidungsfindung einbezogenen Beirats gleichzeitig dem IMSB angehörte, weil dadurch keine klare Abgrenzung zwischen den beiden Aufgabenbereichen (Förderungsvergabe und externe Kontrolle) bestand.

(4) Die externen Projektbegleiter waren vom BMLVS beauftragt, konkrete Leistungen im Rahmen des Förderungsprozesses zu erbringen. Nach Ansicht des RH lag deshalb ein Auftragsverhältnis und keine Förderung vor, der unmittelbar keine angemessene geldwerte Gegen-

Projektbezogene Einzelförderungen

leistung gegenübersteht¹⁰. Zudem erachtete der RH die anfallenden jährlichen Kosten in der Höhe von 180.000 EUR für die externe Projektbegleitung jedenfalls als zu hoch, zumal diese immerhin rd. 5 % der zu kontrollierenden Gesamtförderungssumme betragen. Der Mehrwert aus der Leistungserbringung durch die externen Projektbegleiter stand in keinem angemessenen Verhältnis zu den ausbezahlten Förderungssummen und den für die Projektbegleiter anfallenden Kosten.

(5) Der RH empfahl daher dem BMLVS, die externen Projektbegleiter abzuschaffen und die laufende Begleitung und Kontrolle der Förderungsprojekte wieder über die Sportsektion des BMLVS abzuwickeln, weil dies kostengünstiger ist und die Leistungen ohnehin im Rahmen der Förderungsabwicklung vom BMLVS erbracht werden mussten (z.B. Kontakt mit Förderungswerbern, Teilnahme an Beiratssitzungen) bzw. ein Großteil der Leistungen der derzeitigen Projektbegleiter (z.B. die Unterstützung bei der Umsetzung von Projektzielen, die Dokumentation bzw. die Antragsberatung) keine Kontrolltätigkeiten im eigentlichen Sinn darstellte.

15.3 *Das BMLVS teilte mit, dass die Einrichtung eines strukturierten Vergabeprozesses, bestehend aus inhaltlicher Beratung/Evaluierung, Vergabe und Kontrolle sowie der weitgehende Verzicht auf Unvereinbarkeit Eckpunkte der Reorganisation der Bundes-Sportförderung wären und die Empfehlungen des RH in diesen Reformprozess einfließen würden.*

Abrechnungsverfahren

16.1 (1) Die Abrechnung der Fördermittel erfolgte nach Durchführung des geförderten Projekts. Bis zum Jahr 2009 war in den Förderungsvereinbarungen über Top Sport Austria als letztmöglicher Abrechnungstermin der 10. Dezember des jeweiligen Förderungsjahres festgeschrieben. Der RH stellte im Rahmen seiner Gebarungüberprüfung zur Sportförderung (Reihe Bund 2009/12) fest, dass die Abrechnungen vieler Förderungen erst nach langen Verzögerungen bearbeitet wurden und die Förderungsempfänger teilweise über eineinhalb Jahre auf die Entlastung warteten. Weiters wurden Fördermittel vor der ordnungsgemäßen Abrechnung von zuvor gewährten Mitteln ausbezahlt.

Mit der Umstellung auf Team Rot-Weiß-Rot wurde der letztmögliche Abrechnungstermin individuell in der Förderungszusage festgelegt. Für eine neuerliche Antragstellung war die Abrechnung zuvor gewährter Mittel nicht erforderlich.

¹⁰ vgl. § 20 Abs. 5 Bundeshaushaltsgesetz



Projektbezogene Einzelförderungen

BMLVS

Spitzensportförderung und Maßnahmen im Zusammenhang mit Team Rot-Weiß-Rot

(2) Sowohl bei Top Sport Austria als auch bei Team Rot-Weiß-Rot war vom Förderungsnehmer bei der Abrechnung des Projekts ein Projektendbericht vorzulegen.

(3) Die Rückforderungen von zu viel ausbezahlten oder ungerechtfertigt in Anspruch genommenen Fördermitteln dauerten unterschiedlich lange, mitunter deutlich länger als ein Jahr. Im Jänner 2011 waren 39 Rückforderungsverfahren mit einem Rückforderungsvolumen von insgesamt rd. 62.500 EUR offen.

- 16.2** Der RH bemängelte, dass die Auszahlung neuer Förderungen auch ohne Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung von bereits ausbezahlten Mitteln erfolgte. Er empfahl dem BMLVS, die Abrechnungstermine so vorzusehen, dass frühere Förderungen vor weiteren Förderungsauszahlungen abgerechnet werden können und verwies dazu neuerlich auf seine entsprechende Empfehlung im Rahmen der Gebärungsüberprüfung zur Sportförderung (Reihe Bund 2009/12).

Weiters empfahl der RH dem BMLVS zur Steigerung der Effizienz und zur besseren Überwachung offener Fristen ein automationsunterstütztes Abrechnungs- und Rückforderungsverfahren.

- 16.3** *Laut Mitteilung des BMLVS wäre die Festlegung allgemeiner Grundsätze zu Abrechnung und Kontrolle, insbesondere in Verbindung mit den Förderungs- und Abrechnungszeiträumen fixer Bestandteil der Reform.*

Förderungsprojekte Medical Pool und Mental Service

- 17** Durch die Förderungsprojekte Medical Pool und Mental Service unterstützte das BMLVS physiotherapeutische und sportpsychologische Leistungen für Spitzensportler.

Das Förderungsprojekt Medical Pool diente dazu, den Nationalkaderangehörigen der Bundes-Fachverbände Physiotherapeuten und Masseur kostengünstig bereitzustellen. Für die fachliche Leitung und die organisatorische Abwicklung war das als Verein organisierte Institut für medizinische und sportwissenschaftliche Beratung (IMSB)¹¹ verantwortlich.

¹¹ Vormalig Verein zur medizinischen und sportwissenschaftlichen Beratung - VMSB; gegründet im Jahr 1982 durch die Bundesministerien für Unterricht und Kunst, für Wissenschaft und Forschung sowie für Gesundheit und Umweltschutz, durch die BSO und das ÖOC.

Förderungsprojekte Medical Pool und Mental Service

Institut für medizinische und sportwissenschaftliche Beratung

18.1 (1) Das IMSB¹² sollte wissenschaftliche Betreuung bieten und stand bundesweit allen Nationalkader- und Nachwuchssportlern der Bundesfachverbände unentgeltlich zur Verfügung. Die Vereinstätigkeit deckte u.a. die Bereiche Sportmedizin, Sportwissenschaft und Physiotherapie im Bereich Spitzensport ab.

(2) Als Unterstützungsbetrieb wurde die IMSB Consult GmbH¹³ (IMSB Consult) gegründet, welche sich zur Gänze im Eigentum des IMSB befand.

Der Tätigkeitsbereich der IMSB Consult umfasste Aktivitäten und Serviceleistungen im Breiten- und Gesundheitssport für Unternehmen, Gemeinden, Schulen, Berufsfeuerwehren oder Freizeit- und Gesundheitssportler.

(3) Das IMSB erhielt vom BMLVS eine Jahressubvention auf Basis einer Rahmenfördervereinbarung¹⁴, welche im Jahr 2009 mehr als 80 % der Finanzierung des IMSB darstellte. Der zur Geltendmachung der Subvention notwendige Förderungsantrag des IMSB hatte insbesondere die beantragten Fördermittel, einen Budgetvoranschlag, einen Arbeitsbericht des vergangenen Kalenderjahres, einen Arbeitsplan des laufenden Kalenderjahres, einen Rechnungsabschluss, einen Investitionsplan und Einsatzpläne der Mitarbeiter für Tätigkeiten im Rahmen der IMSB Consult zu beinhalten. Die IMSB Consult und deren Agenden waren nicht Gegenstand der Rahmenfördervereinbarung.

Das IMSB legte den Jahresarbeitsplan dem BMLVS vor. Dieser war sehr allgemein gehalten, zählte die Aufgaben der einzelnen Fachbereiche (z.B. Sportmedizin, Physiotherapie, Leistungssport) auf, ohne diese messbar zu machen und veränderte sich deshalb kaum gegenüber dem Vorjahresarbeitsplan.

(4) Neben der Förderung aus der Rahmenvereinbarung (im Jahr 2010 1,05 Mill. EUR) erhielt das IMSB vom BMLVS weitere Mittel in der Höhe von 207.000 EUR z.B. für

- die Durchführung des Förderungsprogramms Medical Pool (im Jahr 2010 120.000 EUR),

¹² Mitglieder: BMLVS, BMWF, BMG, BMUKK, ÖOC, BSO

¹³ gegründet im Jahr 1999

¹⁴ derzeit 2009 - 2013



Förderungsprojekte Medical Pool und
Mental Service

BMLVS

Spitzensportförderung und Maßnahmen im Zusammenhang mit Team Rot-Weiß-Rot

- für einen Mitarbeiter, der als Projektbegleiter im Rahmen des Teams Rot-Weiß-Rot vom IMSB abgestellt wurde (im Jahr 2010 rd. 68.000 EUR), bzw.
- für eine Beobachtungsstudie (sportwissenschaftliche und sportmedizinische Untersuchungen) in einem Gymnasium (im Jahr 2010 rd. 19.000 EUR).

Obwohl mit der Rahmenförderung auf Basis des Arbeitsplans 2008 bereits Fördermittel für den Schwerpunkt „Olympiavorbereitung“ (Betreuung der Olympiateilnehmer im Rahmen eines Pre-Olympic-Campus in Hongkong) vorgesehen waren, erhielt das IMSB dafür zusätzliche Förderungen in der Höhe von rd. 62.000 EUR.

Die Höhe der gesamten Fördermittel des IMSB entwickelte sich in den Jahren 2008 bis 2010 wie folgt:

Tabelle 7: Förderungen IMSB (auf Tausend EUR gerundet)				
	2008	2009	2010	Entwicklung 2008 bis 2010
	in EUR			in %
Jahressubvention	1.000.000	1.050.000	1.050.000	+ 5
Medical Pool	120.000	120.000	120.000	0
Projektbegleiter Team Rot-Weiß-Rot	0	0	68.000	-
Olympiavorbereitung 2008	62.000	0	0	-
Beobachtungsstudie	0	20.000	19.000	-
Hypoxiegeräte	0	20.000	0	-
Gesamt	1.182.000	1.210.000	1.257.000	+ 6
Einzelprojektförderung Medical Pool über Team Rot-Weiß-Rot	59.000	56.000	61.000	+ 3

Quelle: RH

Die Gesamtförderung stieg von rd. 1,18 Mill. EUR im Jahr 2008 auf rd. 1,26 Mill. EUR im Jahr 2010. Die Jahressubvention gem. Rahmenvereinbarung machte dabei mit rd. 1 Mill. EUR jährlich jeweils deutlich mehr als 80 % der Gesamtförderung für das IMSB aus.

Förderungsprojekte Medical Pool und Mental Service

(5) Die Statuten des IMSB sahen für den Fall der Vereinsauflösung vor, dass das vorhandene Vereinsvermögen der BSO zufallen sollte, obwohl der Verein fast ausschließlich aus Mitteln des BMLVS¹⁵ finanziert wurde.

- 18.2** (1) Der RH bemängelte, dass das IMSB vom BMLVS zusätzlich zur Jahressubvention (auf Basis der Rahmenförderungsvereinbarung) insbesondere für die Olympiavorbereitung und für physiotherapeutische Leistungen (über Medical Pool) weitere Mittel erhielt, obwohl diese Aufgaben inhaltlich durch die Jahressubvention bereits abgegolten waren.

Weiters bemängelte der RH, dass der Jahresarbeitsplan lediglich allgemein gehalten war und keine messbaren Ziele enthielt.

Nach Ansicht des RH sollte die Jahressubvention eine für die Organisation und Koordination erforderliche knappe Basisförderung umfassen, die restlichen Mittel wären im Rahmen der Jahressubvention für festgelegte Leistungen (z.B. Physiotherapie) aufzuwenden.

Der RH empfahl dem BMLVS, dem IMSB nur mehr eine Jahressubvention zu gewähren, mit der alle zu erbringenden Leistungen abgegolten werden. Die Jahressubvention für das IMSB sollte auf der Grundlage eines mit konkreten Zielen und messbaren Wirkungen versehenen Jahresarbeitsplans erfolgen.

(2) Der RH empfahl dem BMLVS, auf eine Änderung der Statuten des IMSB hinzuwirken, die eine Zuführung des Vereinsvermögens des IMSB im Falle der Vereinsauflösung an das BMLVS vorsehen sollte.

- 18.3** *Das BMLVS nahm die Empfehlungen des RH zur Kenntnis und verwies auf den Reformprozess.*

- 19.1** Ein Großteil der Mitarbeiter arbeitete sowohl für das IMSB als auch für die IMSB Consult. Der Anteil der Bundesförderung an den Gehältern der Mitarbeiter des IMSB lag zwischen 25 % und 100 % und war abhängig davon, wie viel Zeit ihrer Tätigkeit sie für das IMSB bzw. die IMSB Consult aufbrachten. Objektivierbare Kriterien, Zeitaufzeichnungen oder Einsatzpläne lagen dem BMLVS nicht vor. Da gem. den Bestimmungen der Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR 2004) nur Personalkosten bis zu jener Höhe, die dem Gehaltsschema des Bundes für ver-

¹⁵ bis zum Jahr 2009: BKA



Förderungsprojekte Medical Pool und
Mental Service

BMLVS

Spitzensportförderung und Maßnahmen im
Zusammenhang mit Team Rot-Weiß-Rot

gleichbare Bundesbedienstete entsprach, anerkannt werden dürfen¹⁶, hatte das BMLVS durch interne Leitlinien eine Obergrenze für förderbare Gehälter im Bereich des Sports festgelegt. Die beantragte Höhe der Gehälter (inkl. Lohnnebenkosten) lag in vier Fällen bei über 70.000 EUR pro Jahr. Die tatsächliche Förderungshöhe der einzelnen Gehälter war nicht nachvollziehbar dokumentiert, weil dazu keine konkrete Zuordnung oder Nachweisung erfolgte.

Der im Jahr 2009 angefallene Gewinn der IMSB Consult in der Höhe von rd. 38.000 EUR wurde für die Berechnung der Förderungshöhe nicht berücksichtigt.

- 19.2 Der RH bemängelte, dass es nicht nachvollziehbar war, ob die Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln und die internen Leitlinien des BMLVS hinsichtlich der Personalkosten eingehalten wurden. Es lagen auch keine Zeitaufzeichnungen der Mitarbeiter des IMSB vor, die dokumentierten, wie viel Zeit sie für den Verein bzw. die IMSB Consult aufwendeten. Dadurch gestaltete sich die Abgrenzung zwischen den Tätigkeiten des IMSB und der IMSB Consult schwierig.

Der RH empfahl dem BMLVS, die Zweckwidmung der Fördermittel so vorzunehmen, dass ein bestmöglicher Mitteleinsatz sichergestellt werden kann. Dies würde einerseits eine transparente und nachvollziehbare Abrechnung gewährleisten und andererseits die Einhaltung der förderbaren Gehaltsobergrenzen sicherstellen.

Weiters empfahl der RH dem BMLVS, vom IMSB Zeitaufzeichnungen und Einsatzpläne zu verlangen, welche die tatsächliche Leistungserbringung für das IMSB bzw. die IMSB Consult dokumentieren.

Der RH empfahl außerdem, bei der Zuerkennung von Fördermitteln angefallene Gewinne zu berücksichtigen und die gewährten Fördermittel entsprechend zu reduzieren, um den Einsatz der Bundesmittel möglichst gering zu halten.

- 19.3 *Das BMLVS nahm die Empfehlungen des RH zur Kenntnis und verwies auf den Reformprozess. Vor allem die Festlegung allgemeiner Grundsätze hinsichtlich Abrechnung und Kontrolle zur Optimierung der Förderungsprogramme wäre Bestandteil der Reorganisation der Bundes-Sportförderung.*

¹⁶ siehe § 11a ARR 2004

Förderungsprojekte Medical Pool und Mental Service

Förderungsprojekt Medical Pool

20.1 Über das Förderungsprojekt Medical Pool schloss das BMLVS mit dem IMSB jährlich eine eigene Förderungsvereinbarung ab. In den Jahren 2008 bis 2010 betrug die jährliche Förderung an das IMSB jeweils 120.000 EUR. Dieser Betrag deckte u.a. die Personalkosten für einen Projektkoordinator, 50 % der Honorarkosten für die 26 Physiotherapeuten bzw. Masseur im Jahr 2009, Fortbildungskosten aber auch administrative Aufwendungen ab.

Die Inanspruchnahme der Physiotherapie wurde im Rahmen der projektbezogenen Einzelförderung von Team Rot-Weiß-Rot für die Athleten vom Bundes-Fachverband beantragt. Diese Förderungsentscheidung traf der Bundesminister aufgrund der Empfehlung des Beirats, wobei der Vorsitzende des Beirats als Angehöriger des IMSB zugleich Förderungsempfänger war (vgl. TZ 12).

Die Bezahlung der Physiotherapeuten/Masseur erfolgte nach Genehmigung grundsätzlich zu 50 % aus den Mitteln des Förderungsprogramms Medical Pool und zu 50 % aus der projektbezogenen Einzelförderung.

20.2 Der RH bemängelte, dass die Finanzierung der Physiotherapie zwar aus einem Förderungstopf (Team Rot-Weiß-Rot), jedoch über zwei verschiedene Wege (Medical Pool und Einzelprojektförderung) erfolgte.

Er empfahl dem BMLVS, die Mittelvergabe zu vereinheitlichen, insbesondere weil der Förderungsempfänger der Mittel für das Projekt Medical Pool (IMSB) gleichzeitig im Beirat vertreten war, der an der Förderungsentscheidung über die projektbezogenen Einzelförderungen mitwirkte (vgl. dazu TZ 12). Die Finanzierung der Physiotherapie sollte durch die Jahressubvention an das IMSB erfolgen.

20.3 *Das BMLVS nahm die Empfehlungen des RH zur Kenntnis. Maßnahmen zur Vereinheitlichung und Harmonisierung der Prozesse wären in Bearbeitung.*

Förderungsprojekt Mental Service

21 Das Förderungsprojekt Mental Service sollte die sportpsychologische Betreuung von Athleten anbieten und wurde durch den Verein Österreichisches Bundesnetzwerk Sportpsychologie (ÖBS) geleitet und abgewickelt. Die Tätigkeitsschwerpunkte des ÖBS waren

- die Durchführung von Eingangstestungen von Athleten,
- das Anlegen von Testprofilen,
- das Erstellen von Programmen/Maßnahmen und



Förderungsprojekte Medical Pool und
Mental Service

BMLVS

Spitzensportförderung und Maßnahmen im
Zusammenhang mit Team Rot-Weiß-Rot

- die kontinuierliche Durchführung von Fortbildungen für Angehörige des Psychologenpools.

Die sportpsychologische und mentale Beratung und Betreuung der Athleten erfolgte einerseits durch den Projektkoordinator des ÖBS und andererseits durch die Sportpsychologen/Mentalbetreuer des sportpsychologischen Pools¹⁷.

Die für Sport, Wissenschaft und Bildung zuständigen Bundesministerien¹⁸, die BSO, das ÖOC und die Österreichische Sporthilfe waren berechtigt, Mitglieder in den Aufsichtsrat des Vereins zu entsenden.

Im Maßnahmenkatalog des BMLVS und in der Förderungsvereinbarung zwischen dem BMLVS und dem ÖBS war festgelegt, dass ausschließlich Sportpsychologen des Pools (im Rahmen von Team Rot-Weiß-Rot) herangezogen und über das Förderungsprojekt Mental Service finanziert werden konnten.

Sportpsychologische Leistungen waren im Rahmen von projektbezogenen Einzelförderungen vom Bundes-Fachverband zu beantragen.

22.1 Die Förderungen an das ÖBS bzw. für sportpsychologische Maßnahmen entwickelten sich in den Jahren 2008 bis 2010 wie folgt:

	2008	2009	2010	Entwicklung 2008 bis 2010
	in EUR			in %
Basisförderung – Team Rot-Weiß-Rot	72.000	71.000	94.000	+ 31
Basisförderung aus Mitteln der Besonderen Bundes-Sportförderung	69.000	70.000	70.000 ¹	0
Einzelprojektförderung – Team Rot-Weiß-Rot	76.000	136.000	35.000 ²	- 54
Einzelprojektförderung aus Mitteln der Besonderen Bundes-Sportförderung	120.000	0	145.000 ¹	+ 21
Gesamtförderung	337.000	277.000	344.000	+ 2

¹ Bis einschließlich 2009 wurden die Mittel gem. § 10 Abs. 1 Z 5 BSVG, danach gem. § 11a BSVG ausbezahlt.

² Im Jahr 2011 erfolgte eine weitere Auszahlung für das Jahr 2010 in der Höhe von 7.000 EUR.

Quelle: RH

¹⁷ Neuaufnahmen von Sportpsychologen in den Pool waren jederzeit möglich.

¹⁸ derzeit das BMLVS, BMUKK und BMWF

Förderungsprojekte Medical Pool und Mental Service

Für das Förderungsprojekt Mental Service erfolgte eine jährliche Basisförderung aus Team Rot-Weiß-Rot-Mitteln, die u.a. das Gehalt des Projektkoordinators, seit dem Jahr 2010 das Gehalt einer zusätzlichen Halbzskraft, Honorarkostenbeiträge für die Erstellung von Projektabschlussberichten, Fortbildungsmaßnahmen, Anschaffung therapeutischer Geräte und Overheadkosten (z.B. Telefon, Miete, Büromaterial) umfasste. Bis einschließlich 2009 konnten 5 % der Gesamtförderungssumme ohne Nachweise abgerechnet werden.

Die Basisförderung im Rahmen von Team Rot-Weiß-Rot stieg von rd. 72.000 EUR im Jahr 2008 um rd. 31 % auf rd. 94.000 EUR im Jahr 2010. Zusätzlich erhielt das ÖBS im Jahr 2010 eine Basisförderung in der Höhe von 70.000 EUR aus Mitteln des § 11a BSFG, so dass die Basisförderung 2010 insgesamt rd. 164.000 EUR betrug.

Neben der Basisförderung an das ÖBS wurden sportpsychologische Maßnahmen auch als projektbezogene Einzelförderungen im Rahmen von Team Rot-Weiß-Rot unterstützt. Für diese projektbezogenen sportpsychologischen Einzelförderungen wendete das BMLVS im Rahmen von Team Rot-Weiß-Rot im Jahr 2008 rd. 76.000 EUR, im Jahr 2009 rd. 136.000 EUR¹⁹ und im Jahr 2010 rd. 35.000 EUR auf, wobei die Betreuung auch ausschließlich über den Sportpsychologenpool des ÖBS erfolgte. Im Jahr 2010 erhielt das ÖBS aus Mitteln des § 11a BSFG zusätzlich rd. 145.000 EUR für sportpsychologische Leistungen im Rahmen der projektbezogenen Einzelförderungen.

- 22.2 Der RH stellte fest, dass sich von 2009 auf 2010 die direkte Basisförderung für das ÖBS um rd. 16 % sowie die sportpsychologischen Leistungen im Rahmen der projektbezogenen Einzelförderungen um 32 % erhöhten und bemängelte, dass es für die Mittelvergabe für sportpsychologische Leistungen drei unterschiedliche Entscheidungswege gab (die Team Rot-Weiß-Rot-Basisförderung genehmigte das BMLVS ohne Beratung durch den Beirat, die Mittelvergabe für sportpsychologische Leistungen im Rahmen der projektbezogenen Einzelförderungen unter Einbeziehung des Beirats; die Mittelvergabe im Rahmen des § 11a BSFG erfolgte durch die § 11a-Vergabekommission).

Der RH empfahl dem BMLVS, die Mittelvergabe zu konzentrieren und aus einem Topf zu finanzieren. Für das Jahr 2011 hatte das BMLVS diese Mittelkonzentration im Rahmen des Förderungsprojekts Mental Service bereits umgesetzt.

¹⁹ Die genaue Summe kann erst nach der Endabrechnung aller Projekte ermittelt werden, weil teilweise sportpsychologische und sportmedizinische Maßnahmen gemeinsam beantragt und genehmigt wurden.

Spitzensportförderung und Maßnahmen im Zusammenhang mit Team Rot-Weiß-Rot

Der RH empfahl dem BMLVS – wie bereits im Zusammenhang mit dem IMSB (vgl. TZ 18) – eine Jahressubvention zu gewähren, die eine für die Organisation und Koordination notwendige knappe Basisförderung umfasst. Die restlichen Mittel der Jahressubvention wären für sportpsychologische Leistungen im Rahmen der projektbezogenen Einzel-förderungen zu gewähren.

- 22.3 *Das BMLVS nahm die Empfehlungen des RH zur Kenntnis. Maßnahmen zur Vereinheitlichung und Harmonisierung der Prozesse wären in Bearbeitung.*

Informationskampagne Team Rot-Weiß-Rot

Zweck der Informationskampagne

- 23.1 Ende 2009 begann das BMLVS mit einer Informationskampagne unter der Bezeichnung Team Rot-Weiß-Rot. Die Kampagne bezweckte einerseits eine Aufklärung über die Gefahren von Doping und andererseits die Vermittlung des Nutzens von Sport im Hinblick auf das Gesundheits- und Sozialsystem. Ausgewählte Spitzensportler sollten durch ihre Vorbildwirkung insbesondere Kinder und Jugendliche zu Sport und körperlicher Bewegung motivieren.

Noch im Jahr 2009 erarbeitete die Sportsktion ein Konzept, das ein Zwei-Phasen-Modell für die Umsetzung umfasste. Das BMLVS plante zunächst, den Begriff Team Rot-Weiß-Rot in der Öffentlichkeit bekannt zu machen. Dafür waren in der Phase eins im Wesentlichen die Erarbeitung eines TV-Spots, von Inseraten-Sujets und eines Musikvideos vorgesehen. In der Phase zwei sollten weiterführende operative Maßnahmen gesetzt werden, wie z.B. die Entwicklung einer Website, die Anschaffung verschiedener Artikel (z.B. Kugelschreiber), die Durchführung eines Designerwettbewerbs zur Anfertigung von Jacken für die Spitzensportler und die Anfertigung von Pappkameraden.

- 23.2 Der RH bemängelte, dass das BMLVS vorrangig fast ausschließlich Maßnahmen zur Bekanntmachung des Teams Rot-Weiß-Rot setzte, die wenig Informationsgehalt zum festgelegten Ziel der Informationskampagne, nämlich die Aufklärung über die Gefahren von Doping und die Bewusstseins-schaffung in der Öffentlichkeit über den Nutzen aktiven Sports im Gesundheits- und Sozialbereich, boten. Der RH stellte deshalb grundsätzlich in Frage, ob die bisher für die Informationskampagne gesetzten Maßnahmen und aufgewendeten Mittel zweckmäßig waren und tatsächlich zur Zielerreichung beitrugen.

Informationskampagne Team Rot-Weiß-Rot

Der RH empfahl dem BMLVS, zukünftig insbesondere auf die Durchführung von Maßnahmen zu achten, die verstärkt auf den inhaltlichen Zweck der Informationskampagne ausgerichtet sind.

23.3 *Das BMLVS teilte mit, dass die Informationskampagne in einer kritischen Phase (ÖOC-Skandal, Doping) das Image des österreichischen Sports wieder anheben sollte. Die Maßnahme wäre vom Österreichischen Sport gerade zu diesem Zeitpunkt durchwegs begrüßt worden.*

23.4 Der RH verwies auf die vom BMLVS selbst festgelegten inhaltlichen Ziele der Informationskampagne, die die Aufklärung über die Gefahren von Doping und die Bewusstseinschaffung in der Öffentlichkeit über den Nutzen aktiven Sports umfassten und sich damit deutlich von einer reinen Imagekampagne für den Österreichischen Sport unterschieden.

Aufgabenaufteilung

24.1 Das BMLVS nahm für die Projektabwicklung der Informationskampagne eine Arbeits- und Aufgabenteilung innerhalb des Ressorts vor, wonach die Sportsektion alle operativen und organisatorischen Maßnahmen zur Informationsoffensive inkl. deren finanzieller Bedeckung und die Kommunikationsabteilung alle Beauftragungen von Medieninseraten bzw. die Verbreiterung des TV-Spots inkl. deren finanzieller Bedeckung durchführte.

Die Informationskampagne wurde nicht als Gesamtvorhaben abgewickelt, das sowohl die Maßnahmen der Sportsektion sowie die Inseratenschaltungen umfasste. Es gab keinen schriftlichen Projektauftrag bzw. keine Projektmanagementinstrumente (z.B. Gesamtkostenschätzung, Gesamtprojektleiter).

Die Sportsektion führte die von ihr geplanten Maßnahmen samt dafür geschätzten Kosten in der Höhe von 539.000 EUR²⁰ in einem Zwei-Phasen-Konzept (vgl. TZ 23) aus, wobei für die Phase eins (z.B. TV-Spots, Inseraten-Sujets, Musikvideos) Kosten in der Höhe von rd. 98.000 EUR und für die Phase zwei (z.B. Entwicklung einer Website) Kosten in der Höhe von rd. 441.000 EUR geschätzt wurden.

Die geplanten und von der Kommunikationsabteilung durchzuführenden Inseratenschaltungen sowie die zugehörigen Kosten waren im Konzept der Sportsektion nicht enthalten.

²⁰ Der Sportsektion standen insgesamt 545.000 EUR zur Verfügung (vgl. TZ 24), wovon sie 539.000 EUR verplante.



Informationskampagne Team Rot-Weiß-Rot

BMLVS

Spitzensportförderung und Maßnahmen im Zusammenhang mit Team Rot-Weiß-Rot

- 24.2 Der RH bemängelte, dass die Informationskampagne nicht als ein Gesamtprojekt durchgeführt wurde und somit ein Gesamtüberblick fehlte. Der RH kritisierte weiters die Arbeits- und Aufgabenteilung, weil diese eine Gesamtbetrachtung und Steuerung der Informationskampagne verhinderte.

Der RH empfahl dem BMLVS, künftig insbesondere bei komplexen und kostenintensiven Vorhaben, die ein Zusammenwirken mehrerer Organisationseinheiten notwendig machen, eine Abwicklung in Projektform. Durch den gezielten Einsatz von Projektmanagementinstrumenten (vor allem einheitliche Projektleitung, Gesamtkostenschätzung, Kostenüberwachung und umfassende Terminplanung) können ein laufender Gesamtüberblick, ein effizienter Ressourceneinsatz und eine systematische Vorgehensweise leichter sichergestellt werden.

- 24.3 *Das BMLVS nahm die Empfehlung des RH zur Kenntnis.*

Budgetäre Bedeckung der Informationskampagne

- 25.1 Für die Durchführung der geplanten Maßnahmen standen der Sportsektion insgesamt 545.000 EUR zur Verfügung. Diese Mittel waren ursprünglich zur Förderung der Bundes-Fachverbände vorgesehen und wurden im Jahr 2009 einmalig zur Finanzierung der Kampagne umgewidmet. Somit wurden Förderungsgelder²¹ für die Aufwendungen²² im Rahmen der Informationskampagne herangezogen. Das BMLVS begründete die Umwidmung von Fördermitteln in der Höhe von 545.000 EUR damit, dass die damit ursprünglich zu fördernden Administrationskosten der Bundes-Fachverbände durch die Einführung der § 11a-Mittel abgedeckt wären, weil diese ohnehin zur Abgeltung von Administrationskosten der Fachverbände herangezogen werden.

Die Bezahlung der für die Medieninsetrate anfallenden Kosten war von der Umwidmung nicht umfasst und erfolgte aus dem Aufwandsansatz des BMLVS.

- 25.2 Der RH bemängelte, dass die ursprünglich für Förderungen an die Bundes-Fachverbände vorgesehenen Mittel in Höhe von 545.000 EUR umgewidmet und der Sportsektion für die Informationskampagne zur Verfügung gestellt wurden. Umgelegt auf das Jahr 2010, in dem 467 Athleten eine Spitzensportförderung aus Team Rot-Weiß-Rot erhielten, hätte eine Umwidmung auf Mittel von Team Rot-Weiß-Rot

²¹ 1/14706-7661 Österreichische Fachverbände Administration

²² 1/14708

Informationskampagne Team Rot-Weiß-Rot

die durchschnittliche Förderungshöhe pro Athlet von rd. 8.160 EUR um rd. 1.170 EUR auf rd. 9.330 EUR steigern können.

Der RH empfahl dem BMLVS, dass die Finanzierung einer Informationskampagne nicht durch die Umwidmung von Förderungsgeldern erfolgen, sondern in den veranschlagten Budgets als Aufwand gedeckt sein sollte.

25.3 *Das BMLVS wies in seiner Stellungnahme darauf hin, dass die Mittel für diese Kampagne nicht aus den Fördermitteln für die Aktion Team Rot-Weiß-Rot umgewidmet worden seien, sondern aus einem durch die Bereinigung von Förderungsstrukturen obsolet gewordenen anderen Förderungsbereich. Für die Fachverbände würde sich durch diese Verschiebung nichts an ihrer Förderungshöhe ändern.*

25.4 Durch die Umwidmung wurden ursprünglich zur Förderung der Bundes-Fachverbände vorgesehene Mittel (Österreichische Fachverbände Administration) zur Finanzierung einer Informationskampagne herangezogen. Budgetierte Förderungsgelder kamen nicht unmittelbar den Sportverbänden zugute, sondern dienten der Deckung eines aus einem anderen Budgetansatz zu bestreitenden Informationsaufwands. Der RH verblieb daher bei seiner Empfehlung, Informationskampagnen aus dem Aufwandsbudget des BMLVS zu tragen, und veranschlagte Fördermittel der Bundes-Sportförderung entsprechend dieser Zweckwidmung für Förderungsmaßnahmen zu verwenden.

Ausgaben

26.1 (1) Bis Ende 2010 wendete das BMLVS insgesamt 1.239.500 EUR für die Durchführung der Informationskampagne auf.

Davon erfolgte über die Kommunikationsabteilung bis Ende 2010 die Auszahlung von insgesamt rd. 786.500 EUR. Ein Großteil dieser aufgewendeten Mittel wurde für Medieninserate eingesetzt, rd. 36.000 EUR auch für die Anschaffung diverser Artikel (z.B. Kopfhörer, Rucksäcke und Fahnen).

Die Kosten für die einzelnen Inseratenschaltungen bewegten sich je nach Medium und Umfang zwischen rd. 2.000 EUR²³ und rd. 120.000 EUR²³. Den größten Einzelbetrag erhielt der ORF für die Ausstrahlung von zwölf Produktionen unter dem Titel „Sport Aktuell“ in ORF 2 mit insgesamt rd. 100.000 EUR²³.

²³ Beträge inkl. Mehrwertsteuer



Informationskampagne Team Rot-Weiß-Rot

BMLVS

Spitzensportförderung und Maßnahmen im Zusammenhang mit Team Rot-Weiß-Rot

(2) Die Sportsektion wendete im Jahr 2009 für die im Zwei-Phasen-Konzept vorgesehenen Maßnahmen rd. 181.000 EUR und im Jahr 2010 rd. 272.000 EUR auf, insgesamt somit rd. 453.000 EUR. Die konzeptmäßig geplanten Maßnahmen der Sportsektion wurden mittels zahlreicher Aufträge an diverse Auftragnehmer abgewickelt. Die über die Sportsektion erteilten Aufträge bewegten sich in einer Bandbreite zwischen rd. 300 EUR und rd. 10.000 EUR, lediglich in zwei Fällen wurden rd. 38.000 und 39.000 EUR²⁴ ausbezahlt. Die Sportsektion führte eine Auflistung sämtlicher Auftragnehmer und der an diese ausbezahlten Beträge.

Die Aufträge der Sportsektion umfassten Dienstleistungen, wie z.B. die Konzept- und Ideeentwicklung für TV-Spots und Poster, die Produktion von drei TV-Werbespots (inkl. Musikvideo), die Produktion einer Musik-CD, die Erstellung der Website. Es erfolgte keine Ausschreibung der Dienstleistungen, in Einzelfällen war dokumentiert, dass auch aufgrund der gebotenen Dringlichkeit von der Einholung alternativer Offerten Abstand genommen würde. In der Folge bekamen vier Unternehmen, die im Zuge der laufenden Kampagne bereits einen vorbereitenden Auftrag erhalten hatten, weitere Aufträge, die sich maximal in einem Rahmen bis zu rd. 9.800 EUR bewegten.

26.2 Das BMLVS vergab die Aufträge im Rahmen der Informationskampagne im Wege der Direktvergabe. Die Nettoausgaben der einzelnen Aufträge für Dienstleistungen lagen unter dem Schwellenwert des Vergaberechts. Dieser lag bei 100.000 EUR. Da die Teilprojekte jedoch in einem engen zeitlichen und sachlichen Zusammenhang standen und auch in einem Konzept mit der gleichen Zielausrichtung als ein Projektvorhaben mit einem Auftragsvolumen geplant waren, hätten die Aufträge nicht einzeln, sondern gemeinsam vergeben und die Auftragswerte der einzelnen Vergaben zusammengerechnet werden müssen. Es hätte eine Ausschreibung erfolgen müssen.

26.3 Das BMLVS nahm die Empfehlung des RH zur Kenntnis.

Evaluierung

27.1 Das BMLVS war bestrebt, die Erfolge der Informationskampagne zu messen. So erhob es z.B. die Zugriffe auf verschiedene Internetplattformen.²⁵ Die Evaluierung der Website teamrotweissrot.at ergab, dass rund ein Drittel der Zugriffe direkt erfolgten und rund ein Viertel der User die Website mehrmals besuchten. Eine Gesamtevaluierung, die auch die Inseratenschaltungen miteinbezog, erfolgte nicht.

²⁴ für die Kreation eines TV-Spots und für die Erstellung und Produktion von drei TV-Spots (inkl. Musikvideos)

²⁵ z.B. Homepage teamrotweissrot.at, youtube

27.2 Die Evaluierung der Wirkung einer Informationskampagne, die darauf abzielt, mehr Bürger zur Sportausübung zu bringen, ist mit erheblichen methodischen Problemen verbunden. Der RH empfahl dem BMLVS deshalb in diesem Bereich eine verstärkte Zusammenarbeit mit den für den Breitensport zuständigen Dachverbänden, um gemeinsam Wirkungen und aussagekräftige Indikatoren zu definieren und zu erheben.

27.3 *Das BMLVS nahm die Empfehlung des RH zur Kenntnis.*

Sonstige Feststellungen

28 Das BMLVS nahm die Empfehlungen des RH zur Spitzensportförderung in seiner Stellungnahme in allen Bereichen zwar zur Kenntnis und sagte deren Berücksichtigung im laufenden Reformprozess zu, ohne allerdings näher auf konkrete Maßnahmen oder Vorhaben zur Umsetzung einzugehen. Es traf keinerlei Aussagen dazu, durch welche konkreten Maßnahmen oder Vorhaben eine Umsetzung erfolgen soll.

Konkreter war lediglich ein Expertenvorschlag, der der Stellungnahme beigegeben wurde und dessen Empfehlungen gem. den Ausführungen des BMLVS den zentralen Referenzpunkt des Reformprozesses zur Erarbeitung des Bundes-Sportförderungsgesetzes 2012 darstellten.

Der Expertenvorschlag war nicht Gegenstand der Gebarungsprüfung und ging inhaltlich weit über den Prüfungsgegenstand der Spitzensportförderung und der Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Team Rot-Weiß-Rot hinaus. Auch war eine konkrete Zuordnung zu den einzelnen Feststellungen des RH nicht immer möglich. Der RH nahm jedoch zur Klarstellung seiner Position zu einzelnen Empfehlungen des Expertenvorschlags wie folgt Stellung, soweit diese konkrete Empfehlungen des RH zur Spitzensportförderung berührten:

1. Der RH befürwortete aus dem Expertenvorschlag, soweit dieser im Berichtsbeitrag behandelte Problemstellungen der Spitzensportförderung betraf, insbesondere folgende Vorschläge:
 - ein duales Förderungsmodell mit Grundförderung für jeden Verband und zusätzliche Maßnahmen- und Projektförderungen (vgl. TZ 2)
 - Maßnahmen zur Optimierung des Förderungsprozesses, insbesondere die vorgeschlagenen jährlichen Verbandsförderungsgespräche sowie die Leistungsvereinbarungen mit den Verbänden über ein- bzw. mehrjährige Verbandsentwicklungsprogramme (vgl. TZ 4)

- Maßnahmen zur Verbesserung des Förderungsmanagements, vor allem das strategische Mehrjahreskonzept als Grundlage zur Beurteilung der Förderungswürdigkeit von Fachverbänden (vgl. TZ 8)
 - Festlegung allgemeiner Grundsätze zur Abrechnung und Kontrolle von Fördermitteln (TZ 18 und 19).
2. Im Hinblick auf seine Feststellungen im Berichtsbeitrag beurteilte der RH hingegen insbesondere folgende Empfehlungen des Expertenvorschlags kritisch:
- den für den Sportbetrieb aufzuwendenden Anteil der Grundförderung von mindestens 50 % erachtete der RH als deutlich zu gering (vgl. TZ 2)
 - Übertragung der Förderungsentscheidungen an ein Expertengremium, weil die Entscheidungsbefugnisse beim BMLVS zusammengeführt werden sollten (vgl. TZ 4)
 - Implementierung hauptberuflicher Fachverbandsbegleiter nach dem Vorbild der Projektbegleiter im Hinblick auf deren hohe Kosten und das inhaltliche Aufgabenspektrum der Projektbegleiter, das nach Ansicht des RH über die Sportsektion des BMLVS zweckmäßiger abgewickelt werden kann (vgl. TZ 15)
 - für die Abrechnung und Kontrolle fehlten noch konkrete Vorschläge hinsichtlich der Vergabe von Fördermitteln für wissenschaftliche Betreuung – wie sie das Institut für medizinische und sportwissenschaftliche Beratung bot. Eine Projektabwicklung über unterschiedliche Bankkonten beeinträchtigt die Transparenz (TZ 18 und 19).

Schlussbemerkungen/Schlussempfehlungen

29 Zusammenfassend hob der RH folgende Empfehlungen an das BMLVS hervor:

(1) Der Mittelbedarf im Bereich der Sportförderung wäre zu evaluieren, weil durch die gesetzliche Bindung der Besonderen Bundes-Sportförderung an die Umsatzerlöse der Österreichischen Lotterien die Mittel für die Sportförderung in den letzten Jahren deutlich anstiegen und somit gegenüber anderen Förderungsbereichen insofern eine wesentliche Besserstellung der Sportförderung entstand, als diese von Budgetrestriktionen nicht betroffen war, sondern eine deutliche Mittelausweitung erfuhr. (TZ 2)

(2) Die Förderung des Spitzensports sollte nur über ein einzelnes spezielles Förderungsprogramm vorgenommen werden, um eine eindeutige Zuordnung der ausbezahlten Mittel zu gewährleisten und so einen Überblick über die vom Bund insgesamt für Spitzensport ausbezahlten Fördermittel zu ermöglichen. (TZ 3)

(3) Die Entscheidungsbefugnisse über die Mittelvergabe für sämtliche Förderungen des Spitzensports wären beim BMLVS zusammenzuführen und die Entscheidungsstrukturen zu vereinheitlichen. Es sollte sichergestellt werden, dass sämtliche einem Bundes-Fachverband zuerkannten Fördermittel im Rahmen von Evaluierungs- und Perspektivengesprächen erörtert und zweckgewidmet konkreten Maßnahmen zugeordnet werden. (TZ 4)

(4) Die Einbringung der Fachexpertise der externen Sportexperten im Rahmen eines Beratungsgremiums im Förderungsprozess sollte beibehalten werden. Bei der Mitwirkung von Förderungsempfängern an der Mittelvergabe wäre auf eine strikte Trennung zwischen Beratung und Förderungsentscheidung zu achten. (TZ 4)

(5) Es sollte ein Kennzahlensystem mit aussagekräftigen Indikatoren, wie z.B. Anzahl von Sportlern auf festgelegtem Leistungsniveau, aufgebaut werden. Für eine nachhaltige Wirkungsmessung wäre ein breiteres Spektrum an Indikatoren erforderlich. (TZ 6)

(6) Zur Steuerung des Mitteleinsatzes im Rahmen von Team Rot-Weiß-Rot sollten die Mittel bereits bei der Budgetplanung den Maßnahmenbereichen bzw. Sportarten zugeordnet und damit Schwerpunkte in der Förderung gesetzt werden. (TZ 7)



Schlussbemerkungen/
Schlussempfehlungen

BMLVS

Spitzensportförderung und Maßnahmen im Zusammenhang mit Team Rot-Weiß-Rot

(7) Im Hinblick auf eine effiziente Spitzensportförderung wäre eine Konzentration der Mittel zweckmäßig. Mit den Bundes-Fachverbänden wäre ein mehrjähriges Gesamtkonzept zu erstellen. (TZ 8)

(8) Da sowohl die für die Förderung von männlichen Athleten aufgewendeten Mittel als auch die Anzahl der geförderten männlichen Athleten wesentlich stärker anstiegen als diese Kennzahlen bei weiblichen Athletinnen und die Spitzensportlerinnen geringere durchschnittliche Förderungen als Spitzensportler erhielten, wären im Hinblick auf das Ziel des Gender Budgeting die Gründe für diese Unterschiede zu evaluieren. (TZ 9)

(9) Zur effizienteren Gestaltung der Antragstellung sowohl für den Förderungsnehmer als auch für den Förderungsgeber sollte das Vorhaben eines webbasierten Antragsformulars zügig umgesetzt werden. (TZ 11)

(10) Im Beirat für Spitzensportförderung – dem Beratungsorgan des BMLVS bei der Förderungsvergabe – sollten Mitglieder der Sportsektion des BMLVS jedenfalls vertreten sein, um eine Einbindung des Förderungsgebers BMLVS in den Informationsfluss zu gewährleisten und bereits in dieser Phase des Förderungsvergabeprozesses die Vorstellungen des BMLVS einbringen zu können. Ein Vertreter des BMLVS sollte den Vorsitz des Beirats übernehmen, um den Prozess im Sinne des Ressorts voranzutreiben; die im Beirat vertretenen Experten sollten ihren Sachverstand in die Beratung einbringen. (TZ 12)

(11) Die Abwicklung der Förderung über ein elektronisches Verfahren sollte forciert werden, um die Gegenzeichnung der Förderungszusage durch den Förderungswerber zu gewährleisten, und so zu verhindern, dass durch bloße einseitige Förderungszusagen seitens des BMLVS die Kenntnisnahme des Förderungsnehmers über die ihm mit der Förderung auferlegten Bedingungen und Auflagen nicht sichergestellt ist. (TZ 13)

(12) Die externen Förderungsprojektbegleiter wären abzuschaffen und die laufende Begleitung und Kontrolle der Förderungsprojekte wäre wieder über die Sportsektion des BMLVS abzuwickeln. (TZ 15)

(13) Die Abrechnungstermine für Förderungen wären so vorzusehen, dass frühere Förderungen vor weiteren Förderungsauszahlungen abgerechnet werden können. (TZ 16)

**Schlussbemerkungen/
Schlussempfehlungen**

(14) Zur Steigerung der Effizienz und zur besseren Überwachung offener Fristen wäre ein automationsunterstütztes Abrechnungs- und Rückforderungsverfahren einzurichten. (TZ 16)

(15) Dem Institut für medizinische und sportwissenschaftliche Beratung (IMSB) sollte nur mehr eine Jahressubvention zur Abgeltung aller zu erbringenden Leistungen gewährt werden, welche eine für die Organisation und Koordination erforderliche knappe Basisförderung umfasst. Die Zuerkennung sollte auf der Grundlage eines mit konkreten Zielen und messbaren Wirkungen versehenen Jahresarbeitsplans erfolgen. (TZ 18)

(16) Die Statuten des IMSB wären dahingehend zu ändern, dass das Vereinsvermögen des IMSB im Falle der Vereinsauflösung an das BMLVS zugeführt wird. (TZ 18)

(17) Die Zweckwidmung der Fördermittel wäre so vorzunehmen, dass ein bestmöglicher Mitteleinsatz sichergestellt werden kann. (TZ 19)

(18) Vom IMSB wären Zeitaufzeichnungen und Einsatzpläne zu verlangen, welche die tatsächliche Leistungserbringung für das IMSB bzw. die IMSB Consult GmbH dokumentieren. (TZ 19)

(19) Bei der Zuerkennung von Fördermitteln sollten angefallene Gewinne berücksichtigt und die gewährten Fördermittel entsprechend reduziert werden, um den Einsatz der Bundesmittel möglichst gering zu halten. (TZ 19)

(20) Im Zusammenhang mit dem Förderungsprojekt Medical Pool sollte die Mittelvergabe vereinheitlicht werden. (TZ 20)

(21) Im Zusammenhang mit dem Förderungsprojekt Mental Service sollte die Mittelvergabe konzentriert und aus einem Topf (in Form einer Jahressubvention) finanziert werden. Die Jahressubvention sollte eine für die Organisation und Koordination notwendige knappe Basisförderung umfassen, die restlichen Mittel wären für sportpsychologische Leistungen im Rahmen projektbezogener Einzelförderungen zu gewähren. (TZ 22)

(22) Im Hinblick auf die Informationskampagne Team Rot-Weiß-Rot wäre zukünftig insbesondere auf die Durchführung von Maßnahmen zu achten, die verstärkt auf den inhaltlichen Zweck der Kampagne ausgerichtet sind. (TZ 23)



Schlussbemerkungen/
Schlussempfehlungen

Spitzensportförderung und Maßnahmen im Zusammenhang mit Team Rot-Weiß-Rot

(23) Bei komplexen und kostenintensiven Vorhaben, die ein Zusammenwirken mehrerer Organisationseinheiten notwendig machen, sollte eine Abwicklung in Projektform und der gezielte Einsatz von Projektmanagementinstrumenten (vor allem einheitliche Projektleitung, Gesamtkostenschätzung, Kostenüberwachung und umfassende Terminplanung) erfolgen. (TZ 24)

(24) Die Finanzierung einer Informationskampagne sollte nicht durch die Umwidmung von Förderungsgeldern erfolgen, sondern in den veranschlagten Budgets als Aufwand gedeckt sein. (TZ 25)

(25) Da die Teilprojekte der Informationskampagne in einem engen zeitlichen und sachlichen Zusammenhang standen und auch in einem Konzept mit der gleichen Zielausrichtung als ein Projektvorhaben mit einem Auftragsvolumen geplant waren, hätten die Aufträge nicht einzeln, sondern gemeinsam vergeben und die Auftragswerte der einzelnen Vergaben zusammengerechnet werden müssen, so dass eine Ausschreibung erfolgen hätte müssen. (TZ 26)

(26) Die Evaluierung des Erfolgs der Informationskampagne sollte im Rahmen einer verstärkten Zusammenarbeit mit den für den Breitensport zuständigen Dachverbänden durchgeführt werden, um gemeinsam Wirkungen und aussagekräftige Indikatoren zu definieren und zu erheben. (TZ 27)



Bericht des Rechnungshofes

**Drittmittelverwaltung sowie Forschungsverwertung an
den Technischen Universitäten Graz und Wien;
Follow-up-Überprüfung**

R
H

Inhaltsverzeichnis

Tabellen- und Abbildungsverzeichnis	244
Abkürzungsverzeichnis	245

BMWF
**Wirkungsbereich des Bundesministeriums für
Wissenschaft und Forschung**

Drittmittelverwaltung sowie Forschungsverwertung an den Technischen Universitäten Graz und Wien; Follow-up-Überprüfung

KURZFASSUNG	247
Prüfungsablauf und -gegenstand	254
Strategische Vorgaben	257
Organisation	261
Finanzielle Gebarung	265
Mitarbeit an Drittmittelprojekten	269
Verträge im Drittmittelbetrieb	272
Schlussbemerkungen/Schlussempfehlungen	276

Tabellen Abbildungen



Tabellen- und Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Drittmittelverwaltung an der TU Graz und an der TU Wien, Auszug aus dem Nachfrageverfahren 2009, Reihe Bund 2010/14	255
Abbildung 2:	Forschungsverwertung an der TU Graz und an der TU Wien, Auszug aus dem Nachfrageverfahren 2009, Reihe Bund 2010/14	256
Tabelle 1:	Patentierungsquoten 2008 bis 2010	260



Abkürzungen

Abkürzungsverzeichnis

BGBI.	Bundesgesetzblatt
BMWF	Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung
bspw.	beispielsweise
bzw.	beziehungsweise
EUR	Euro
i.d.g.F.	in der geltenden Fassung
IT	Informationstechnologie
Mill.	Million(en)
Nr.	Nummer
rd.	rund
RH	Rechnungshof
TISS	TU Wien Informations-Systeme und Services
TU Graz	Technische Universität Graz
TU Wien	Technische Universität Wien
TZ	Textzahl(en)
VBÄ	Vollbeschäftigungsäquivalent(e)
z.B.	zum Beispiel

Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung

Drittmittelverwaltung sowie Forschungsverwertung an den Technischen Universitäten Graz und Wien; Follow-up-Überprüfung

Die Technische Universität Graz setzte die Empfehlungen des RH, die er im Jahr 2009 hinsichtlich der Einwerbung und Verwaltung von Drittmitteln und der Verwertung von Forschungsergebnissen veröffentlicht hatte, zum überwiegenden Teil, die Technische Universität Wien nahezu zur Hälfte um.

Die Technische Universität Graz hatte durch die Implementierung einer Datenbank und die Zertifizierung ihrer Verwertungsprozesse schon konkretere Optimierungsschritte im Bereich der Forschungsverwertung gesetzt als die Technische Universität Wien. An beiden Universitäten bestand noch Verbesserungsbedarf betreffend die zentrale Dokumentation von Drittmitteltätigkeiten.

KURZFASSUNG

Prüfungsziel

Ziel der Follow-up-Überprüfung war es, die Umsetzung von Empfehlungen zu beurteilen, die der RH bei zwei vorangegangenen Gebarungüberprüfungen zur Drittmittelverwaltung sowie zur Forschungsverwertung an die Technische Universität Graz (TU Graz) und die Technische Universität Wien (TU Wien) abgegeben hatte. (TZ 1)

Ziele im Drittmittelbereich

Beide Universitäten kamen den Empfehlungen des RH, konkrete Drittmittelziele festzulegen, nach. Die Zielsetzungen der beiden Universitäten waren jedoch auf unterschiedlichen Ebenen der im Universitätsgesetz 2002 definierten Strategieinstrumente (Entwicklungs-

Kurzfassung

plan -> Leistungsvereinbarung mit dem BMWF -> Zielvereinbarung innerhalb der Universität) vorgesehen. (TZ 2)

Die TU Graz definierte quantifizierte Zielvorgaben im Drittmittelbereich auf Ebene der Zielvereinbarungen mit den Fakultäten (bspw. Steigerung der Drittmiteleinnahmen um jährlich 5 %), die TU Wien in ihrem Entwicklungsplan 2010+ bzw. in der Leistungsvereinbarung 2010 bis 2012 mit dem BMWF (Erhöhung der Patentierungsquoten um jährlich 10 %, Halten des Niveaus der Drittmiteleinnahmen in Höhe von 56 Mill. EUR). Die Ziele der TU Wien waren allerdings hinsichtlich der Höhe der Drittmiteleinnahmen wenig ambitioniert. (TZ 2)

Erfahrungsaustausch

Der Empfehlung des RH an beide Universitäten, über die Vor- und Nachteile der unterschiedlichen Organisationsformen zur rechtlichen Unterstützung bei der Drittmiteleinwerbung einen Erfahrungsaustausch zu führen, kamen diese bspw. im Rahmen eines Treffens der Arbeitsgemeinschaft Forschungsförderung im September 2009 nach. Die beiden Universitäten sahen keinen Bedarf, die unterschiedlichen Strukturen zu ändern. (TZ 7)

Vollkostenrechnung

Die beiden Universitäten entsprachen der Empfehlung des RH nach einer Implementierung der Vollkostenrechnung. Die TU Graz ermittelte auf Grundlage eines von einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zertifizierten Rechenmodells jährlich selbst den Overheadsatz zur Umlage der Gemeinkosten. An der TU Wien wurde der Overheadsatz jährlich errechnet und dessen Richtigkeit von einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft jedes Jahr geprüft sowie bestätigt. (TZ 9)

Auftragsforschung

Die TU Graz setzte die Empfehlung, Möglichkeiten zu prüfen, über die für die Universitäten in Aussicht genommene Auftragsforschung (z.B. Industrieprojekte) universitätsweiten Überblick zu schaffen, um. Sie sah vor, bis Ende 2011 einen automationsunterstützten Meldeprozess für alle Forschungsprojekte zu implementieren. Für die Auftragsforschung war im Rahmen dieses Meldeprozesses eine Angebotsprüfung

systemtechnisch vorgesehen, die 2012 umgesetzt werden soll. Der TU Wien gegenüber hielt der RH seine Empfehlung aufrecht. (TZ 8)

Patentierungsquoten

Die TU Wien setzte die an sie gerichtete Empfehlung des RH, Anstrengungen zur Steigerung der Patentierungsquoten zu unternehmen, um. Die Patentierungsquote (Zahl der Patentanmeldungen je 1.000 Forscher¹) betrug bspw. 2009 33. Dies entsprach im Verhältnis zum jährlichen Durchschnittswert aus der letzten Gebarungsüberprüfung von 21 einer Steigerung von fast 60 %. (TZ 4)

Geschäftsprozesse in der Forschungsverwertung

Die TU Graz setzte die Empfehlung des RH, im Bereich der Forschungsverwertung mit der Erfassung definierter und kontrollierter Geschäftsprozesse in den Technology Transfer Offices rasch zu beginnen sowie diese zu zertifizieren, durch die Zertifizierung ihres Verwertungsprozesses durch ein externes Beratungsunternehmen um. Die TU Wien hatte zwar den Verwertungsprozess analysiert und erfasst, eine Zertifizierung war jedoch noch nicht erfolgt; deshalb war die Empfehlung des RH teilweise umgesetzt. (TZ 5)

Datenbank und Managementinformationssystem

Mit der Implementierung der Datenbank unycom setzte die TU Graz die Empfehlung des RH, eine Datenbank als Basis für die Abwicklung der Verwertung von Erfindungen und ein IT-gestütztes Managementinformationssystem zur Steuerung einzurichten, um. (TZ 6)

An der TU Wien war die Implementierung der Datenbank TU Wien Informations-Systeme und Services (TISS) im Bereich TISS Patents noch nicht abgeschlossen, weshalb der Empfehlung des RH erst teilweise entsprochen wurde. (TZ 6)

Grundsatzentscheidung und Ergebnisrechnung

Die TU Graz setzte die Empfehlung des RH hinsichtlich einer Grundsatzentscheidung über die Höhe des finanziellen Engagements bzw.

¹ Professoren/wissenschaftliches Personal in VBÄ

Kurzfassung

einer jährlichen Ergebnisrechnung für ihre Patentverwertungsaktivitäten um. Die Aktivitäten wurden nach Auslaufen des Förderungsprogramms un:invent im reduzierten Umfang fortgeführt, eine Ergebnisrechnung wurde jährlich durchgeführt. (TZ 10)

Die TU Wien kam dieser Empfehlung des RH teilweise nach. Das Rektorat traf die Grundsatzentscheidung, die Patentierungsaktivitäten in unverändertem Ausmaß weiterzuführen, in der jährlichen Ergebnisrechnung waren jedoch die direkten und indirekten Personalkosten sowie die Infrastrukturkosten nicht erfasst. (TZ 10)

Leistungsvereinbarungen

Die TU Wien kam der Empfehlung des RH, Patentierungsquoten in die Leistungsvereinbarung mit dem BMWF aufzunehmen, mit der Aufnahme des quantifizierten Indikators „Steigerung der Zahl an Patentanmeldungen pro 1.000 Forscher“ in die Leistungsvereinbarung 2010 bis 2012 nach. Die TU Graz setzte diese Empfehlung nicht um. (TZ 3)

Kostenerhebung und Ressourcenerfassung

Die TU Wien setzte die Empfehlung des RH, die Kosten je zu verwertender Erfindung zu erheben und die aufgewendeten zeitlichen Ressourcen je bearbeiteter Erfindung zu erfassen, teilweise um. Personal und Infrastruktur flossen in die Kostenerhebung nicht ein. Der TU Graz gegenüber hielt der RH seine Empfehlung aufrecht. (TZ 11)

Patentverwertung

Die TU Graz setzte die Empfehlung des RH nach einer kennzahlen-gestützten mittelfristigen Finanzplanung für die Patentverwertungsaktivitäten teilweise um, eine Planung auf Ebene einzelner Verwertungsprojekte fehlte weiterhin. Der TU Wien gegenüber hielt der RH seine Empfehlung aufrecht. (TZ 12)

Dokumentation der durchgeführten Arbeiten

Der Empfehlung des RH, den Entgeltanweisungen für die Abgeltung der Mitwirkung an Drittmittelprojekten umfangreichere Dokumentationen beizulegen und die Formulare zur Entgeltanweisung

nachvollziehbarer zu gestalten, kam die TU Graz insofern teilweise nach, als in Einzelfällen erläuternde Unterlagen beigelegt waren. Das Anweisungsformular war aber im Wesentlichen unverändert geblieben. (TZ 13)

Die TU Wien entsprach dieser Empfehlung teilweise, weil sie die Anweisungsformulare durch Hinzufügen einer Namenszeile zur Unterschriftenzeile des Genehmigenden nachvollziehbarer gestaltet hatte. Dokumentationen fehlten jedoch gänzlich. (TZ 13)

Zeitnachweise

Die TU Graz entsprach der Empfehlung des RH, von sämtlichen für Drittmittelprojekte tätigen Mitarbeitern hierfür Zeitnachweise führen zu lassen, teilweise. Für die Auftragsforschung bestand weiterhin keine Aufzeichnungspflicht. Der TU Wien gegenüber hielt der RH seine Empfehlung aufrecht. (TZ 14)

Erfindervergütung

Die TU Wien kam der Empfehlung des RH, in den Drittmittelverträgen die Mechanismen zur Bemessung der Erfindervergütung zu regeln bzw. die Kriterien zur Ermittlung der angemessenen Höhe ausnahmslos festzulegen, teilweise nach. In Einzelfällen fehlte jedoch weiterhin eine materielle Regelung zur Erfindervergütung. Der TU Graz gegenüber hielt der RH seine Empfehlung aufrecht. (TZ 15)

Richtlinien

Die TU Wien setzte die Empfehlung des RH, in ihren Richtlinien betreffend die Prüfung von Forschungsprojekten ausdrückliche Vorgaben für Vertragsverlängerungen und über die tatsächliche Umsetzung der Vertragsprüfungsergebnisse festzulegen, teilweise um. Eine ausdrückliche Genehmigungspflicht der Vizerektorin für Forschung war allerdings nur vorgesehen, wenn durch eine Vertragsverlängerung die Grenze von 350.000 EUR oder drei Jahren Vertragslaufzeit überschritten wurde. (TZ 16)

Außerdem fehlten Festlegungen, wie überprüft werden sollte, ob die Ergebnisse der Vertragsprüfungen auch tatsächlich umgesetzt wurden. Der TU Graz gegenüber hielt der RH seine Empfehlung aufrecht. (TZ 16)

Kenndaten zur Drittmittelverwaltung an den Technischen Universitäten Graz und Wien			
Rechtsgrundlage	Bundesgesetz über die Organisation der Universitäten und ihre Studien, Universitätsgesetz 2002, BGBl. I Nr. 120/2002 i.d.g.F.		
	2008	2009	2010
	in 1.000 EUR		
Gebahrung - Technische Universität Graz			
Universitätsleistung ¹ im Drittmittelbereich	47.047	50.514	57.225 ²
Veränderung des Drittmittleigenkapitals ³	240	187	124
Drittmittelvermögen ⁴	37.082	44.262	76.041 ²
Gebahrung - Technische Universität Wien			
Universitätsleistung ¹ im Drittmittelbereich	41.193	46.735	49.508 ²
Veränderung des Drittmittleigenkapitals ³	- 47	1.453	- 1.493
Drittmittelvermögen ⁴	110.316	114.045	114.730 ²
	in VBÄ		
Personal - Technische Universität Graz gesamt	1.801,1	1.873,8	1.871,5
<i>davon Drittmittelpersonal</i>	636,0	674,1	694,7
Personal - Technische Universität Wien gesamt	2.671,9	2.717,5	2.818,9
<i>davon Drittmittelpersonal</i>	853,1	856,8	920,0
	Anzahl im jeweiligen Wintersemester		
Studierende - Technische Universität Graz	10.455	11.482	11.953
Studierende - Technische Universität Wien	20.283	23.438	25.171

¹ Entspricht der Betriebsleistung; beinhaltet Umsatzerlöse, Bestandsveränderungen, aktivierte Eigenleistungen und sonstige betriebliche Erträge des Drittmittelbereichs

² Am 11. November 2010 gab es eine Änderung der Verordnung der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur über den Rechnungsabschluss der Universitäten (Univ. RechnungsabschlussVO aus 2003), die mit 31. Dezember 2010 bereits erstmalig anzuwenden war. In dieser Novellierung wurde die „Auflösung von Investitionszuschüssen“ aus den Abschreibungen herausgenommen und in den übrigen betrieblichen Erträgen dargestellt. Ferner wurden die „Erhaltenen Anzahlungen für noch nicht abrechenbare Leistungen“, welche zuvor den „Noch nicht abrechenbaren Leistungen im Auftrag Dritter“ im Umlaufvermögen gegengerechnet wurden, in der neuen Univ. RechnungsabschlussVO im Fremdkapital als Verbindlichkeiten ausgewiesen.

Durch diese Umstrukturierung kommt es ab 2010 zu einer Anhebung der „sonstigen betrieblichen Erträge“ bzw. der Universitätsleistung und generell zu einer Verlängerung der Bilanz.

³ Jahresüberschuss nach Rücklagenbewegungen im Drittmittelbereich

⁴ Gesamtvermögen bzw. Bilanzsumme des Drittmittelbereichs

Quellen: Rechnungsabschlüsse der Technischen Universitäten Graz und Wien, Controlling der Technischen Universitäten Graz und Wien, „uni:data“ des BMWF



TU Graz und Wien;
Follow-up-Überprüfung

Kenndaten zur Forschungsverwertung an den Technischen Universitäten Graz und Wien von 2008 bis 2010

	Erfindungs- meldungen	Erfindungs- aufgriffe	Patentan- meldungen	Patenter- teilungen	Verwertungen im Bereich der Universität ¹
Technische Universität Graz					
Chemie	58	31	42	15	3
Bauingenieurwissenschaften	8	4	2	0	0
Physik und Mathematik	14	11	15	8	1
Maschinenbau	42	13	10	3	0
Elektrotechnik	63	38	38	19	2
Informatik	21	12	5	2	0
Andere ²	2	2	3	3	1
Summe	208	111	115	50	7
Technische Universität Wien					
Chemie	54	47	71	19	20
Bauingenieurwissenschaften	8	5	15	4	4
Physik	10	6	8	2	1
Maschinenbau	33	25	21	0	7
Elektrotechnik	53	38	26	6	8
Informatik	9	10	4	9	0
Andere ³	6	3	2	0	1
Summe	173	134	147	40	41

¹ Patentanmeldung bzw. -erteilung ist keine Voraussetzung für eine Verwertung

² Kunstuniversität Graz, Marke TU Graz

³ Architektur und Mathematik

Quellen: Technische Universitäten Graz und Wien

**Prüfungsablauf und
-gegenstand**

1 (1) Der RH überprüfte von April bis Juni 2011 die Umsetzung von Empfehlungen, die er bei zwei vorangegangenen Gebarungsüberprüfungen zur Drittmittelverwaltung sowie zur Forschungsverwertung an die Technischen Universitäten Graz (TU Graz) und Wien (TU Wien) abgegeben hatte und für deren Verwirklichung entweder beide oder zumindest eine der überprüften Stellen Maßnahmen zugesagt hatte(n). Gegenüber der anderen TU hielt der RH seine jeweilige Empfehlung aufrecht.

(2) Die in der Reihe Bund 2009/9 veröffentlichten Berichte „Wissens- und Technologietransfer, Einwerbung und Verwaltung von Drittmitteln an den Technischen Universitäten Graz und Wien“ sowie „Technische Universitäten Graz und Wien – Verwertung von Forschungsergebnissen“ werden in der Folge als Vorbericht Drittmittelverwaltung sowie als Vorbericht Forschungsverwertung bezeichnet.

(3) Weiters hatte der RH zur Verstärkung der Wirkung seiner Empfehlungen deren Umsetzungsstand bei den überprüften Stellen nachgefragt. Das Ergebnis dieses Nachfrageverfahrens hatte er in seinem Bericht Reihe Bund 2010/14 veröffentlicht.

Prüfungsablauf und -gegenstand

Abbildung 2: Forschungsverwertung an der TU Graz und an der TU Wien, Auszug aus dem Nachfrageverfahren 2009, Reihe Bund 2010/14

Empfehlung	TU Graz			TU Wien		
	umgesetzt	Umsetzung zugesagt	offen	umgesetzt	Umsetzung zugesagt	offen
(1) Erfassung definierter und kontrollierter Geschäftsprozesse in den Technology Transfer Offices		X			X	
(2) Einführung einer Datenbank zur Abwicklung und Verwertung von Erfindungen sowie eines Managementinformationssystems zur Steuerung der Technology Transfer Offices	X				X	
(3) Aufnahme der Patentierungsquoten je vorhandenen Forschern als Indikator in die Leistungsvereinbarung mit dem BMWF		X		X		
(4) Treffen einer Grundsatzentscheidung über das finanzielle Engagement im Bereich der Verwertung der geistigen Eigentumsrechte sowie Einführung einer jährlichen Ergebnisrechnung		X			X	
(5) Einführung einer Finanzplanung für die Patentverwertungsaktivitäten		X				X
(6) Erhebung der Kosten je zu verwertender Erfindung inklusive Erfassung der jeweils aufgewendeten zeitlichen Ressourcen			X	X		
(7) Steigerung der Patentierungsquote bezogen auf das wissenschaftliche Personal				X		
X Ergebnis des Nachfrageverfahrens 2009						
X Ergebnis des Nachfrageverfahrens 2009, überprüft im Rahmen der Follow-up-Überprüfung						

Quelle: RH

(4) Zu dem im Oktober 2011 übermittelten Prüfungsergebnis gaben die TU Graz und die TU Wien im November 2011 ihre Stellungnahmen ab. Der RH erstattete seine Gegenäußerung im Dezember 2011.



**TU Graz und Wien;
Follow-up-Überprüfung**

Strategische Vorgaben

Ziele im Drittmittelbereich

2.1 (1) Der RH hatte in seinem Vorbericht Drittmittelverwaltung der TU Graz empfohlen, für die Zeit nach 2007 genaue Ziele betreffend Drittmittel-einnahmen festzulegen. Der TU Wien hatte der RH empfohlen, exakte und nachvollziehbare Strategieziele festzulegen, die eine Aussage über den Zielerreichungsgrad ermöglichen.

(2) (a) Im Rahmen des Nachfrageverfahrens hatte die TU Graz mitgeteilt, dass sowohl für den Global- als auch für den Drittmittelbereich eine rollierende Mehrjahresplanung (drei Jahre) durchgeführt werde. Aufgrund dieser Mehrjahresplanung würden quantifizierbare Ziele für den Drittmittelbereich definiert werden.

(b) Im Rahmen des Nachfrageverfahrens hatte die TU Wien auf ihren Entwicklungsplan verwiesen.

(3) Der RH stellte nunmehr Folgendes fest:

(a) An der TU Graz hatten die Institute jährlich für die jeweils drei folgenden Jahre ihre Planungen für Drittmittel-einnahmen vorzunehmen. Bereits in den bis 2009 geltenden Zielvereinbarungen² des Rektorats mit den Fakultäten waren jeweils individuelle, quantifizierte jährliche Ziele für Drittmittel-einnahmen festgelegt gewesen. Für die bis 2012 geplanten Zielvereinbarungen³ mit den Fakultäten war als strategisches Ziel eine jährliche Steigerung der Drittmittel-einnahmen von 5 % vorgesehen.

(b) An der TU Wien sahen der Entwicklungsplan 2010+ bzw. die Leistungsvereinbarung 2010 bis 2012 mit dem BMWF die kontinuierliche jährliche Steigerung der Patentierungsquote um 10 % (siehe TZ 3 und 4) und ein konstantes Niveau von Drittmittel-einnahmen in Höhe von 56 Mill. EUR jährlich als quantifizierte Strategieziele im Drittmittelbereich vor.⁴

² An der TU Graz umfassen die universitätsinternen Zielvereinbarungen mit den Fakultäten jeweils einen Zeitraum von drei Jahren und beziehen sich auf die jeweilige Leistungsvereinbarungsperiode.

³ Zur Zeit der örtlichen Einschau waren diese Zielvereinbarungen erst mit zwei Fakultäten abgeschlossen; der Abschluss der weiteren fünf war bis Herbst 2011 geplant.

⁴ Laut Leistungsbericht in der Wissensbilanz 2010 der TU Wien wurde 2010 das Ziel betreffend Halten des Niveaus von Drittmittel-einnahmen in Höhe von 56 Mill. EUR übertroffen, weil rd. 63 Mill. EUR Drittmittel-einnahmen erzielt wurden. Was das Ziel jährliche Steigerung von Patentanmeldungen pro 1.000 Forscher um 10 % anbelangt, weist der Leistungsbericht in der Wissensbilanz 2010 nunmehr die Zahl der Erfindungsmeldungen (und nicht jene der Patentanmeldungen) pro 1.000 Forscher als Ausgangs- bzw. Zielgröße aus.

Strategische Vorgaben

2.2 Beide Universitäten kamen den Empfehlungen des RH, konkrete Drittmittelziele festzulegen, nach. Die Zielsetzungen der beiden Universitäten waren jedoch auf unterschiedlichen Ebenen der im Universitätsgesetz 2002 definierten Strategieinstrumente (Entwicklungsplan -> Leistungsvereinbarung mit dem BMWF -> Zielvereinbarungen innerhalb der Universität) vorgesehen. Der RH erachtete überdies die Zielvorgaben der TU Wien hinsichtlich der Höhe der Drittmiteleinnahmen als wenig ambitioniert.

Im Hinblick auf die Bedeutung der Drittmittelaktivitäten empfahl der RH der TU Graz, gesamtuniversitäre quantifizierte Ziele betreffend Drittmiteleinnahmen im Entwicklungsplan bzw. in der Leistungsvereinbarung und nicht erst auf Ebene der Zielvereinbarungen vorzusehen.

Der TU Wien empfahl der RH, sich im Entwicklungsplan bzw. in der Leistungsvereinbarung ambitioniertere quantifizierte Ziele für Drittmiteleinnahmen zu setzen.

2.3 *Laut Stellungnahme der TU Wien werde sie sich auch in Zukunft realistische Ziele für Drittmiteleinnahmen setzen. Die anhaltend schwierige Budgetsituation der TU Wien habe zu Personalreduktionen im wissenschaftlichen Bereich und damit zu einer Reduzierung der für Drittmittelakquisition erforderlichen personellen Ressourcen geführt. Darüber hinaus habe sich an der vom RH im Rahmen seiner Prüfung „Wissens- und Technologietransfer, Einwerbung und Verwaltung von Drittmitteln an den Technischen Universitäten Graz und Wien“ in den Jahren 2008/2009 festgestellten Unterdeckung in geförderten Forschungsprojekten keine wesentliche Änderung ergeben. Da rund vier Fünftel der eingeworbenen Drittmittel aus diesen Quellen stammten und die TU Wien nicht über die Mittel verfüge, in unbegrenztem Ausmaß die fehlenden Deckungsbeiträge in den Projekten zu ersetzen, würden sich ressourcenbedingte Grenzen ergeben.*

2.4 Der RH hielt fest, dass die TU Wien bereits im ersten Jahr der Leistungsvereinbarungsperiode 2010 bis 2012 Drittmiteleinnahmen in Höhe von 63 Mill. EUR verzeichnete und damit das mit dem BMWF für diesen Zeitraum vereinbarte Ziel, ein konstantes Niveau von 56 Mill. EUR an Drittmiteleinnahmen jährlich zu erhalten, im Jahr 2010 um rd. 13 % übertraf. Daraus war aus Sicht des RH erkennbar, dass realistische und ambitionierte Zielsetzungen nicht im Widerspruch zueinander stehen müssen.



Strategische Vorgaben



TU Graz und Wien;
Follow-up-Überprüfung

Leistungsvereinbarungen

3.1 (1) Der RH hatte in seinem Vorbericht Forschungsverwertung beider Universitäten empfohlen, die Patentierungsquoten bezogen auf die Anzahl der vorhandenen Forscher als Indikator in die Leistungsvereinbarungen mit dem BMWF aufzunehmen.

(2) (a) Im Rahmen des Nachfrageverfahrens hatte die TU Graz mitgeteilt, dass die Aufnahme der Patentierungsquoten für die Leistungsvereinbarung 2013 bis 2015 geplant sei.

(b) Im Rahmen des Nachfrageverfahrens hatte die TU Wien mitgeteilt, der Empfehlung in der Leistungsvereinbarung 2010 bis 2012 entsprochen zu haben.

(3) Der RH stellte nunmehr Folgendes fest:

(a) Die TU Graz hatte die Patentierungsquoten in die Leistungsvereinbarung 2010 bis 2012 nicht aufgenommen. Sie teilte im Rahmen der Gebarungsüberprüfung mit, dass die Leistungsvereinbarung 2013 bis 2015 zur Vorlage an den Universitätsrat vom neuen Rektorat⁵ erstellt werde und daher dessen Position abzuwarten sei. Seitens der zuständigen Sachbearbeiterin sei die Empfehlung des RH nach einer Aufnahme der Patentierungsquoten in die Leistungsvereinbarung vorgemerkt.

(b) Die TU Wien verankerte in ihrer Leistungsvereinbarung 2010 bis 2012 mit dem BMWF den quantifizierte Indikator „Steigerung der Zahl an Patentanmeldungen pro 1.000 Forscher“.

3.2 (a) Die TU Graz setzte die Empfehlung des RH nicht um, weil ihre Leistungsvereinbarung 2010 bis 2012 keinen Indikator betreffend Patentierungsquoten vorsah. Der RH wiederholte seine Empfehlung an die TU Graz, einen solchen Indikator in die Leistungsvereinbarung mit dem BMWF aufzunehmen.

(b) Die TU Wien setzte die Empfehlung des RH zur Aufnahme eines Indikators betreffend Patentierungsquoten in die Leistungsvereinbarung mit dem BMWF um.

3.3 *Laut Stellungnahme der TU Graz setze sie sich selbst Ziele im Bereich der Drittmittelaktivitäten und in Hinblick auf Patentanmeldungen und -erteilungen, die auch mit dem Universitätsrat abgestimmt würden. Anzuführen sei, dass eine Aufnahme in die Leistungsvereinbarung zu den derzeitigen Randbedingungen keinen Sinn mache.*

⁵ ab 1. Oktober 2011

Strategische Vorgaben

3.4 Der RH verwies gegenüber der TU Graz in diesem Zusammenhang auf die TU Wien, die der Empfehlung des RH mit der Aufnahme von Patentierungsquoten in die Leistungsvereinbarung 2010 bis 2012 mit dem BMWF bereits nachgekommen war. Im Übrigen sah er keinen Grund dafür, ein diesbezüglich vorliegendes universitätsinternes Ziel nicht auch im Rahmen der Leistungsvereinbarung mit dem BMWF festzulegen.

Patentierungsquoten

4.1 (1) Laut Vorbericht Forschungsverwertung betrug die Patentierungsquote im jährlichen Durchschnitt rd. 31 an der TU Graz und rd. 21 an der TU Wien.⁶ Die Patentierungsquote war darin definiert als Zahl der Patentanmeldungen je 1.000 Forscher (Professoren/wissenschaftliches Personal in VBÄ).

Der RH hatte der TU Wien empfohlen, Anstrengungen zu unternehmen, die Patentierungsquoten – bezogen auf das vorhandene wissenschaftliche Personal – deutlich zu steigern.

(2) Im Rahmen des Nachfrageverfahrens hatte die TU Wien mitgeteilt, eine Reihe von Informationsmaßnahmen zur Bewusstseinssteigerung getroffen zu haben.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass sich die Patentierungsquoten in den Jahren 2008 bis 2010 an den beiden Universitäten wie folgt entwickelten:

Tabelle 1:		Patentierungsquoten 2008 bis 2010						
	2008		2009		2010		Durchschnitt 2008 bis 2010	
	TU Graz	TU Wien	TU Graz	TU Wien	TU Graz	TU Wien	TU Graz	TU Wien
	Anzahl							
Forscher ¹	1.121,4	1.626,2	1.168,5	1.665,3	1.159,8	1.732,7	1.149,9	1.674,7
Patentanmeldungen gesamt	37	46	49	55	29	46	38	49
je 1.000 Forscher (rd.)	33	28	42	33	25	27	33	29

¹ Professoren/wissenschaftliches Personal in VBÄ

Quellen: TU Graz und TU Wien

⁶ bezogen auf den Zeitraum 2004 bis Mai 2008



Strategische Vorgaben



TU Graz und Wien;
Follow-up-Überprüfung

An der TU Graz schwankte die Zahl der Patentanmeldungen je 1.000 Forscher im Zeitraum 2008 bis 2010 zwischen 25 und 42 und machte im Durchschnitt 33 aus.

An der TU Wien betrug die Patentierungsquote im gleichen Zeitraum durchschnittlich 29. Sie bewegte sich zwischen 27 (2010) und 33 (2009). Im Verhältnis zum jährlichen Durchschnittswert aus dem Vorbericht Forschungsverwertung von 21 entsprach die Patentierungsquote von 33 im Jahr 2009 einer Steigerung von fast 60 %. Im Zeitraum Jänner bis Mai 2011 erfolgten bereits 25 Patentanmeldungen. Zur Bewusstseinssteigerung hatte die TU Wien seit der letzten Gebarungüberprüfung Road Shows und TU-weite Veranstaltungen zum Thema Patentierung durchgeführt sowie individuelle Informationen auf Wunsch einzelner Institute und Fakultäten erteilt.

- 4.2 Die TU Wien setzte die Empfehlung des RH um, weil sich ihre bewusstseinssteigernden Maßnahmen in einer deutlichen Erhöhung der Patentierungsquoten abbildeten.

Organisation

Geschäftsprozesse in der Forschungsverwertung

- 5.1 (1) Der RH hatte in seinem Vorbericht Forschungsverwertung beiden Universitäten empfohlen, im Bereich der Forschungsverwertung mit der Erfassung definierter und kontrollierter Geschäftsprozesse in den Technology Transfer Offices rasch zu beginnen sowie diese zu zertifizieren.

(2) (a) Im Rahmen des Nachfrageverfahrens hatte die TU Graz mitgeteilt, dass ein externes Beratungsunternehmen eine Geschäftsprozessanalyse und -optimierung durchgeführt habe. Weiters sei ein Zertifizierungsprozess im Rahmen eines gesamten Systemaudits gestartet worden, der bis Herbst 2010 abgeschlossen sein sollte.

(b) Im Rahmen des Nachfrageverfahrens hatte die TU Wien auf ihre ursprüngliche Stellungnahme verwiesen. Dieser zufolge seien die Geschäftsprozesse im Detail evaluiert und vielfach neu definiert worden; auch die bisher mit der Verwertung von geistigen Eigentumsrechten betraute Abteilung sei bereits umstrukturiert worden. Der Prozess schreite kontinuierlich fort.

(3) Der RH stellte nunmehr Folgendes fest:

(a) Die TU Graz hatte in den letzten Jahren im Rahmen eines Zertifizierungsprozesses als einen von vier Schlüsselprozessen „Intellectual

Organisation

Property Rights (IPR) und deren Verwertung“ von einem externen Beratungsunternehmen prüfen lassen. Im Frühjahr 2011 erfolgte schließlich die Zertifizierung für den Zeitraum März 2011 bis März 2017.

(b) Die TU Wien hatte die Prozesse im Zusammenhang mit Erfindungen bzw. deren Verwertung analysiert, erfasst und im Rahmen von verschiedenen Veranstaltungen den Mitarbeitern der TU Wien kommuniziert. Die mit Ende des Jahres 2011 geplante Implementierung der TISS im Bereich TISS Patents und die damit verfügbaren Daten sollen eine Reihe von Steuerungstools für den Verwertungsbereich bieten (siehe dazu TZ 6).

5.2 (a) Die TU Graz setzte die Empfehlung des RH, mit der Erfassung definierter und kontrollierter Geschäftsprozesse in den Technology Transfer Offices rasch zu beginnen sowie diese zu zertifizieren, um.

(b) Die TU Wien setzte die Empfehlung des RH teilweise um, weil noch keine Zertifizierung erfolgt war. Der RH empfahl der TU Wien, die Optimierung des Verwertungsprozesses weiter zu verfolgen.

5.3 *Die TU Wien sagte dies zu.*

Datenbank und Managementinformationssystem

6.1 (1) Der RH hatte in seinem Vorbericht Forschungsverwertung beiden Universitäten empfohlen, eine Datenbank als Basis zur Abwicklung der Verwertung von Erfindungen einzuführen bzw. das laufende Projekt rasch fertigzustellen. Weiters sollte ein IT-gestütztes Managementinformationssystem zur Steuerung der Technology Transfer Offices bzw. des Verwertungsprozesses der Erfindungen eingeführt werden.

(2) (a) Im Rahmen des Nachfrageverfahrens hatte die TU Graz mitgeteilt, dass die Implementierung der Datenbank unycom erfolgreich umgesetzt worden sei. Ein darauf aufbauendes Managementinformationssystem sei ebenso erfolgreich installiert worden.

(b) Im Rahmen des Nachfrageverfahrens hatte die TU Wien mitgeteilt, dass sie sich nach wie vor in der Umsetzungsphase zur Erstellung einer Datenbank und eines Managementinformationssystems im Rahmen des TU-internen Projekts TISS befinde.

(3) Der RH stellte nunmehr Folgendes fest:

(a) Die TU Graz hatte die Datenbank unycom implementiert, in welcher der gesamte Verwertungsprozess von der Erfindungsmeldung bis zur Patenterteilung erfasst wird. Diese Datenbank ermöglichte auch

vielfältige Auswertungen bzw. Berichte, bspw. betreffend Erfindungsmeldungen, Patentanmeldungen, Verwertung, Lizenz-Erlöse, Patentierungskosten etc.

(b) An der TU Wien war das TISS im Bereich TISS Patents zur Zeit der Gebarungsüberprüfung an Ort und Stelle noch nicht vollständig umgesetzt; ein Prototyp stand bereits zur Verfügung. Zuvor war der Gesamtprozess der Erfindungsverwertung analysiert und dokumentiert worden, um die Anforderungen definieren zu können.

Die Implementierung des Programms war für Ende 2011 geplant; dann sollen vielfältige ad-hoc-Auswertungen, Analysen bzw. Steuerungstools (z.B. durch ein HistoryFile, eine Fristen- und Adressenverwaltung, Delegationsmöglichkeiten) möglich bzw. verfügbar sein.

6.2 (a) Die TU Graz setzte die Empfehlung des RH betreffend einer Datenbank für die Erfindungsverwertung und einem entsprechenden Managementinformationssystem um.

(b) Die TU Wien kam dieser Empfehlung des RH teilweise nach, weil TISS Patents zur Zeit der Gebarungsüberprüfung an Ort und Stelle noch nicht vollständig umgesetzt war. Der RH empfahl der TU Wien die raschestmögliche Implementierung.

6.3 Die TU Wien sagte dies zu.

Erfahrungsaustausch

7.1 (1) In seinem Vorbericht *Drittmittelverwaltung* hatte der RH beiden Universitäten empfohlen, über die Vor- und Nachteile der unterschiedlichen Organisationsformen der beiden Universitäten einen Erfahrungsaustausch zu führen. An der TU Graz war die Rechtsabteilung zur rechtlichen Unterstützung bei der Drittmittelinwerbung eingebunden, an der TU Wien erledigten dies Mitarbeiter der Forschungssupporteinrichtungen.

(2) Im Rahmen des Nachfrageverfahrens hatten die beiden Universitäten mitgeteilt, bei verschiedenen Gelegenheiten (Treffen der Arbeitsgemeinschaft Forschungsförderung oder des Vereins TU Austria) diese Fragen thematisiert zu haben.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass der Austausch der beiden Universitäten – aber auch jener mit anderen österreichischen Universitäten etwa beim Treffen der Arbeitsgemeinschaft Forschungsförderung im September 2009 – durchwegs positive Erfahrungen der Universitäten mit beiden Organisationsformen ergeben hatte. An der TU Wien

Organisation

bestätigte darüber hinaus eine durch ein externes Unternehmen durchgeführte Organisationsanalyse die derzeitige Organisationsstruktur (Zuordnung von Rechtskompetenz im Drittmittelbereich in den spezialisierten Fachabteilungen). Die beiden Universitäten sahen keinen Bedarf, die unterschiedlichen Strukturen zu ändern.

7.2 Die beiden Universitäten setzten die Empfehlung des RH, einen Erfahrungsaustausch über die unterschiedlichen Organisationsformen der rechtlichen Unterstützung bei der Drittmittelinwerbung zu führen, um.

Auftragsforschung

8.1 (1) Der RH hatte in seinem Vorbericht Drittmittelverwaltung beiden Universitäten empfohlen, Möglichkeiten zu prüfen, über die für die Universität in Aussicht genommene Auftragsforschung (z.B. Industrieprojekte) universitätsweiten Überblick zu schaffen. Die TU Wien war dieser Empfehlung sowohl im Stellungnahme- als auch im Nachfrageverfahren ablehnend gegenübergestanden.

(2) Im Rahmen des Nachfrageverfahrens hatte die TU Graz mitgeteilt, dass der durch sie entwickelte automationsunterstützte Meldeprozess für alle Forschungsprojekte kurz vor Abschluss der Entwicklung stehe und voraussichtlich Ende des Jahres 2010 in eine Testphase überführt werden könne.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass der automationsunterstützte Meldeprozess für alle Forschungsprojekte der TU Graz zur Zeit der Geburgsüberprüfung an Ort und Stelle gerade durch „friendly user“ getestet wurde. Die Implementierung war für Ende des Jahres 2011 geplant. Für die Auftragsforschung war darüber hinaus eine Angebotsprüfung⁷ systemtechnisch vorgesehen; die Umsetzung sollte 2012 stattfinden.

8.2 Die TU Graz setzte die Empfehlung des RH, Möglichkeiten zur Schaffung eines universitätsweiten Überblicks über die Auftragsforschung zu prüfen, um.

Gegenüber der TU Wien hielt der RH seine Empfehlung aufrecht.

8.3 Die TU Wien sagte nunmehr zu, diesbezügliche Möglichkeiten zu prüfen.

⁷ Aufgrund der derzeit geltenden Richtlinien der TU Graz, die vorerst auch noch im Rahmen des elektronischen Meldeprozesses gelten sollen, hat bei der Auftragsforschung eine Meldung erst unverzüglich nach Vertragsabschluss zu erfolgen.

Finanzielle Gebarung

Vollkostenrechnung

9.1 (1) Der RH hatte in seinem Vorbericht Drittmittelverwaltung beiden Universitäten empfohlen, die laufenden Projekte zur Implementierung der Vollkostenrechnung rasch voranzutreiben.

(2) (a) Im Rahmen des Nachfrageverfahrens hatte die TU Graz mitgeteilt, dass zwischenzeitig ein durch den Wirtschaftsprüfer zertifiziertes Modell Grundlage für die Berechnung der Vollkosten sei.

(b) Im Rahmen des Nachfrageverfahrens hatte die TU Wien mitgeteilt, dass zwischenzeitig die Vollkostenrechnung im Einsatz sei.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass an beiden Universitäten eine Vollkostenrechnung implementiert war. Die TU Graz ermittelte auf Grundlage eines von einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zertifizierten Rechenmodells jährlich selbst den Overheadsatz zur Umlage der Gemeinkosten.

An der TU Wien wurde der Overheadsatz jährlich errechnet und dessen Richtigkeit von einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft jedes Jahr geprüft sowie bestätigt. Die jeweilige Controllingabteilung stellte den Projektverantwortlichen die Overheadsätze zur Projektkalkulation zur Verfügung.

9.2 Beide Universitäten setzten die Empfehlung des RH durch die Implementierung der Vollkostenrechnung um.

Grundsatzentscheidung und Ergebnisrechnung

10.1 (1) Der RH hatte in seinem Vorbericht Forschungsverwertung beiden Universitäten empfohlen, eine Grundsatzentscheidung über die Höhe des künftigen finanziellen Engagements im Bereich der Verwertung der geistigen Eigentumsrechte zu treffen. Weiters sollte eine jährliche Ergebnisrechnung der Verwertung eingeführt werden.

(2) (a) Im Rahmen des Nachfrageverfahrens hatte die TU Graz mitgeteilt, dass die Grundsatzentscheidung getroffen worden sei. Durch die sich verschlechternde Finanzierungssituation habe diese Grundsatzentscheidung aber nochmals hinterfragt werden müssen. Aktuell stehe eine neuerliche Anpassung an. Eine vereinfachte Form einer Ergebnisrechnung sei in einem ersten Schritt erarbeitet worden.

(b) Im Rahmen des Nachfrageverfahrens hatte die TU Wien auf einen Beschluss des Rektorats betreffend die künftige Finanzierung der Patentierungsaktivitäten verwiesen. Details würden in der jährlichen Bud-

Finanzielle Gebarung

getplanung zwischen dem Vizerektor für Finanzmanagement und Controlling und dem zuständigen Abteilungsleiter vereinbart.

(3) Der RH stellte nunmehr Folgendes fest:

(a) An der TU Graz reduzierte sich nach Auslaufen des Förderungsprogramms uni:invent^B 2009 das Personal- und Patentierungsbudget des Erfindungsservice für die Jahre 2010 bis 2012 von insgesamt rd. 1,80 Mill. EUR auf rd. 1,40 Mill. EUR (zwischen rd. 0,20 Mill. EUR und rd. 0,49 Mill. EUR jährlich). Die Budgeterstellung spiegelte implizit die Grundsatzentscheidung der TU Graz hinsichtlich des künftigen finanziellen Engagements im Bereich der Verwertung der geistigen Eigentumsrechte wider, die Aktivitäten im reduzierten Umfang fortzuführen.

Als Entscheidungsgrundlage für die Budgeterstellung diente der TU Graz eine jährlich durchgeführte Ergebnisrechnung.

(b) An der TU Wien fasste das Rektorat im September 2009 den Beschluss, die Patentierungsaktivitäten auch nach Einstellung des Förderungsprogramms uni:invent^B in unverändertem Ausmaß weiterzuführen. Tatsächlich bewegten sich die diesbezüglichen Budgets (ohne Personal) jährlich zwischen rd. 0,32 Mill. EUR (2009) und rd. 0,35 Mill. EUR (2011).

Ergebnisrechnungen erfolgten im Rahmen einer jährlichen Einnahmen-Ausgaben-Rechnung. Dabei blieben jedoch direkte und indirekte Personalkosten sowie Infrastrukturkosten unberücksichtigt.

10.2 (a) Die TU Graz setzte die Empfehlung des RH hinsichtlich einer Grundsatzentscheidung bzw. einer jährlichen Ergebnisrechnung für ihre Patentverwertungsaktivitäten um.

(b) Die TU Wien kam der Empfehlung des RH teilweise nach, weil in der jährlichen Ergebnisrechnung die Personal- und die Infrastrukturkosten nicht erfasst waren. Der RH empfahl der TU Wien, auch diese Kosten in die Ergebnisrechnung aufzunehmen.

10.3 Die TU Wien teilte mit, dass zwischenzeitlich die Umsetzung erfolgt sei.

^B Durch das Förderungsprogramm uni:invent sollten die Universitäten angeregt und in die Lage versetzt werden, ihre Patentierungs- und Lizenzierungsaktivitäten zu verstärken. Gefördert wurde

- der Einsatz von Innovationsscouts, die vor Ort Maßnahmen zur Stimulierung der Patentierungs- und Lizenzierungsaktivitäten des Förderungsnehmers setzen,
- die Verwertung und Nutzung von Schutzrechten (insbesondere Patenten und Gebrauchsmustern) sowie
- die Entwicklung von Prototypen.



Finanzielle Gebarung



TU Graz und Wien;
Follow-up-Überprüfung

Kostenerhebung und
Ressourcenerfassung

- 11.1 (1) Der RH hatte in seinem Vorbericht Forschungsverwertung beiden Universitäten empfohlen, die Kosten je zu verwertender Erfindung inklusive der Erfassung der aufgewendeten zeitlichen Ressourcen je bearbeiteter Erfindung zu erheben und dabei die Erfahrungen aus der Abrechnung von eingeworbenen Drittmitteln zu nutzen.

Die TU Graz hatte im Nachfrageverfahren unter anderem mitgeteilt, die Schutzrechtskosten je Erfindung laufend zu erfassen. Die Erfassung der je Erfindung aufgewendeten Ressourcen sei bisher schon nicht erfolgt und könnte aufgrund des Wegfalls wesentlicher Finanzierungs-komponenten auch nicht weiter entwickelt werden.

(2) Im Rahmen des Nachfrageverfahrens hatte die TU Wien mitgeteilt, dass sowohl eine Zuordnung aller Einnahmen und Ausgaben als auch des Zeitaufwands pro Patentfamilie im SAP erfolge.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass die Abteilung Forschungs- und Transfersupport der TU Wien ab Jänner 2009 auf Patentierungen bezogene Einnahmen und Ausgaben projektspezifisch erfasste und auch eine Aufzeichnung des zeitlichen Ressourceneinsatzes der jeweiligen Projektbearbeiter je Patentprojekt erfolgte. Die Kosten für Personal und Infrastruktur blieben in der Kostenerhebung jedoch unberücksichtigt.

- 11.2 Die TU Wien setzte die Empfehlung des RH seit 2009 teilweise um, weil in die Erhebung der Kosten je zu verwertender Erfindung keine Kosten für Personal und Infrastruktur einfließen. Der RH empfahl der TU Wien eine vollständige Erfassung der Kosten.

Gegenüber der TU Graz hielt der RH seine Empfehlung aufrecht.

- 11.3 Die TU Wien teilte in ihrer Stellungnahme mit, dass die Zuordnung von Vollkosten je Projekt erst mit der Implementierung von TISS Patents möglich sein werde.

Laut Stellungnahme der TU Graz sei ihr der Gesamtaufwand im Bereich der Technologieverwertung aus den Erfahrungen der vergangenen Jahre bekannt. Die mit der Verwertung verbundenen Tätigkeiten ließen sich aufteilen in einen für die TU Graz verpflichtenden Verwaltungsaufwand, der in jedem Fall geleistet werden müsse, und in den Aufwand für die eigentliche Verwertung. Die TU Graz habe derzeit einen Personalstand, der ersteres erlaubt und auch einen Großteil der zurzeit anfallenden Verwertungstätigkeit im Hause ermögliche. Bei größerem Aufwand sei die Beiziehung von externen Verwertungsfirmen vorgesehen. Der Aufwand einer Zeiterfassung pro Verwertungsprojekt biete für die TU Graz keinen Mehrwert.

Finanzielle Gebarung

11.4 Der RH betonte gegenüber der TU Graz, dass die Erfassung des Verwertungsaufwands sowie des zeitlichen Ressourceneinsatzes je bearbeiteter Erfindung aus Gründen der Transparenz und Kostenwahrheit zweckmäßig wäre, und hob den zusätzlichen Informationsgewinn für künftige Entscheidungen im Verwertungsbereich hervor.

Patentverwertung

12.1 (1) Der RH hatte in seinem Vorbericht Forschungsverwertung bei den Universitäten empfohlen, eine kennzahlengestützte mittelfristige Finanzplanung für die Patentverwertungsaktivitäten in ihrer Gesamtheit und auf der Ebene der einzelnen Verwertungsprojekte einzuführen. Die Planungsannahmen sollten dabei im Einklang mit der empfohlenen strategischen Finanzierungsfestlegung des jeweiligen Rektorats für die Patentverwertung stehen. Die TU Wien hatte die Umsetzung dieser Empfehlung weder im Stellungnahme- noch im Nachfrageverfahren zugesagt.

(2) Im Rahmen des Nachfrageverfahrens hatte die TU Graz mitgeteilt, dass erste zentrale Voraussetzungen für eine Finanzplanung geschaffen worden seien: Zum einen sei die Datenbank unycom eingeführt und die Erhebung der Kennzahlen über entsprechende Berichtsabfragen eingerichtet worden. Zum anderen sei eine vereinfachte Finanzplanung erarbeitet worden.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass die TU Graz eine gesamthafte mittelfristige⁹ Finanzplanung für die Patentverwertungsaktivitäten auf Ebene des Erfindungsservice innerhalb des Forschungs- & Technologie-Hauses einsetzte. Diese stand auch im Einklang mit der strategischen Finanzierungsfestlegung des Rektorats hinsichtlich Patentverwertungen (siehe TZ 10), weil das Budget für die Jahre 2010 bis 2012 innerhalb des Rahmens von rd. 1,40 Mill. EUR lag. Eine Finanzplanung auf Projektebene bestand nicht.

Die Datenbank unycom unterstützte die Erhebung von Kennzahlen (wie bspw. Lizenzerlöse, Patentierungskosten) auch für die Finanzplanung in diesem Bereich.

12.2 Die TU Graz setzte die Empfehlung des RH teilweise um, weil nach wie vor eine Planung auf Ebene einzelner Verwertungsprojekte fehlte. Der RH hielt eine solche für zweckmäßig, um über zusätzliche Entscheidungsgrundlagen, insbesondere in finanziellen Engpasssituationen, zu verfügen.

⁹ über drei Jahre

Gegenüber der TU Wien hielt der RH seine Empfehlung aufrecht.

- 12.3 *Laut Stellungnahme der TU Graz sei eine Planung für einzelne Verwertungsprojekte kaum realisierbar, weil deren Entwicklung nicht vorhersehbar sei. In vergleichbaren Fällen, wo Erfahrungswerte vorhanden seien, könne eventuell eine grobe Kostenschätzung vorgenommen werden. Der Aufwand dafür sei jedoch weitaus höher als der Nutzen, der daraus gezogen werden könne, weil die Angaben immer nur einen groben Kostenrahmen aufzeigen würden.*

Die TU Wien teilte mit, dass eine Finanzplanung in ihrer Gesamtheit bereits durchgeführt werde. Eine Planung und Kostenerfassung auf Einzelprojektbasis sei mit der Implementierung von TISS Patents vorgesehen.

- 12.4 Der RH wies gegenüber der TU Graz darauf hin, dass Planungen naturgemäß stets mit Unsicherheiten behaftet sind. Auch zunächst grobe Kostenschätzungen unterliegen im Laufe der Zeit aufgrund der Informationszugewinne und resultierender Erfahrungswerte einer Fortentwicklung und gewinnen damit an Aussagekraft und Sicherheit. Daher sind auch Kostenschätzungen geeignet, zusätzliche Entscheidungsgrundlagen zu liefern.

Mitarbeit an Drittmittelprojekten

Dokumentation der durchgeführten Arbeiten

- 13.1 (1) In seinem Vorbericht Drittmittelverwaltung hatte der RH beiden Universitäten empfohlen,

- den Entgeltanweisungen für die Abgeltung der Mitwirkung des Stammpersonals an Drittmittelprojekten umfangreichere Dokumentationen über die durchgeführten Arbeiten und den eingebrachten Arbeitseinsatz beizulegen
- und die Formulare zur Entgeltanweisung hinsichtlich der Nachvollziehbarkeit durch einen außenstehenden fachkundigen Dritten übersichtlicher zu gestalten.

(2) (a) Im Stellungnahmeverfahren hatte die TU Graz mitgeteilt, dass die Aufzeichnungen für Drittmitteltätigkeiten zur Einsichtnahme und Überprüfung an der jeweiligen Organisationseinheit auflagen. Hinsichtlich der Anweisungsformulare hatte sie zugesagt, diese übersichtlich und nachvollziehbar zu gestalten sowie zu vereinheitlichen und in Folge an alle Organisationseinheiten zu kommunizieren bzw. erneut in Erinnerung zu rufen.

Mitarbeit an Drittmittelprojekten

Im Rahmen des Nachfrageverfahrens hatte die TU Graz mitgeteilt, dass die diesbezügliche Kommunikation bzw. eine erneute Erinnerung stattgefunden habe bzw. permanent stattfinde. An der weiteren Umsetzung werde gearbeitet.

(b) Im Stellungnahmeverfahren hatte die TU Wien die Neugestaltung der Anweisungsformulare bis Ende 2009 im Rahmen des Entwicklungsprojekts TISS zugesagt, mit welchem die Informations- und Kommunikationssysteme in der Administration von Lehre, Forschung und betrieblichen Ressourcen modernisiert sowie integriert würden.

Im Rahmen des Nachfrageverfahrens hatte die TU Wien mitgeteilt, dass die Neuprogrammierung der Projektdatenbank im TISS 2009 noch nicht beendet sei und bis 2011 dauern werde. Die Problematik als solche sei jedoch erkannt worden und werde entsprechend den technischen Möglichkeiten so schnell wie möglich gelöst werden.

(3) Der RH stellte nunmehr anhand von beispielhaft ausgewählten Fällen aus den Jahren 2009 und 2010 Folgendes fest:

(a) An der TU Graz lagen den in der Personalabteilung befindlichen Entgeltanweisungen für Drittmitteltätigkeiten von Stammpersonal nur in Einzelfällen Dokumentationen über die dafür konkret geleistete Tätigkeit des Mitarbeiters im jeweiligen Drittmittelprojekt bei; einige Anweisungsformulare enthielten Hinweise auf die durchgeführten Arbeiten. Die Unterschriften der Genehmigenden auf den Anweisungsformularen waren für einen außenstehenden Dritten oftmals nicht oder kaum lesbar; eine Änderung des Anweisungsformulars war diesbezüglich nicht erfolgt.

(b) Die TU Wien hatte die zentral in der Quästur aufliegenden Anweisungsformulare unter anderem insofern geändert, als der Name des das Entgelt Genehmigenden nicht nur als Unterschrift, sondern nunmehr darunter auch in Blockbuchstaben anzugeben war. Erläuternde Dokumentationen über die geleistete Drittmitteltätigkeit fehlten aber nach wie vor.

Die von der TU Wien im Stellungnahme- bzw. Nachfrageverfahren angekündigte technische Weiterentwicklung, wodurch der Anweisungsvorgang elektronisch abgewickelt werden soll, war zur Zeit der Gebarungsüberprüfung an Ort und Stelle noch nicht abgeschlossen.

13.2 Beide Universitäten setzten die Empfehlungen des RH teilweise um: An der TU Graz lagen den Entgeltanweisungen für Drittmitteltätigkeiten in Einzelfällen Dokumentationen bei; das Anweisungsformu-



Mitarbeit an Drittmittelprojekten



TU Graz und Wien;
Follow-up-Überprüfung

lar war jedoch im Wesentlichen unverändert. An der TU Wien fehlten Dokumentationen gänzlich, ihr Anweisungsformular hatte sie durch die zusätzliche Namenszeile nachvollziehbarer gestaltet.

Der RH empfahl beiden Universitäten, allen Entgeltanweisungen für die Abgeltung der Mitwirkung des Stammpersonals an Drittmittelprojekten aussagekräftige Dokumentationen über die durchgeführten Tätigkeiten beizulegen oder zumindest in den Anweisungsformularen eine genaue Beschreibung der geleisteten Drittmittelarbeiten vorzusehen bzw. stets einzufordern.

Der TU Graz empfahl er weiters, die Anweisungsformulare so zu gestalten, dass der Name des Genehmigenden auch für einen Außenstehenden eindeutig nachvollziehbar ist.

13.3 *Die TU Graz und die TU Wien sagten die Umsetzung der an beide Universitäten gerichteten Empfehlung zu. Die TU Graz teilte weiters mit, das Anweisungsformular bereits entsprechend abgeändert zu haben.*

Zeitnachweise

14.1 (1) Der RH hatte in seinem Vorbericht Drittmittelverwaltung beiden Universitäten empfohlen, von sämtlichen für Drittmittelprojekte tätigen Mitarbeitern hierfür Zeitnachweise führen zu lassen. Die TU Wien hatte die Umsetzung dieser Empfehlung weder im Stellungnahme- noch im Nachfrageverfahren zugesagt.

(2) Im Rahmen des Nachfrageverfahrens hatte die TU Graz mitgeteilt, dass ein Projektteam damit befasst worden sei, eine systemunterstützte, interaktive Möglichkeit zur Führung von Stundenaufzeichnungen durch Mitarbeiter zu erarbeiten und zu implementieren.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass an der TU Graz von den Mitarbeitern für alle Förderungsprojekte monatliche Gesamt-Stundenaufzeichnungen zu führen waren; für die Auftragsforschung galt dies nicht. Hinsichtlich einer systemunterstützten Aufzeichnungsmöglichkeit hatte das Projektteam zwar ein erstes Konzept erarbeitet, das Projekt wurde aber vorerst stillgelegt; die TU Graz begründete dies mit knappen personellen Ressourcen.

14.2 Die TU Graz setzte die Empfehlung des RH teilweise um, weil für die Auftragsforschung auch weiterhin keine Zeitnachweise zu führen waren.

Der RH empfahl der TU Graz, das begonnene Projekt für systemunterstützte, interaktive Stundenaufzeichnungen ehestmöglich fortzusetzen.

Mitarbeit an Drittmittelprojekten

zen und zu implementieren. Im Sinne von Transparenz und Kostentransparenz wäre aus Sicht des RH auch für die Auftragsforschung eine Zuordnung der aufgewendeten Zeitressourcen zweckmäßig.

Gegenüber der TU Wien hielt der RH seine Empfehlung aufrecht.

- 14.3 Laut Stellungnahme der TU Graz habe aufgrund fehlender personeller Ressourcen in den betroffenen Serviceeinrichtungen das Projekt nicht weiter fortgesetzt werden können. Bereits laufende Projekte, welche die systemtechnisch unterstützte Zuordnung der Zeitressourcen primär benötigen, müssten vorher abgeschlossen werden.**

Die TU Wien teilte mit, dass das Thema Zeitnachweise intensiv diskutiert würde und die Umsetzung der Empfehlung des RH angestrebt werde.

Verträge im Drittmittelbetrieb

Erfindervergütung

- 15.1 (1)** Der RH hatte in seinem Vorbericht Drittmittelverwaltung beider Universitäten empfohlen, in den Verträgen die Mechanismen zur Bemessung der Erfindervergütung zu regeln bzw. die Kriterien zur Ermittlung der angemessenen Höhe ausnahmslos festzulegen. Die TU Graz hatte die Umsetzung dieser Empfehlung weder im Stellungnahme- noch im Nachfrageverfahren zugesagt.

(2) Im Rahmen des Nachfrageverfahrens hatte die TU Wien mitgeteilt, dass nach ihren neuen Vertragsmustern für Forschungs- und Entwicklungs(F&E)-Aufträge der Auftraggeber zur Zahlung einer „dem Wert der Erfindung entsprechenden“ Vergütung verpflichtet sei. „Erfindungswert“ sei ein Fachbegriff, der sowohl in den deutschen Richtlinien über die Vergütung von Arbeitnehmererfindungen als auch in österreichischer Literatur definiert werde.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass die TU Wien in ihren beiden Vertragsmustern für F&E-Verträge eine offene Formulierung für die Erfindervergütung vorsah. Dieser zufolge hatte der Auftraggeber eine angemessene, dem Wert der Erfindung entsprechende Vergütung zu leisten; die Mustervorgabe für größere Auftragsvolumina (ab ca. 25.000 EUR) war ausführlicher formuliert als jene für „kleinere“ Verträge.

Die Durchsicht von beispielhaft ausgewählten F&E-Verträgen insbesondere aus dem Jahr 2010, die nicht das Vertragsmuster anwendeten, ergab, dass – bis auf Einzelfälle – eine materielle Regelung zur Erfindervergütung getroffen wurde. Die vereinbarten Regelungen unter-



Verträge im Drittmittelbetrieb



TU Graz und Wien;
Follow-up-Überprüfung

schieden sich von den aktuellen Vertragsmustern allerdings insofern, als sie enger als die Mustervorgaben formuliert waren, Richtlinien des Vertragspartners zugrunde legten oder Pauschalbeträge vorsahen.

- 15.2 Die TU Wien setzte die Empfehlung des RH teilweise um, weil in Einzelfällen eine materielle Regelung zur Erfindervergütung fehlte.

Trotz eines allfälligen Erfordernisses, bei Vertragsverhandlungen mit einem Auftraggeber flexibel vorzugehen (Richtlinien des Vertragspartners, Pauschalbeträge), empfahl der RH, jedenfalls bei größeren Auftragsvolumina die vorgesehenen Mustervorgaben in den Verträgen anzuwenden, um dadurch eine adäquate ex-post Bemessung der Erfindervergütung zu ermöglichen.

Gegenüber der TU Graz hielt der RH seine Empfehlung aufrecht.

- 15.3 Die TU Wien teilte mit, dass sie in allen Vertragsverhandlungen bemüht sei, ihre Vorgaben aus den Musterverträgen anzuwenden.

Laut Stellungnahme der TU Graz sei die Höhe der Erfindervergütung klar definiert und bemesse sich auch an der Höhe der Erlöse. Bei Erfindungen, die an Unternehmen übertragen würden, erhielten die Erfinder einen Pauschalbetrag von 800 EUR. Zusätzlich enthielten die Verträge mit den Unternehmen den Passus, dass bei einer wirtschaftlichen Verwertung, die hohe Einnahmen nach sich zöge, eine Erfindervergütung entsprechend den gesetzlichen Vorgaben zu zahlen sei.

Richtlinien

- 16.1 (1) Der RH hatte in seinem Vorbericht Drittmittelverwaltung beiden Universitäten empfohlen, in den Richtlinien betreffend die Prüfung von Forschungsprojekten ausdrückliche Vorgaben für Vertragsverlängerungen und über die tatsächliche Umsetzung der Vertragsprüfungsergebnisse festzulegen. Die TU Graz hatte die Umsetzung dieser Empfehlung weder im Stellungnahme- noch im Nachfrageverfahren zugesagt.

(2) Im Rahmen des Nachfrageverfahrens hatte die TU Wien mitgeteilt, dass sich der praktische Ablauf bei der Freigabe von Verträgen insofern geändert habe, als unterzeichnete Verträge in der Projektdatenbank abgelegt würden und die für die Vertragsprüfung zuständigen Mitarbeiter daher anhand der Projektdatenbank die Umsetzung ihrer Empfehlungen/Vorschläge überprüfen könnten. Sie überarbeite derzeit ihre Richtlinien; Vertragsverlängerungen würden dann der Prüfpflicht unterliegen, wenn durch die Verlängerung das gesamte Projekt die für die Prüfpflicht erforderliche finanzielle und/oder zeitliche Grenze überschreite.

Verträge im Drittmittelbetrieb

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass die betreffenden Richtlinien des Rektorats der TU Wien zu § 27 Universitätsgesetz 2002 eine Genehmigungspflicht der Vizerektorin für Forschung auch dann vorsahen, wenn die Grenze von 350.000 EUR oder drei Jahren Vertragslaufzeit erst durch eine Vertragsverlängerung überschritten wurde.

Explizite Regelungen betreffend Vertragsverlängerungen bei den anderen – vom finanziellen oder zeitlichen Ausmaß kleineren – Drittmittelprojekten sah diese Richtlinie nicht vor. Ebenso wenig traf sie ausdrückliche Festlegungen dafür, wie überprüft werden sollte, ob die Ergebnisse der Vertragsprüfungen auch tatsächlich umgesetzt wurden.

- 16.2 Die TU Wien setzte die Empfehlung des RH teilweise um, weil in den Richtlinien nur Festlegungen für bestimmte Vertragsverlängerungen vorgesehen waren und die Vorgangsweise betreffend die Umsetzung von Vertragsprüfungsergebnissen nicht geregelt war.

Der RH empfahl der TU Wien, die Richtlinien zu § 27 Universitätsgesetz 2002 um umfassendere Festlegungen für Vertragsverlängerungen zu ergänzen.

Weiters anerkannte er, dass im Rahmen der Projektdatenbank die praktische Möglichkeit einer Überprüfung bestand und diese nach Angaben der zuständigen Mitarbeiter auch stichprobenweise wahrgenommen wurde. Der RH empfahl der TU Wien, diese Vorgangsweise auch schriftlich zu regeln, um dadurch verstärkt bewusstseinsbildend zu wirken.

Gegenüber der TU Graz hielt der RH seine Empfehlung aufrecht.

- 16.3 *Laut Stellungnahme der TU Wien sei ihre Richtlinie betreffend § 27 Universitätsgesetz 2002 in Überarbeitung. Grundsätzlich sei jedoch zu dieser Empfehlung Folgendes festzuhalten: Die TU Wien praktiziere erfolgreich ein dezentrales System der Freigabe von Drittmittelverträgen. Gemäß interner Richtlinie bedeute dies: Zeichnungsberechtigt sei*

- der Leiter des Instituts, wenn nur dieses eine Institut durch das Rechtsgeschäft betroffen sei;*
- der Dekan, wenn mehrere Institute derselben Fakultät betroffen seien, und*
- das zuständige Rektoratsmitglied, wenn Institute unterschiedlicher Fakultäten betroffen seien.*



Verträge im Drittmittelbetrieb

TU Graz und Wien;
Follow-up-Überprüfung

Bei Überschreitung finanzieller und zeitlicher Obergrenzen, die auf der Grundlage von Risikoabschätzungen, Erfahrungswerten und Praktikabilität festgelegt wurden, sei eine Genehmigung durch den Vizerektor Forschung erforderlich. Diese Genehmigungspflicht gelte sowohl für das ursprüngliche, als auch für spätere Rechtsgeschäft(e) (Vertragsverlängerungen bzw. -ergänzungen). Es mache aus Sicht der TU Wien wenig Sinn, ausschließlich für Vertragsverlängerungen andere Schwellenwerte einzuziehen als die bei ursprünglichen Rechtsgeschäften praktizierten. Das Instrument der Überprüfung werde im neuen Workflow und in der überarbeiteten Richtlinie adäquat geregelt.

Laut Stellungnahme der TU Graz werde im Zuge der angedachten Überarbeitung ihrer gesamten Corporate Governance die Empfehlung des RH aufgegriffen und nach Möglichkeit in einer geplanten Aktualisierung des Richtlinien- und Vollmachtenhandbuchs der TU Graz berücksichtigt.

- 16.4 Der RH wies gegenüber der TU Wien darauf hin, dass seine Empfehlung aus dem Vorbericht Drittmittelverwaltung darauf gerichtet war, dass in den Richtlinien betreffend die Prüfung von Forschungsprojekten ausdrückliche Vorgaben für Vertragsverlängerungen festgelegt werden sollten.

Die zur Zeit der Gebarungsüberprüfung geltenden Richtlinien der TU Wien enthielten neben der erwähnten notwendigen Genehmigung durch die Vizerektorin für Forschung (für Projekte mit mehr als 350.000 EUR Vertragsvolumen oder drei Jahren Vertragslaufzeit), die sich ausdrücklich auch auf Vertragsverlängerungen bezog, auch eine Vorlagepflicht von bestimmten anderen Verträgen¹⁰ an den Forschungs- und Transfersupport; dieser hatte die ihm vorzulegenden Verträge zu prüfen. Diese Vorlage- bzw. Prüfpflicht bezog sich jedoch nicht explizit auch auf Vertragsverlängerungen; eine solche Festlegung wäre aus Sicht des RH zweckmäßig.

¹⁰ Die Richtlinien der TU Wien sahen Folgendes vor: „Alle Verträge zu nationalen und sonstigen Nicht-EU-Forschungsprojekten sind rechtzeitig vor Vertragsunterzeichnung dem Forschungs- und Transfersupport der TU Wien zu übermitteln und von diesem zu prüfen, wenn für ein solches Projekt ein von einem Vertragsmuster abweichender Vertrag verwendet wird und das gesamte Vertragsvolumen über 5.000 EUR liegt.“

Schlussbemerkungen/Schlussempfehlungen

17 Der RH stellte fest, dass die Technische Universität Graz von elf überprüften Empfehlungen sieben vollständig, drei teilweise und eine nicht umsetzte. Die Technische Universität Wien setzte von zwölf überprüften Empfehlungen fünf vollständig und sieben teilweise um.

Der RH hielt jene anlässlich der früheren Gebarungsüberprüfungen (siehe Vorberichte in Reihe Bund 2009/9) abgegebenen Empfehlungen aufrecht, deren Umsetzung nicht zugesagt wurde (siehe Abbildungen 1 und 2, jeweils Spalte „offen“).

Aus Anlass der nunmehrigen Follow-up-Überprüfung hob der RH folgende Empfehlungen hervor:

Technische Universitäten Graz und Wien

(1) Allen Entgeltanweisungen für die Abgeltung der Mitwirkung des Stammpersonals an Drittmittelprojekten sollten aussagekräftige Dokumentationen über die durchgeführten Tätigkeiten beigelegt oder zumindest in den Anweisungsformularen eine genaue Beschreibung der geleisteten Drittmittelarbeiten vorgesehen bzw. stets eingefordert werden. (TZ 13)

Technische Universität Graz

(2) Im Hinblick auf die Bedeutung der Drittmittelaktivitäten sollten im Entwicklungsplan bzw. in der Leistungsvereinbarung gesamtuniversitäre quantifizierte Ziele betreffend Drittmiteleinnahmen vorgesehen werden. (TZ 2)

(3) Ein Indikator betreffend Patentierungsquoten wäre in die Leistungsvereinbarung mit dem BMWF aufzunehmen. (TZ 3)

(4) Es wären die Kosten je zu verwertender Erfindung inklusive der Erfassung der aufgewendeten zeitlichen Ressourcen je bearbeiteter Erfindung zu erheben und dabei die Erfahrungen aus der Abrechnung von eingeworbenen Drittmitteln zu nutzen. (TZ 11)

(5) Neben der realisierten gesamthaften Finanzplanung der Patentverwertungsaktivitäten wäre eine Planung auf Ebene einzelner Verwertungsprojekte als zusätzliche Entscheidungsgrundlage, insbesondere in finanziellen Engpasssituationen, zweckmäßig. (TZ 12)

(6) Die Formulare für Entgeltanweisungen für Drittmitteltätigkeiten von Stammpersonal wären so zu gestalten, dass der Name



Schlussbemerkungen/
Schlussempfehlungen



TU Graz und Wien;
Follow-up-Überprüfung

des Genehmigenden auch für einen Außenstehenden eindeutig nachvollziehbar ist. (TZ 13)

(7) Das begonnene Projekt für systemunterstützte, interaktive Stundenaufzeichnungen wäre ehestmöglich fortzusetzen und zu implementieren. Für die Auftragsforschung wäre eine Zuordnung der aufgewendeten Zeitrressourcen zweckmäßig. (TZ 14)

(8) In den Verträgen wären die Mechanismen zur Bemessung der Erfindervergütung zu regeln bzw. die Kriterien zur Ermittlung der angemessenen Höhe ausnahmslos festzulegen. (TZ 15)

(9) In den Richtlinien betreffend die Prüfung von Forschungsprojekten wären ausdrückliche Vorgaben für Vertragsverlängerungen und über die tatsächliche Umsetzung der Vertragsprüfungsergebnisse festzulegen. (TZ 16)

Technische Universität Wien

(10) Im Entwicklungsplan bzw. in der Leistungsvereinbarung sollten ambitioniertere quantifizierte Ziele für Drittmiteinnahmen gesetzt werden. (TZ 2)

(11) Die Optimierung des Verwertungsprozesses wäre weiter zu verfolgen. (TZ 5)

(12) Die Datenbank TISS Patents sollte so rasch wie möglich implementiert werden. (TZ 6)

(13) Es wären Möglichkeiten zu prüfen, über die für die Universität in Aussicht genommene Auftragsforschung (z.B. Industrieprojekte) universitätsweiten Überblick zu schaffen. (TZ 8)

(14) Die Personal- und die Infrastrukturkosten wären in die jährliche Ergebnisrechnung betreffend die Verwertung der geistigen Eigentumsrechte aufzunehmen. (TZ 10)

(15) Eine Erfassung der Kosten auch für Personal und Infrastruktur je zu verwertender Erfindung wäre vorzunehmen. (TZ 11)

(16) Es wäre eine kennzahlengestützte mittelfristige Finanzplanung für die Patentverwertungsaktivitäten in ihrer Gesamtheit und auf der Ebene der einzelnen Verwertungsprojekte einzuführen. Die Planungsannahmen sollten dabei im Einklang mit der empfohlenen strategischen Finanzierungs festlegung des jeweiligen Rektorats für die Patentverwertung stehen. (TZ 12)

**Schlussbemerkungen/
Schlussempfehlungen**

(17) Es wären von sämtlichen für Drittmittelprojekte tätigen Mitarbeitern hierfür Zeitznachweise führen zu lassen. (TZ 14)

(18) Trotz eines allfälligen Erfordernisses, bei Vertragsverhandlungen mit einem Auftraggeber flexibel vorzugehen (Richtlinien des Vertragspartners, Pauschalbeträge), wären jedenfalls bei größeren Auftragsvolumina die vorgesehenen Mustervorgaben in den Verträgen anzuwenden, um dadurch eine adäquate ex-post Bemessung der Erfindervergütung zu ermöglichen. (TZ 15)

(19) Die Richtlinien zu § 27 Universitätsgesetz 2002 wären um umfassendere Festlegungen für Vertragsverlängerungen zu ergänzen. Die Vorgangsweise betreffend die tatsächliche Umsetzung von Vertragsprüfungsergebnissen wäre auch schriftlich zu regeln. (TZ 16)



Bericht des Rechnungshofes

**Wiener Linien – 3. Ausbauphase U1 und U2;
Follow-up-Überprüfung**

Inhaltsverzeichnis

BMF
BMVIT

Abkürzungsverzeichnis 283

Wirkungsbereich der Bundesministerien für
Finanzen
Verkehr, Innovation und Technologie

Wiener Linien – 3. Ausbauphase U1 und U2;
Follow-up-Überprüfung

KURZFASSUNG 285

Prüfungsablauf und -gegenstand 292

Definition der zu finanzierenden Verkehrsinfrastruktur 292

Kontrolle der Geldmittelverwendung 294

Finanzierung von Betriebs- und Erhaltungsaufwendungen 296

Aufmaß- und Abrechnungskontrolle 297

Prüfung von Zusatzaufträgen 299

Berichtswesen 300

Verfügbarkeit der Projektinformationen 301

Bauwirtschaftlich-juristische Organisation 302

Zustimmung zu Leistungsänderungen 303

Dokumentation der Preisherleitung 304

Anwendung der ÖNORM 305

Preisbasis für Zusatzangebote 305

Prüfung der Preisangemessenheit von Zusatzangeboten 306

Inhalt



	Überführung des Bauzeitplans ins Leistungsverzeichnis	307
	Formale Abwicklung von Vergaben	308
	Vertiefte Angebotsprüfung	308
	Soll-Ist-Vergleich	309
	Umsetzung des abgeschlossenen Bauvertrags	310
	Freigabe des Leistungsverzeichnisses	310
	Indizes für die Preisanpassung	311
	Einbringung von Enteignungsanträgen	312
	Ermittlung von Entschädigungsbeträgen bei Liegenschaften	313
	Freimachung des Bahnhofsgebäudes Wien Nord	314
	Schlussbemerkungen/Schlussempfehlungen	315
ANHANG	Entscheidungsträger der überprüften Unternehmungen	317

Abkürzungen

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
AG	Aktiengesellschaft
Art.	Artikel
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BM...	Bundesministerien ...
BMF	für Finanzen
BMVIT	für Verkehr, Innovation und Technologie
BMWA	für Wirtschaft und Arbeit, nunmehr:
BMWFJ	für Wirtschaft, Familie und Jugend
bspw.	beispielsweise
BVergG	Bundesvergabegesetz
B-VG	Bundes-Verfassungsgesetz
bzw.	beziehungsweise
etc.	et cetera
EUR	Euro
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GmbH & Co KG	Gesellschaft mit beschränkter Haftung & Compagnie Kommanditgesellschaft
KG	Kommanditgesellschaft
LGBl.	Landesgesetzblatt
m	Meter
Mill.	Million(en)
Nr.	Nummer
ÖBB	Österreichische Bundesbahnen
rd.	rund
RH	Rechnungshof
TZ	Textzahl(en)
Z	Ziffer
z.B.	zum Beispiel

**R
H**



BMF BMVIT

**Wirkungsbereich der Bundesministerien für
Finanzen
Verkehr, Innovation und Technologie**

**Wiener Linien – 3. Ausbauphase U1 und U2;
Follow-up-Überprüfung**

Die Wiener Linien setzten die Empfehlungen des RH aus der von Oktober 2007 bis März 2008 durchgeführten Überprüfung der 3. Ausbauphase U1 und U2 zum großen Teil um. Dadurch konnte ein Einsparungspotenzial von rd. 270.000 EUR realisiert werden.

Der RH sah beim Bund im Zusammenhang mit der Definition der zu finanzierenden Verkehrsinfrastruktur, der Kontrolle der Geldmittelverwendung und der Finanzierung von Betriebs- und Erhaltungsaufwendungen weiterhin Handlungsbedarf.

KURZFASSUNG

Prüfungsziel

Ziel der Follow-up-Überprüfung der WIENER LINIEN GmbH & Co KG (Wiener Linien) war die Beurteilung der Umsetzung jener Empfehlungen, die der RH bei einer vorgegangenen Gebarungsüberprüfung abgegeben hatte und deren Verwirklichung die Wiener Linien, das BMVIT und das BMF zugesagt hatten. (TZ 1)

Umsetzung der abgeschlossenen Bauverträge

Die Empfehlungen des RH, die Leistungen nur in konsequenter Anwendung des abgeschlossenen Bauvertrags zu vergüten und die aufgezeigten verwirklichbaren Abrechnungsfehler zu korrigieren, setzten die Wiener Linien im Zuge der Schlussrechnungskontrolle durch Abrechnungskorrekturen bzw. durch Rückforderungen

- im Baulos U1-1 „Kagraner Platz“ zur Gänze,
- im Baulos U2-3 „Praterstern“ zum überwiegenden Teil und
- im Baulos U2-2 „Taborstraße“ teilweise

um; sie erzielten daraus Einsparungen von insgesamt rd. 270.000 EUR. Unter Berücksichtigung der bereits im Vorbericht dargestellten Einsparungen von rd. 440.000 EUR (ohne Preisgleitung und Verzugszinsen) erhöhte sich der Einsparungsbetrag auf nunmehr rd. 710.000 EUR. (TZ 5, 20)

Aufmaß- und Abrechnungskontrolle

Der Empfehlung des RH folgend, das Vier-Augen-Prinzip bei der Aufmaß- und Abrechnungskontrolle zu verbessern und die Kontrolle als eigenen Prozess festzulegen, fassten die Wiener Linien das Organisationshandbuch neu. (TZ 5)

Prüfung von Zusatzaufträgen

Die Empfehlung des RH, eine Einbindung des Auftragnehmers in den eigentlichen Prüfprozess von Zusatzaufträgen bzw. in die betriebsinterne Meinungsbildung der Preisprüfungskommission strikt zu vermeiden, setzten die Wiener Linien bei der Neufassung des Organisationshandbuchs um. Auftragnehmer sollen erst nach Vorliegen interner Stellungnahmen zu sogenannten Preisfeststellungsgesprächen geladen werden. (TZ 6)

Berichtswesen

Die Empfehlung des RH, das Berichtswesen zu evaluieren, wurde durch Neuerungen (z.B. Gestaltung der Projektfortschrittsberichte, Statusberichte), die im Organisationshandbuch der Wiener Linien dargelegt sind, umgesetzt. (TZ 7)

Durch diese Maßnahmen sowie durch Aktualisierung standardisierter Hinweiskfelder in Formularen wurden zudem die Zeitnähe und der Informationsgehalt der Projektberichte verbessert. Damit setzten die Wiener Linien die diesbezügliche Empfehlung des RH um. (TZ 8)

Verfügbarkeit der Projektinformationen

Die Empfehlung des RH, den Mitarbeitern alle relevanten Informationen und Vertragsbestandteile zur Verfügung zu stellen, wurde mit der Einführung einer geschützten Internetplattform, die allen internen und externen Projektbeteiligten projektrelevante Pläne

**Wiener Linien – 3. Ausbauphase U1 und U2;
Follow-up-Überprüfung**

und planbegleitende Dokumente zur Verfügung stellte, umgesetzt. Für Mitarbeiter waren abteilungsbezogen der externe und interne Schriftverkehr, Protokolle und Terminpläne elektronisch abrufbar. (TZ 9)

Bauwirtschaftlich-juristische Organisation

Die Wiener Linien führten ein eigenes Referat Bauwirtschaft ein und setzten damit die Empfehlung des RH, ihre Organisationseinheiten in Hinsicht auf die bauwirtschaftlich-juristischen Belange zu verstärken, um. (TZ 10)

Zustimmung zu Leistungsänderungen

Die an die Wiener Linien gerichtete Empfehlung, die Zustimmung zur geänderten Leistungserbringung schriftlich festzuhalten, wurde durch die Neugestaltung der Vertragsbestimmungen umgesetzt. Demnach waren Mehrkostenforderungen und/oder Leistungsfristverlängerungen einheitlich und schriftlich zu erfassen sowie vom Abteilungsleiter freizugeben. (TZ 11)

Dokumentation der Preisherleitung

Die Empfehlung, zusätzliche oder geänderte Leistungen sowie deren Anspruchsvoraussetzungen zu dokumentieren und die Preisangemessenheit auf Basis der Urkalkulation zu bewerten, wurde durch die Einarbeitung dieser Aspekte in die „Vertragsabwicklungsvorschrift“ und die „Allgemeinen Vertragsbestimmungen“ umgesetzt. (TZ 12)

Anwendung der ÖNORM

Der Empfehlung des RH entsprechend wurde die ÖNORM B 2110 in die „Allgemeinen Vertragsbestimmungen“ eingearbeitet. (TZ 13)

Preisbasis für Zusatzangebote

Die Empfehlung, die neuen Preise von Zusatzangeboten nach einer einheitlichen Methode auf die Preisbasis des Hauptauftrags zurückzurechnen, wurde im Zuge der Überarbeitung der „Vertragsabwicklungsvorschrift“ umgesetzt. (TZ 14)

Kurzfassung**Prüfung der Preisangemessenheit von Zusatzangeboten**

Die an die Wiener Linien gerichtete Empfehlung, unabhängige Vergleichsofferte zur Plausibilisierung von Zusatzangeboten ausschließlich durch die Wiener Linien selbst einzuholen, wurde im Zuge der Überarbeitung der „Vertragsabwicklungsvorschrift“ nicht umgesetzt, weil Regelungen zur Erkundung der Preisangemessenheit fehlten. (TZ 15)

Überführung des Bauzeitplans ins Leistungsverzeichnis

Die Empfehlung des RH, auf eine vertragskonforme Darstellung der Arbeitsabläufe im Bauzeitplan zu achten, setzten die Wiener Linien insoweit nur teilweise um, als kein eigener Kontrollprozess zur Prüfung der Bauzeitangaben im schriftlichen Regelwerk festgehalten war. (TZ 16)

Formale Abwicklung von Vergaben

In Umsetzung der Empfehlung des RH passten die Wiener Linien die Formulare für die Angebotsöffnung den Anforderungen der Konzernrichtlinien der Wiener Stadtwerke Holding AG an. (TZ 17)

Vertiefte Angebotsprüfung

Die Neufassung der anzuwendenden Formulare sah die Auflistung der Gründe für die vertiefte Angebotsprüfung und die zu setzenden Handlungen vor. Damit setzten die Wiener Linien die Empfehlung des RH, Angebote auf spekulative Preisbildungen hin zu analysieren und bei unterschiedlichen Ausführungsmöglichkeiten die Kostenauswirkungen zu berücksichtigen, um. (TZ 18)

Soll-ist-Vergleich

Die Empfehlung, vollständige Soll-Ist-Vergleiche als Kontroll- und Steuerungsinstrument zum Erkennen von Einsparungspotenzialen zu nutzen, wurde durch laufenden Schulungen der Mitarbeiter auf die Handhabung des Abrechnungsprogramms teilweise umgesetzt. Es fehlt eine Verpflichtung der Projektleitungen dieses Kontrollinstrument periodisch auszuwerten und mit den Prognosewerten zu vergleichen. (TZ 19)

**Wiener Linien – 3. Ausbauphase U1 und U2;
Follow-up-Überprüfung****Freigabe des Leistungsverzeichnisses**

Die Empfehlung des RH, die Planungsinhalte und die Mengenermittlungen nachvollziehbar auf Vollständigkeit und Plausibilität zu überprüfen sowie für die Überleitung der Planung in Leistungsverzeichnisse standardisierte qualitätserhaltende bzw. -verbessernde Prozesse einzuführen und zu dokumentieren, wurde durch die Einführung von Prüfprotokollen und Einschaltung externer Prüftechniker teilweise umgesetzt. Es fehlte die Festlegung der verpflichtenden Prüfschritte und deren Dokumentation im Qualitätsmanagement. (TZ 21)

Wahl des Indizes für die Preisanpassung

Die an die Wiener Linien gerichtete Empfehlung, die anzuwendenden Baukostenindizes der Charakteristik des jeweiligen Bauvorhabens bzw. Gewerkes anzupassen und die Mängel bei der Preisumrechnung von Regieleistungen bzw. Zusatzleistungen bis zur Schlussrechnung zu beheben, wurde durch die Einführung gewichteter Indizes und im Zuge der Schlussrechnungskontrolle bzw. durch Rückforderungen umgesetzt; dadurch erzielten die Wiener Linien Einsparungen von insgesamt rd. 20.000 EUR. (TZ 22)

Einbringung von Enteignungsanträgen

Die Empfehlung, den Enteignungsantrag zur Hintanhaltung von Bauverzögerungen bereits zum ehestmöglichen Zeitpunkt einzubringen, wurde in einem Qualitätsmanagement-Dokument der Wiener Linien, in dem Ablauf und Tätigkeiten bei Enteignungen festgelegt waren, – im Zuge der Follow-up-Überprüfung – umgesetzt. (TZ 23)

Ermittlung von Entschädigungsbeträgen bei Liegenschaften

Die Wiener Linien schalteten externe Sachverständige zur Erstellung von Basisgutachten und liegenschaftsspezifischen Gutachten ein. Damit wurde die Empfehlung des RH, die Entschädigungsbeträge für die Inanspruchnahme von Liegenschaften transparent zu ermitteln, umgesetzt. (TZ 24)

Freimachung des Bahnhofsgebäudes Wien Nord

Die Empfehlung des RH, die Nachweise der Miet- und Pachtausfälle von den ÖBB einzufordern, um die Kosten für das von den Wiener Linien errichtete Containerdorf abzurechnen, wurde – im Gefolge der Follow-up-Überprüfung – umgesetzt. (TZ 25)

Definition der zu finanzierenden Verkehrsinfrastruktur

Die an das BMF, BMVIT und die Stadt Wien gerichtete Empfehlung, die zu finanzierende Verkehrsinfrastruktur zu definieren und gegenüber den Betriebs- und Erhaltungsaufwendungen abzugrenzen, wurde noch nicht umgesetzt. Erste formlose Gespräche der Bundesvertreter mit der Geschäftsführung der Wiener Linien fanden Ende 2010 statt. Es fehlte die Einbindung der Stadt Wien als Vertragspartner in die Gespräche sowie deren Protokollierung. (TZ 2)

Kontrolle der Geldmittelverwendung

Die an das BMF und BMVIT gerichtete Empfehlung des RH, die Verwendung der für den U-Bahnbau zur Verfügung gestellten Bundesmittel inhaltlich zu kontrollieren, setzte das BMVIT noch nicht um. Das BMVIT beabsichtigte, mit der Vorlage des Finanzplanes 2011 lediglich die von der Stadt Wien veranschlagten Zahlungsströme zu plausibilisieren und bei Unklarheiten zu hinterfragen. Es fehlt damit eine detaillierte inhaltliche Kontrolle der Einzelrechnungen. Das BMF erwog eine Neugestaltung der Informationspflicht Wiens. (TZ 3)

Finanzierung von Betriebs- und Erhaltungsaufwendungen

Die an das BMVIT gerichtete Empfehlung, die Finanzierungen von Betriebs- und Erhaltungsaufwendungen in Höhe von mindestens 6,18 Mill. EUR rückabzuwickeln, setzte das BMVIT – ungeachtet der zustimmenden Haltung des BMF – noch nicht um, weil die Stadt Wien die Grundlagen für die Rückzahlung von 3,09 Mill. EUR Bundesanteil verneinte. (TZ 4)



BMF BMVIT

Wiener Linien – 3. Ausbauphase U1 und U2; Follow-up-Überprüfung

Kenndaten der WIENER LINIEN GmbH & Co KG

Eigentümer Stadt Wien	100 % Eigentümer der WIENER STADTWERKE Holding AG
WIENER STADTWERKE Holding AG	100 % Eigentümer der WIENER LINIEN GmbH Kommanditist der WIENER LINIEN GmbH & Co KG
WIENER LINIEN GmbH	Komplementär (und Geschäftsführer) der WIENER LINIEN GmbH & Co KG
Rechtsgrundlagen Finanzierung des U-Bahnbaus	
LGBL. Nr. 32/1969 und LGBL. Nr. 17/1970	Einhebung einer zweckgebundenen (für den U-Bahnbau) Dienstnehmerabgabe
BGBL. Nr. 355/1970	Zweckgebundener Zuschuss des Bundes Grundnetz der U-Bahn (U1, U2, U4)
LGBL. Nr. 21/1979	Art. 15a B-VG Vereinbarung auf Basis des „Schienenverbundvertrages“
BGBL. Nr. 18/1980	2. Ausbauphase (U3, U6)
Privatrechtliche Verträge Bund – Stadt Wien	13. November 1986 „Wiener Vertrag“ 27. Juni 1990; 22. Dezember 1992 11. Juni 1996: 3. Ausbauphase Verlängerungen U1 Nord und Süd sowie U6 Stammersdorf 18. März 1999: Priorität U1 Nord und U2 bis Aspern
Privatrechtliche Verträge Stadt Wien – Wiener Linien	1. November 2001 „ÖPNV-Vertrag“ ¹

Gebahrung	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010
	in Mill. EUR						
Umsatzerlöse	345,19	354,04	367,28	391,87	416,93	420,97	441,45
sonstige betriebliche Erträge	364,30	380,34	391,83	408,82	450,97	456,14	452,11
Personalaufwand	364,07	372,95	388,90	388,73	397,04	415,35	417,14
Abschreibungen	214,60	215,18	226,07	234,40	240,90	242,78	253,14
sonstige betriebliche Aufwendungen	202,27	219,29	215,84	222,57	242,40	259,73	259,27
Betriebsergebnis	- 112,19	- 114,07	- 124,92	- 100,83	- 86,00	- 119,41	- 114,93
Finanzergebnis	15,16	20,28	36,84	25,29	-11,98	9,88	4,98
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit (- = Jahresfehlbetrag)	- 97,03	- 93,79	- 88,08	- 75,54	- 97,98	- 109,53	- 109,95
	Anzahl						
Mitarbeiter ²	8.246	8.113	7.999	7.953	8.019	8.132	8.303
Geschäftsführer (WIENER LINIEN GmbH)	3 bzw. 2	3	3	3	3	3	3
Ausgaben (Investitions- aufwand)	in Mill. EUR						
U-Bahnbau Gesamt	266,54	329,17	294,08	271,12	249,96	227,36	258,63

¹ öffentlicher Personennahverkehrs-Vertrag

² durchschnittliche Zahl der Arbeitnehmer (Personal im Stand der Magistratsdirektion, Personalstelle Wiener Stadtwerke und Personal im Stand der WIENER LINIEN GmbH & Co KG)

Quellen: Berichte des Wirtschaftsprüfers über Prüfung des Jahresabschlusses; Meldung Wiener Linien an Wien

Prüfungsablauf und -gegenstand

1 Der RH überprüfte im Mai 2011 bei den Wiener Linien, beim BMVIT und beim BMF die Umsetzung jener Empfehlungen zur 3. Ausbauphase der Wiener U-Bahn-Linien U1 und U2, die der RH bei einer vorangegangenen Gebarungsüberprüfung abgegeben und deren Verwirklichung die Wiener Linien, das BMVIT und das BMF zugesagt hatten. Der in der Reihe Bund 2009/12 (bzw. Reihe Wien 2009/07) veröffentlichte Bericht wird in der Folge als Vorbericht bezeichnet.

Weiters hatte der RH zur Verstärkung der Wirkung seiner Empfehlungen deren Umsetzungsstand im Jahr 2010 bei den überprüften Stellen nachgefragt. Das Ergebnis dieses Nachfrageverfahrens veröffentlichte er in seinen Berichten Reihe Bund 2010/14 bzw. Reihe Wien 2010/7.

Zu dem im August 2011 übermittelten Prüfungsergebnis nahmen die Wiener Linien im Oktober und der Wiener Stadtsenat, das BMVIT und das BMF im November 2011 Stellung. Der RH erstattete im Dezember 2011 seine Gegenäußerungen.

Definition der zu finanzierenden Verkehrsinfrastruktur

2.1 Der RH hatte dem Bund und der Stadt Wien in seinem Vorbericht empfohlen, die zu finanzierende Verkehrsinfrastruktur im Vertrag über Schienenverbundprojekte zu definieren und gegenüber den Betriebs- und Erhaltungsaufwendungen abzugrenzen.

Im Vorbericht gab das BMF diesbezüglich keine Stellungnahme ab

Das BMVIT verwies in seiner damaligen Stellungnahme auf die bereits bei der Unterzeichnung der Vereinbarung gemäß Artikel 15a B-VG im Jahr 1979 beschlossene Einsetzung eines aus je vier Vertretern des Bundes und des Landes Wien bestehenden Vollzugsausschusses und stellte die Reaktivierung dieses Ausschusses im Einvernehmen mit dem BMF in Aussicht.

Der Wiener Stadtsenat vertrat in seiner damaligen Stellungnahme die Auffassung, dass durch den Abschluss bloß grundsätzlicher Übereinkommen zwischen Bund und Land Wien auf die dynamische Entwicklung im U-Bahnbau ohne langwierige Verhandlungen reagiert werden könne.

Das BMVIT und die Stadt Wien gaben im Nachfrageverfahren keine Äußerung ab.

Das BMF hatte im Rahmen des Nachfrageverfahrens mitgeteilt, dass Gespräche zwischen dem BMVIT und dem Land Wien über die Einrichtung eines gemeinsamen Gremiums in Anlehnung an den seiner-



Definition der zu finanzierenden Verkehrsinfrastruktur

BMF BMVIT

Wiener Linien – 3. Ausbauphase U1 und U2;
Follow-up-Überprüfung

zeitigen Vollzugausschuss stattfänden. Da dieser Ausschuss seinerzeit nur koordinierend tätig gewesen sei und keine begleitende Kontrolle darstelle, würde über den Aufgabenbereich dieses neu zu schaffenden Gremiums noch im Detail zu verhandeln sein. Aus Sicht des BMF sollte der Ausschuss entsprechende Kontrollen durchführen können.

Der RH stellte nunmehr fest, dass auf Abteilungsleitersebene zwischen dem BMF und dem BMVIT und der Geschäftsführung Wiener Linien ein Informationsgespräch – jedoch ohne Protokollierung – über die Installierung eines Gremiums zur Abklärung der geplanten Investitionen stattgefunden hat und ein weiteres nach Vorlage des Investitionsplans 2011 im Mai/Juni 2011 geplant war. An diesem zweiten Treffen sollten dann auch Vertreter der Stadt Wien als Vertragspartner teilnehmen.

- 2.2 Die beabsichtigte kontinuierliche gremiale Abklärung der geplanten Investitionen erachtete der RH grundsätzlich als positiv, wenngleich damit – zur Zeit der Follow-up-Überprüfung – die Empfehlung des RH noch nicht umgesetzt worden war. Er empfahl dem BMVIT und dem BMF, die Abstimmungsgespräche zwischen den Bundesministerien, der Stadt Wien und den Wiener Linien regelmäßig und strukturiert zu installieren, die Ergebnisse zu protokollieren und die bis zur nächsten Sitzung zu erledigenden Vorgänge zu definieren.

In diesem Zusammenhang bekräftigte er seine Empfehlung an das BMF und BMVIT, die im Vertrag mit der Stadt Wien über Schienenverbundprojekte zu finanzierende Verkehrsinfrastruktur – in Analogie zum zwischen der Stadt Wien und den Wiener Linien abgeschlossenen Öffentlichen Personennahverkehrs-Vertrag (ÖPNV-Vertrag) – zu definieren und gegenüber den Betriebs- und Erhaltungsaufwendungen abzugrenzen.

- 2.3 Die Wiener Linien gaben hierzu keine Stellungnahme ab.

Der Wiener Stadtsenat bekräftigte, dass bereits Gespräche über die Errichtung eines gemeinsamen Gremiums, allerdings in schlankerer und effizienterer Form als der seinerzeitige Vollzugausschuss, geführt würden.

Definition der zu finanzierenden Verkehrsinfrastruktur

Den Stellungnahmen des BMF und des BMVIT war zu entnehmen, dass dieses Gremium zuletzt im September 2011 getagt habe und dabei die vom RH aufgeworfenen Fragen erörtert und protokolliert worden wären. Weiters sei geplant, dass sich dieses Gremium aus Vertretern des BMF, des BMVIT, des Landes Wien und der Wiener Linien anlassbezogen, aber zumindest einmal jährlich mit anstehenden Fragen, wie bspw. Baukostenplan sowie Rechnungsabschluss, näher auseinandersetzen werde.

- 2.4 Der RH vermerkte positiv, dass nunmehr zumindest jährlich zwischen Vertretern des BMF, des BMVIT, der Stadt Wien und den Wiener Linien Besprechungen stattfinden. Er erachtet aber eine klare Definition der vom Bund mitzufinanzierenden Verkehrsinfrastruktur erst für die 5. Ausbaustufe für zu spät. Erforderlich wäre, den Umfang der vom Bund mitzufinanzierenden Verkehrsinfrastruktur (bspw. in Analogie zum ÖPNV-Vertrag) bereits für die derzeit in der Planungs- und Umsetzungsphase befindliche 4. Ausbaustufe eindeutig festzulegen und die Inhalte der umgesetzten Leistungen diesbezüglich laufend und konsequent zu überprüfen.

Kontrolle der Geldmittelverwendung

- 3.1 Der RH hatte dem BMF und dem BMVIT empfohlen, die Geldmittelverwendung für die Infrastruktur inhaltlich bei der Stadt Wien zu kontrollieren.

Das BMF hatte in seiner damaligen Stellungnahme zugesagt, dass es mit dem sachlich zuständigen BMVIT eine Neugestaltung der Informationspflicht Wiens als Verwendungsnachweis der Bundesmittel anstreben werde, um das bestehende Berichtssystem in Zukunft zu verfeinern bzw. unter Berücksichtigung der Verwaltungsökonomie zu detaillieren.

Das BMVIT hatte in seiner damaligen Stellungnahme darauf verwiesen, dass es lediglich als reine Auszahlungsstelle mit der Vollziehung der budgetären Maßnahmen betraut worden wäre und es sich kapazitätsengpassbedingt außer Stande sehe, die Geldmittelverwendung inhaltlich zu kontrollieren.

Im Rahmen des Nachfrageverfahrens hatte das BMF mitgeteilt, dass die Kontrolle der Mittelverwendung durch das sachlich zuständige BMVIT durchzuführen sei. Das BMVIT gab im Nachfrageverfahren keine Äußerung ab.

Der RH stellte nunmehr fest, dass das BMVIT mit der Vorlage des Finanzplanes 2011 (Mai/Juni 2011) beabsichtige, die von der Stadt Wien veranschlagten Zahlungsströme zu plausibilisieren und bei Unklar-

heiten zu hinterfragen. Eine detaillierte inhaltliche Kontrolle der Einzelrechnungen werde vom BMVIT nicht angestrebt.

- 3.2 Die Empfehlung des RH wurde nicht umgesetzt. Die vom BMF in Zusammenarbeit mit dem BMVIT angestrebte Neugestaltung der Informationspflicht Wiens als Verwendungsnachweis der Bundesmittel wäre nach Ansicht des RH ein erster Schritt zur inhaltlichen Kontrolle der Geldmittelverwendung für die Infrastruktur, weshalb er bei seiner Empfehlung verblieb; dies schon wegen möglicher Interessenskonflikte der Stadt Wien als Unternehmenseigentümer, Förderungsnehmer und Förderungsgeber.

- 3.3 *Die Wiener Linien und der Wiener Stadtssenat gaben hierzu keine Stellungnahme ab.*

Das BMF teilte mit, dass der Empfehlung des RH folgend das bestehende und funktionierende Abwicklungssystem dahingehend verbessert worden sei, dass seitens der Wiener Linien Kostenpläne, Quartalsberichte sowie Rechnungsabschlüsse nicht nur dem BMF, sondern auch dem BMVIT übermittelt würden. Weiters sollten, wenn anlässlich der Analyse dieser Daten weitere Informationen erforderlich seien, diese von der Stadt Wien bzw. den Wiener Linien angefordert und zwecks näherer Erörterungen anlässlich der Sitzungen des Gremiums bestehend aus Vertretern des BMVIT, des BMF, des Landes Wien und der Wiener Linien behandelt werden.

Das BMVIT verblieb bei seiner bisherigen Auffassung, dass auf Grund des finanzausgleichsähnlichen Charakters des Bundesbeitrags zum Wiener U-Bahnbau eine Mittelverwendungskontrolle grundsätzlich entbehrlich und angesichts der hierfür nicht vorhanden Personalressourcen auch nur sehr eingeschränkt möglich wäre. In Ansehung der Auffassung des RH habe das BMVIT allerdings bereits Schritte eingeleitet, um anlassbezogen (bspw. bei Vorlage der Quartalsberichte) und stichprobenweise die Kostenentwicklung einzelner Bauabschnitte nachzuvollziehen und allfällige Unstimmigkeiten im Rahmen der Koordinationsbesprechungen abzuklären.

- 3.4 Der RH erachtete durch die nunmehr von BMF und BMVIT zumindest vierteljährlich beabsichtigten Kontrollschritte nur ein Mindestmaß der Kontrolle der Geldmittelverwendung für die Infrastruktur gewahrt. Erforderlich wäre aber, die Verwendung der Mittel für die Infrastruktur sowohl durch das Land Wien als auch durch den Bund – vergleichbar der Nachweisführung und Kontrolle von Förderungsmiteln – nachgängig sachlich und rechnerisch zu kontrollieren. Er wies

in dem Zusammenhang nochmals darauf hin, dass Inhalt und Umfang der vom Bund mitfinanzierten Investitionen definiert werden sollten.

Finanzierung von Betriebs- und Erhaltungsaufwendungen

- 4.1 Der RH hatte dem Bund empfohlen, die aus der Kapitalzufuhr der Stadt Wien für Anschaffung und Herstellung von Verkehrsinfrastruktur getätigten Finanzierungen von Betriebs- und Erhaltungsaufwendungen in Höhe von mindestens 6,18 Mill. EUR rückabzuwickeln, wodurch sich der 50 %-Anteil des Bundes (BMVIT, BMF) um 3,09 Mill. EUR reduzieren würde.

Das BMF und das BMVIT hatten in ihren damaligen Stellungnahmen die Empfehlung des RH nach Rückabwicklung des Bundesanteils begrüßt.

Im Nachfrageverfahren hatte das BMF mitgeteilt, dass aufgrund des Berichts des RH der Bund das Land Wien zur Rückerstattung des Betrags in Höhe von 3,09 Mill. EUR aufgefordert habe.

Der RH stellte nunmehr fest, dass

- das BMVIT im Oktober 2010 die Stadt Wien aufforderte, den zu viel überwiesenen Bundesanteil rückzuüberweisen, und
- die Stadt Wien im Jänner 2011 die Grundlagen für eine Rückforderung gegenüber dem BMVIT verneinte.

Die Stadt Wien vermeinte, dass sich im Schienenverbundvertrag die Beitragsleistungen auf Grundlage der tatsächlichen Gesamtkosten verstehen würden und unter dem Begriff „Investition“ die Kosten eines funktionierenden Gesamt-Anlagesystems erfasst werden würden. Diese Vereinbarung schließe auch Leistungen für das U-Bahnbauwerk ein, welche zwar nicht für die unmittelbare Betriebsführung notwendig, aber für die Kunden von ebenso hoher Bedeutung seien. Dazu würden attraktive Architektur, WC-Anlagen, Info-Stellen, Müllräume, Bäckereien, Imbissmöglichkeiten und anderes mehr gehören.

- 4.2 Der RH erachtete zwar die vom BMVIT an die Stadt Wien gerichtete Rückforderung als ersten Schritt, jedoch wurde die Empfehlung des RH noch nicht umgesetzt. Er bekräftigte deshalb seine Empfehlung, die Finanzierungen von Betriebs- und Erhaltungsaufwendungen rückabzuwickeln, wodurch der 50 %-Anteil des Bundes (BMVIT, BMF) um 3,09 Mill. EUR reduziert würde. Diese Aufwendungen sind nicht aus den Mitteln für die Verkehrsinfrastruktur zu finanzieren.